



Impfzentrum ist einsatzbereit

In der Stadt Halle (Saale) wird seit dem 16. Dezember 2020 der bundesweit geltende Lockdown umgesetzt. Schulen und Kitas sind geschlossen, im Einzelhandel sind nur noch Geschäfte geöffnet, die der Grundversorgung dienen. „Ich begrüße diese von Bund und Ländern beschlossenen Maßnahmen ausdrücklich“, sagt Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand. „Auch bei uns in Halle (Saale) steigen die Infektionszahlen kontinuierlich an. Es braucht ein wirksames Handeln, um die Infektionsketten zu durchbrechen. Jetzt rund um Weihnachten ist ein guter Zeitpunkt, um das gesellschaftliche Leben herunterzufahren.“

Seit Anfang Oktober hat der Fachbereich Gesundheit über 1700 Infektionsfälle in der Stadt registriert. Damit entfallen auf diese rund zweieinhalb Monate fast 80 Prozent des gesamten Infektionsgeschehens im Pandemieverlauf. Seit dem 4. Dezember liegt die Sieben-Tage-Inzidenz auch in Halle (Saale) über dem kritischen Wert von 100. Zudem steigen auch die Zahlen der Corona-Erkrankten, die stationär behandelt werden müssen. Die fünf Kliniken der Stadt haben deshalb die Kapazitäten ihrer Covid-Stationen Anfang Dezember verdoppelt. In der Konsequenz mussten die Krankenhäuser auf eine Notfallversorgung umstellen. So wurden planbare Operationen verschoben. „Neben der Sieben-Tage-Inzidenz ist die Auslastung der Krankenhäuser der zentrale Aspekt zur Bewertung der Lage“, erklärt Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand. „Wir müssen alles daran setzen, eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern. Wir stehen dazu im Pandemiestab im täglichen Austausch mit den Kliniken.“

Die Gebäude auf dem Uniklinik-Campus in der Magdeburger Straße sind einsatzbereit. „Sobald ein Impfstoff geliefert wird, kann die Impf-Offensive beginnen“, stellt Oberbürgermeister Dr. Wiegand klar. Aktuell rechnet der Fachbereich Gesundheit mit einem Impfbeginn Ende Dezember / Anfang Januar. Auch die Arztpraxen sollen mittelfristig einbezogen werden.

Allen Bürgerinnen und Bürgern ein gesundes neues Jahr!



Weihnachtliche Atmosphäre auf dem Marktplatz

Foto: Thomas Ziegler

Liebe Hallenserinnen und Hallenser,

vor ziemlich genau einem Jahr erreichten uns die ersten Meldungen aus China: Darin war die Rede von einigen Menschen, die sich auf dem „Südchinesischen Großhandelsmarkt für Fische und Meeresfrüchte Wuhan“ mit einem neuartigen Virus infiziert hatten. Ob der „Patient null“ wirklich dort zu suchen ist, hat die Forschung noch nicht zweifelsfrei geklärt – klar ist, dass die Infektionskrankheit COVID-19 seitdem unser aller Leben mindestens stark beeinflusst, oft auch massiv beeinträchtigt hat; viele sind gestorben, ungleich mehr sind erkrankt, oft genug mit schweren Folgen.



Am 9. März dieses Jahres wurde bei uns in Halle (Saale) die erste Corona-Infektion festgestellt. Seitdem verändert sich die Lage von Tag zu Tag – und ausgerechnet jetzt, kurz vor Weihnachten, sind wir leider wieder mit einer sich besonders dynamisch entwickelnden Situation konfrontiert. Zahllose Menschen befinden sich seit Monaten unermüdlich im Einsatz – für ihre Mitmenschen oder „um den Laden am Laufen zu halten“. Ihnen allen ist zu danken: allen voran den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesundheitswesen und in den sogenannten systemrelevanten Bereichen, im Einzelhandel, bei Polizei und Feuerwehr, im Verkehrswesen, in Kindertagesstätten

und Schulen, in der Energie-Ver- und der Müll-Entsorgung, bei den Medien ... Einige von ihnen hat der Pandemiestab in den vergangenen Wochen stellvertretend als „Corona-Helden“ ausgezeichnet, weil sie in der Krise zuversichtlich bleiben und anderen Mut machen.

Wie fällt vor diesem Hintergrund meine persönliche Bilanz des Jahres aus? Keine Frage, das Virus hat zahllose Pläne durchkreuzt – und die ausgesprochen schwierige Situation, in der sich beispielsweise Künstler, Kreative, Veranstalter, Hoteliers und Gastronomen befinden, ist besorgniserregend. Dennoch finden sich auch in diesem Jahr zahlreiche Punkte auf der Plus-Seite; sehr vieles in Halle hat sich weiter zum Positiven entwickelt. Einige Beispiele finden Sie auf den Seiten 2 und 3 dieses Amtsblattes. Wir konnten das Richtfest für unser neues Planetarium feiern und die Sanierung des Mitteldeutschen Multimediazentrums abschließen; die Investitionen in Schulen und Turnhallen wurden ohne Verzögerung weitergeführt, ebenso wie die weitere Umsetzung des Stadtbahnprogramms; wir haben den Grundstein gelegt für eine dritte Wache in Halles Osten und am Einheitstag erneut Tausende Bäume in der Dölauer Heide gepflanzt.

Die bewegendsten Momente des Jahres erlebte ich am 9. Oktober, dem ersten Jahrestag des Anschlags auf die Synagoge und den Kiez-Döner. Es hat mich tief beein-

druckt und auch mit Stolz erfüllt, die Anteilnahme zu sehen, die die Hallenserinnen und Hallenser bei der Schweigeminute auf dem Marktplatz gezeigt haben. Hinzu kamen die sehr würdigen Gedenkveranstaltungen an der Synagoge, vor dem Kiez-Döner und in der Ulrichskirche, an denen auch Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier teilgenommen hatte.

„Gut, wenn dieses verrückte Jahr endlich vorbei ist“ – diesen Stoßseufzer bekommt man dieser Tage oft zu hören. Verständlich, aber wir müssen leider davon ausgehen, dass Corona das kommende Jahr nicht minder prägt. Auch langfristig werden uns die Folgen beschäftigen. Allein die finanzielle Mehrbelastung für unsere Kommune wird sich zu einem dreistelligen Millionenbetrag summieren.

Liebe Hallenserinnen, liebe Hallenser, ich hoffe sehr, Sie finden einen Weg, in der Adventszeit und an den Weihnachtstagen bei allen Einschränkungen frohe und besinnliche Momente zu erleben. Handeln Sie verantwortungsbewusst, begrenzen Sie die Zahl der sozialen Kontakte so weit als möglich. Mehr denn je gilt mein Wunsch, mit dem ich so viele Video-Presskonferenzen beendet habe: Bleiben Sie zuversichtlich, bleiben Sie gesund.

Herzlich
Ihr Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

INHALT

Gute Nachrichten im Jahr 2020
Blick auf ein bewegendes und dynamisches Jahr **Seiten 2 und 3**

Ehrenamt? Ehrensache!
Stadt bedankt sich bei Ehrenamtlichen **Seite 4**

Laptops für Schulen
Stadt setzt Sofortprogramm für digitale Lernmittel um **Seite 5**

Gute Nachrichten im Jahr 2020

Die Stadt Halle (Saale) blickt auf ein bewegendes, dynamisches und emotionales Jahr 2020. Viele Herausforderungen galt es zu meistern, viele Erfolge konnten gefeiert werden. Zahlreiche Bauprojekte wurden begonnen – und auch abgeschlossen. Die Amtsblatt-Redaktion gibt einen Überblick:

1 Spatenstich für den Sport: Am 2. September haben die Arbeiten am neuen Fußball-Nachwuchszentrum an der Karlsruher Allee auf der Silberhöhe begonnen. Der Neubau soll im dritten Quartal 2022 fertig sein und steht künftig allen halleischen Fußballvereinen zur Verfügung.

2 Sanierungsaufakt auf der Saline: Seit Ende April lässt die Stadt das denkmalgeschützte Gebäudeensemble des Technischen Halloren- und Salinemuseums sanieren. Im ersten Schritt wurde der 75 Meter hohe Schornstein zurückgebaut. Die Arbeiten sollen Mitte 2022 beendet sein.

3 Stadtrundfahrt im Cabrio: Der „Halle-Hopper“, ein Touristenbus mit Cabrio-Oberdeck, fährt seit September durch Halle (Saale) und ergänzt das touristische Angebot der Stadtmarketing Halle GmbH. Eine Fahrt dauert 70 Minuten und führt zu mehr als 30 Sehenswürdigkeiten.



4 Stadtquartier auf dem Holzplatz wächst: Im Juli eröffnete die neue Zweifeldturnhalle. Sie wird für den Schul- und den Vereinssport genutzt. Im Oktober wurde der Rohbau des Planetariums fertiggestellt und der Richtkranz aufgezogen. Die Eröffnung ist für Ende 2021 geplant.

5 Wissenschaft für Jeden: Das internationale Wissenschafts- und Medienfestival „Silbersalz“ bot in diesem Jahr gleich zwei beeindruckende Installationen. Im Juni war in der Ulrichskirche die sieben Meter große Erd-Installation zu sehen, im Oktober erstrahlten Polarlichter über der Stadt.

6 Urlaubsgefühle auf dem Marktplatz: Die Stadtmarketing Halle GmbH hat im Sommer den Marktplatz in eine Oase mit Sand, Palmen und Sitzmöglichkeiten verwandelt. Die Stadt lud zudem zu der Veranstaltungsreihe „Im Sommer nach 8“ in den Hof des neuen theaters ein.

7 Sanierung der Scheibe A schreitet voran: Der Umbau der Hochhaus-Scheibe A in Halle-Neustadt läuft auf Hochtouren. Während eines Presserundgangs im Juli stellte die Stadt den aktuellen Baufortschritt vor. Ab dem kommenden Jahr wird das Objekt als neuer Standort der Stadtverwaltung genutzt.

Von A wie Ausgezeichnet bis Z wie Zukunftsweisend: Die Stadt Halle (Saale) blickt auf Ereignisse, an die wir uns gern erinnern

8 400 neue Kitaplätze: Die Stadt hat im Paulusviertel und auf der Silberhöhe neue Kindertagesstätten errichtet. Die Kita in der Albrecht-Dürer-Straße (Foto Richtfest) wurde im Dezember eröffnet. Die Neubauten gehören zum städtischen Investitionsprogramm „Bildung 2022“.



9 Längste Lichterkette an der Saale: Im August haben hallesche Kinder hunderte Laternen liebevoll gestaltet, die anschließend das Riveufer zwischen Giebichenstein- und Ochsenbrücke erleuchteten. Die Freiluftausstellung soll künftig fester Bestandteil des traditionellen Festes sein.

10 Freie Fahrt: Die Talstraße im Amselgrund ist seit dem 17. Juli wieder für den Verkehr freigegeben. Im Rahmen einer Fluthilfemaßnahme wurde die Kröllwitzer Uferstraße seit 2018 abschnittsweise neugebaut, zuletzt der Bereich zwischen Giebichensteinbrücke und Ernst-Grube-Straße.



11 Ehrung für Countertenor: Valer Sabadus ist am 6. Juni für seine Verdienste bei der Interpretation von Händels Musik mit dem Händel-Preis der Stadt Halle (Saale), vergeben durch die Stiftung Händel-Haus, ausgezeichnet worden. Der Rumäne war bereits bei den Händel-Festspielen 2011 in Halle (Saale).



12 Neue Gleise für die Stadt: Im Mai wurde der nördliche Abschnitt der Merseburger Straße für den Verkehr freigegeben. Im Zuge des Ausbaus wurden auch die Rad- und Gehwege neu angelegt. Das Projekt ist Teil des Stadtbahn-Programms zur nachhaltigen Verbesserung der ÖPNV-Infrastruktur.

13 Schlüsselübergabe am Riebeckplatz: Erste Mieterinnen und Mieter sind in das neue Wohn- und Geschäftshaus der Halleschen Wohnungsgesellschaft mbH (HWG) eingezogen. Im November hat ein Lebensmittelmarkt eröffnet; im Dezember wurden die ersten Wohnungen bezogen.

14 Gemeinsam den Kohleausstieg gestalten: Die Stadt Halle (Saale) und der Saalekreis haben im Juli fünf Leuchtturmprojekte für den Strukturwandel vorgestellt. Dazu gehört die Entwicklung des Geländes des ehemaligen Reichsbahnausbesserungswerks in Halle (Saale). Die Leuchtturmprojekte wurden

von der Kohlekommission Halle-Saalekreis entwickelt, die im September 2019 ihre Arbeit aufgenommen hat. Zu der Umsetzung der Projekte hat der Stadtrat im November 2020 bereits einen Grundsatzbeschluss gefasst. Ziel ist es, die fünf Vorhaben bis spätestens zum Jahr 2038 umzusetzen. Fotos: Thomas Ziegler

Ehrenamt? Ehrensache!



Die Stadt Halle (Saale) sagt Dankeschön! Am 5. Dezember, dem Internationalen Tag des Ehrenamtes, bedankt sich die Stadt Halle (Saale) bei den 50000 ehrenamtlich Engagierten mit einer besonderen Aktion: Am Rathhof wurde ein Banner angebracht und von einem Dankeschön-Winken der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung flankiert. Im Umfeld der Quartierbüros in den Stadtteilen wurde zudem der Schriftzug „Ehrenamt? Ehrensache!“ auf das Pflaster gesprüht. Und in den Havag-Bahnen gab es am 5. Dezember eine Dankeschön-Durchsage. Die Festveranstaltung zur Verleihung der Ehrenamtskarten musste in diesem Jahr wegen der Corona-Pandemie abgesagt werden.

Mehr Informationen zum Ehrenamt finden sich auf der Engagement-Plattform www.engagiert-in-halle.de

Foto: Thomas Ziegler

Herzlichen Glückwunsch!

Geburtstage

Stolze 103 Jahre wird Gertraud Schüler am 26.12.

Am 18.12. feiert Kurt Elter seinen 102. Geburtstag.

101 Jahre alt wird am 23.11. Erna Riedel und am 14.1. Margarete Thiele.

Auf 100 Lebensjahre blickt am 20.12. Hildegard Uhlendahl und am 8.1. Margarete Rebmann zurück.

Ihren 95. Geburtstag feiern am 20.12. Ruth Bergholz, am 21.12. Christa Blech und Ursula Klemm, am 28.12. Erna Wothe, am 3.1. Jutta Krause, am 5.1. Heinz Weidig, am 8.1. Rosa Picht und Ursula Gaßmus, am 11.1. Ruth Hoffmann sowie am 13.1. Elfriede Richter.

Auf 90 Lebensjahre blicken zurück am 18.12. Ottilie Schöbel, am 19.12. Herta Broda, am 20.12. Christa Wagenknecht, am 21.12. Franz Egemann, Viktoria Garmath, Lieberta Kaerger, Hildegard Seidenfaden und Gustav Schwitzing, am 23.12. Kurt Heidemann, am 24.12. Christa Wernecke, am 26.12. Jutta Person, am 27.12. Georg Weinreich, Hans-Joachim Thiele, Ingeborg Reinhardt und Natascha Gerner, am 28.12. Hartmut Weymar und Marianne Dicker, am 29.12. Ralf Schlag,

Inge Heyer und Ruth Reinhardt, am 31.12. Anni Kohls und Marianne Lähne, am 2.1. Karlheinz Rieche und Christa Michele, am 3.1. Max Lade, am 4.1. Margarete Schubert und Margitta Brack, am 5.1. Inge Luhmann, Ilse Oswald, Erika Schmidt und Hans Kosche, am 6.1. Maria Hirsch, am 7.1. Helga Schrauzer und Irene Schildbach, am 8.1. Dagmar Stavenhagen, Annelies Rupprecht und Christa Wolligand, am 9.1. Ruth Gottelt, am 10.1. Luzia Arndt, Chrysta Mühlberg und Anni Punde, am 11.1. Gerda Böttcher und Rosemarie Karasch, am 12.1. Ruth Koitzsch, Elfriede Rosenthal und Roswitha Knorrscheidt, am 14.1. Siegfried Frommann Ingeborg Jokisch sowie Ingeborg Kottenhahn.

Ehejubiläen

Eiserne Hochzeit

Ihren 65. Hochzeitstag feiern am 23.12. Edith und Manfred Sixt, am 7.1. Brigitte und Fritz Neugebauer, Renate und Horst Breitschuh sowie am 14.1. Ingeborg und Karl-Heinz Günther.

Diamantene Hochzeit

60 Jahre gemeinsame Ehe feiern am 23.12. Heidrun und Wolfgang Ely, Ursula und Heinz Nebelung, Waltraut und Helmut Fellbaum, Doris und Klaus Lehmann, Christel und Jürgen Funk, am 24.12. Hani und Joachim Grundmann, Gisela und Manfred Herrmann, am 25.12. Ingeborg

und Dr. Gerhard Jürgens, am 28.12. Evelin und Anton Trischler, am 29.12. Elfriede und Eberhard Bertram, Hildegard und Reinhard Becker, am 31.12. Astrid und Wolfgang Schaaf, Anna und Hermann Seher, Waltraut und Kurt Köcher, Helga und Siegfried Kegel, am 6.1. Monika und Wolfgang Kupfernagel, am 7.1. Edith und Fritz Szodruch, Ingrid und Horst Diedrich, am 12.1. Helmtraud und Rolf Bauer, am 14.1. Bärbel und Hans-Joachim Fischer, Christel und Gerhard Thamm, Erika und Fritz Conrad sowie Gerlinde und Klaus Kiesel.

Goldene Hochzeit

50 Jahre verheiratet sind am 18.12. Petra und Horst Säwert, Sigrid und Horst Schulz, am 19.12. Ingeborg und Werner Henze, Barbara und Arnold Deichsel, Liane und Werner Nieme, Christine und Karl-Heinz Kriehn, Karin und Thomas Leonhardt, Monika und Helmut Tille, Lore und Lothar Henkel, Birgit und Werner Beutel, Helga und Dieter Kersten, Marion und Werner Kirchhoff, am 23.12. Isa-Maria und Dr. Clemens Podhaisky, Gabriele und Rainer Pshowski, am 28.12. Elisabeth und Reinhard Gneist, am 30.12. Sabine und Andrés Horváth, Ute und Reinhardt Seeger, Gisela und Uwe Böttcher, am 2.1. Edith und Wilhelm Glaser, am 3.1. Sylvia und Gerd Starke, am 8.1. Marlies und Wolfram Beck, am 9.1. Margit und Günter Struck, Elke und Manfred Spitzka sowie Gisela und Joachim Kolbe.


AMTSBLATT

Herausgeber:
Stadt Halle (Saale),
Der Oberbürgermeister

Verantwortlich:
Drago Bock, Pressesprecher
Telefon: 0345 221 41 23
Telefax: 0345 221 40 27
Internet: www.halle.de

Redaktion:
Frauke Strauß
Telefon: 0345 221 40 16
Telefax: 0345 221 40 27
Amtsblatt, Büro des Oberbürgermeisters
Marktplatz 1,
06108 Halle (Saale)
E-Mail: amtsblatt@halle.de

Redaktionsschluss dieser Ausgabe:
9. Dezember 2020
Die nächste Ausgabe erscheint am
15. Januar 2021.
Redaktionsschluss: 5. Januar 2021

Verlag:
Mediengruppe Mitteldeutsche Zeitung
GmbH & Co. KG
Delitzscher Str. 65,
06112 Halle (Saale)
Telefon: 0345 565 0
Telefax: 0345 565 23 60
Geschäftsführer: Marco Fehrecke

Anzeigenleitung:
Heinz Alt
Telefon: 0345 565 21 16
E-Mail: anzeigen.amtsblatt@mz-web.de

Druck:
MZ – Druckereigesellschaft mbH
Fiete-Schulze-Straße 3,
06116 Halle (Saale)

Auflage:
50.000 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich
14-täglich.

Das Amtsblatt liegt zur kostenfreien Mitnahme an den Verwaltungsstandorten und in den Quartierbüros aus. Zudem ist es erhältlich im Stadtarchiv, in der Stadtbibliothek, im Stadtmuseum, in der Tourist-Information, bei den Wohnungsunternehmen, in den Kundencentern der Halleschen Verkehrs-AG sowie in Sport- und Freizeiteinrichtungen und Supermärkten. Coronabedingte Änderungen sind vorbehalten. Es kann zudem im Internet abgerufen und kostenfrei per E-Mail abonniert werden: amtsblatt.halle.de



hallesaale*
HANDELSSTADT

TERMINE

in der Stadtverwaltung
im Internet vereinbaren



Mit diesem „QR-Code“ gelangen Sie auf die Internetseite der Stadt Halle (Saale): terminvergabe.halle.de



Die Beigeordnete für Bildung und Soziales, Katharina Brederlow, übergibt die neuen Laptops an die Leiterin der Gemeinschaftsschule „Heinrich Heine“, Mandy Rauchfuß, und die Vertreterin des Schullehrerates, Katrin Weniger (v. r. n. l.) Foto: Thomas Ziegler

Laptops für Schulen

Stadt setzt Sofortprogramm für digitale Lernmittel um

Im Rahmen des „Sofortprogrammes für digitale Lernmittel“ stehen in der Stadt Halle (Saale) die ersten Laptops bereit: 118 Laptops hat die Beigeordnete für Bildung und Soziales, Katharina Brederlow am 15. Dezember 2020 an die Leiterin der „Gemeinschaftsschule Heinrich Heine“, Mandy Rauchfuß, übergeben. Auch die Sekundarschule Halle-Süd erhielt 80 Laptops. Damit soll auch Schülerinnen und Schülern, die über keinen eigenen Laptop verfügen, künftig das digitale Lernen zu Hause ermöglicht werden.

„Wie wichtig die digitale Ausstattung von Schülerinnen und Schülern ist, zeigt sich in diesen Tagen ganz besonders. Mit dem Laptop-Sofortprogramm können bestehende Nachteile ausgeglichen und dafür gesorgt werden, dass alle Kinder und Jugendlichen am Online-Unterricht teilnehmen können“, sagt die Beigeord-

nete für Bildung und Soziales, Katharina Brederlow.

Auf das Sofortausstattungsprogramm hatten sich Bund und Länder nach der ersten Corona-Welle im Frühjahr 2020 verständigt, es ist Bestandteil des Förderprogramms „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“. Auf der Grundlage des Sofortprogrammes soll die Stadt Halle (Saale) insgesamt 2690 mobile Endgeräte im Wert von rund 1,5 Millionen Euro erhalten. Der von der Stadt ermittelte Bedarf wurde an das Land Sachsen-Anhalt gemeldet, das die Bestellung und Auslieferung der Geräte vornimmt. Die Ausstattung mit Betriebssystem und Lern-Software sowie die Wartung der Leihgeräte übernimmt die Stadt Halle (Saale) als Schulträger.

„Die Laptops sollen an insgesamt 65 halleschen Schulen zum Einsatz kommen“,

sagt die Beigeordnete und ergänzt: „Im Januar 2021 werden mit Einzug in das frisch sanierte Schulgebäude in Halle-Neustadt 32 Laptops an die Grundschule Kastanienallee und 64 Laptops an die Gemeinschaftsschule Kastanienallee übergeben.“

Der Breitband-Anschluss ist die technische Voraussetzung für den Einsatz moderner Digitaltechnik. Im Zuge des Förderprogramms „DigitalPakt Schule“ investieren das Land Sachsen-Anhalt und die Stadt Halle (Saale) weiter in die digitale Ausrüstung der Schulen. Als erste kommunale Schulen werden die Grundschule und die Gemeinschaftsschule Kastanienallee sowie das Lernzentrum Halle-Neustadt (voraussichtlich im ersten Quartal 2021) sowie die Grundschule Hanoier Straße (Ende zweites Quartal 2021) mit interaktiven Tafeln, Laptops und PCs ausgestattet. Insgesamt werden dafür 578 200 Euro investiert.

Lutherstädte ehren Bürgerrechtlerinnen

Die drei weißrussischen Bürgerrechtlerinnen Weronika Zepkalo, Swetlana Tichanowskaja und Maria Kolesnikowa erhalten den Lutherpreis 2021 „Das unerschrockene Wort“. Die Auszeichnung wird alle zwei Jahre vom Bund der 16 Lutherstädte vergeben, zu dem auch Halle (Saale) gehört. Der Preis ist mit 10 000 Euro dotiert und wird im kommenden Jahr anlässlich der sich zum 500. Mal jährnden Widerstandsverweigerung Martin Luthers am 24. April 2021 in Worms verliehen. Die Entscheidung für die drei weißrussischen Freiheitsaktivistinnen fiel bei einer coronabedingt online durchgeführten Jurykonferenz der 16 Mitgliedstädte am 7. November 2020.

Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand: „Seit vielen Wochen ist Weißrussland Schauplatz von Massenprotesten, gegen die das herrschende Regime brutal vorgeht. Wer in Weißrussland gegen den autokratischen Präsidenten Lukaschenko demonstriert, riskiert nicht nur seine Freiheit, sondern auch sein Leben. Durch die Auszeichnung von Weronika Zepkalo, Swetlana Tichanowskaja und Maria Kolesnikowa stärkt der Bund der Lutherstädte jene Kräfte, die für Demokratie kämpfen. Ich habe größte Hochachtung vor dem Mut der drei Frauen.“

In den Wochen vor den Präsidentschaftswahlen in Weißrussland formierte sich eine landesweite Opposition, die von drei Frauen angeführt wird: Weronika Zepkalo, Swetlana Tichanowskaja und Maria Kolesnikowa entfachten eine Protestwelle gegen den amtierenden (und schließlich wiedergewählten) Präsidenten Alexander Lukaschenko und den von ihm geschaffenen Unrechtsstaat. Inzwischen musste Weronika Zepkalo nach Polen fliehen, Swetlana Tichanowskaja befindet sich im Exil in Litauen, Maria Kolesnikowa wurde inhaftiert. Die Proteste halten nach wie vor an, und immer wieder sind es Frauen, die mutig ihre Stimme für Menschenrechte, freie Meinungsäußerung und freie Wahlen erheben.

Neue Reihe: „Ab ins Buch“

Mit dem Podcast „Ab ins Buch“ erweitert die Stadtbibliothek Halle ihr digitales Angebot. In dem neuen Audio-Format stellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtbibliothek monatlich verschiedene Bücher aus dem Bestand der Bibliothek vor und informieren zu aktuellen Literatur-Themen. Die erste Folge unter dem Titel „Literaturplausch“ kann ab sofort über die Anbieter Spotify, Castbox, Google Podcasts und Apple Podcasts aufgerufen werden.

Weitere Informationen zum neuen Format der Stadtbibliothek im Internet in der Rubrik „Digitale Angebote“:

www.stadtbibliothek-halle.de

Höhere Sicherheit für den Radverkehr

Stadt erneuert Fahrbahnmarkierung in der Reilstraße

In der Reilstraße hat die Stadt Halle (Saale) zwischen den Kreuzungen Paracelsusstraße und Geschwister-Scholl-Straße die Fahrbahnmarkierung erneuert. Anfang Dezember wurden im Bereich am Zoo zusätzlich die Radfurten, auf denen Radfahrerinnen und Radfahrer die Kreuzung queren, rot eingefärbt. Durch die deutlichere optische Abtrennung der Furten wird die Sicherheit für den Radverkehr erhöht. Weitere Optimierungen sind im „Konzept für eine weitestgehend autofreie Altstadt“ vorgesehen, das im November 2020 vom Stadtrat beschlossen wurde.



Die Fahrbahnmarkierung am Zoo ist erneuert worden.

Foto: Thomas Ziegler



Fraktion MitBürger & Die PARTEI

Ein Rückblick auf das Jahr 2020

2020 war und ist ein außergewöhnliches Jahr. Bürgerinnen und Bürger sowie Stadtverwaltung und Stadtrat mussten sich auf pandemiebedingte Veränderungen einstellen, Fraktionssitzungen und Beratungen wurden teils online abgehalten. Der dritte Dürresommer in Folge machte den Bäumen schwer zu schaffen und dezimierte den städtischen Bestand weiter. Umso erfreulicher ist es, dass unsere Fraktion ihr angestrebtes Ziel zur Erhaltung der Baumgruppe an der Endhaltestelle Frohe Zukunft erreichen konnte. Darauf aufbauend, haben wir unsere Bemühungen zum Baumschutz in diesem Jahr verstärkt. Zahlreiche Jungbäume, die in den vergangenen fünf Jahren gepflanzt wurden, erhalten auf unsere Initiative hin Wassersäcke für eine kontinuierliche Bewässerung in den Sommermonaten.

Im Hinblick auf eine bessere Zusammenarbeit gelang es uns, die öffentliche Arbeit städtischer Beiräte und Gremien zukünftig transparenter zu gestalten, indem Protokolle und Sitzungunterlagen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. COVID-19 hat den Fokus auf die strukturellen Versäumnisse der letzten Jahre in diversen Bereichen gelenkt. Im Sozialbereich ist dies besonders deutlich geworden. Ein ganz spezielles Thema ist die Kita-Sozialarbeit. Es bedarf unbedingt einer personellen Stärkung von Erzieherinnen und Erziehern in Kitas mit sozialen Herausforderungen. Im Zuge der Haushaltsdebatte machen wir uns für mehr Personalstellen in der Kita-Sozialarbeit stark.

Wichtig sind auch die Bereiche Mobilität und Digitalisierung. Mit der Annahme des Konzepts

der weitestgehend autofreien Altstadt ist Halle einen wichtigen Schritt gegangen. Wir möchten darüber hinaus E-Scooter-Anbieter in die Pflicht nehmen und erwirken, dass der Datenaustausch zwischen Stadt und Anbietern besser funktioniert, um den innerstädtischen Verkehr nachhaltig zu gestalten und besser zu koordinieren. Die Pandemie betrifft uns alle. Wir dürfen jedoch nicht vergessen, dass es in diesen Zeiten Menschen gibt, die sich in weitaus schlechteren Situationen befinden. Deswegen haben wir gemeinsam mit anderen Fraktionen ein Zeichen gegen die humanitäre Krise in Griechenland gesetzt und Halle zum sicheren Hafen erklärt. Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein frohes Weihnachtsfest. Starten Sie gesund und glücklich ins neue Jahr.

Kontakt

Fraktion MitBürger & Die PARTEI
Fraktionsvorsitzender: Tom Wolter
Geschäftsstelle:
Stadthaus, Marktplatz 2, Zimmer 337,
06108 Halle (Saale)
Telefon: (0345) 221 3071
Telefax: (0345) 221 3073
E-Mail: mitbuergler-diepartei@halle.de
Sprechzeiten:
Mo – Do: 10 bis 17 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung

SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)

Haushalt: Mehr Geld für Bildung, Sicherheit und Radverkehr

Das nahende Jahresende ist im Stadtrat immer die Zeit der Haushaltsberatung. Die Beratungen in diesem Jahr stehen ganz im Zeichen der Corona-Pandemie. Die Pandemie verlangt nicht nur von jedem Einzelnen von uns Verzicht und führt zu erheblichen Einschränkungen im familiären und gesellschaftlichen Umfeld. Der städtische Haushalt des laufenden Jahres hat durch die Pandemie auch erhebliche Veränderungen erfahren. Es gab einerseits massive Mindereinnahmen bei den Steuern und auf der anderen Seite unerwartete Mehrausgaben z.B. im Bereich des Gesundheitswesens. Ohne die Unterstützung aus Bund und Land wären die Auswirkungen noch gravierender. Bereits jetzt ist abzusehen, dass die Pandemie 2021 weitere Folgen haben wird, die sich auch im Haushalt niederschlagen.

Vor diesem Hintergrund kommt es aus unserer Sicht noch stärker darauf an, Schwerpunkte zu setzen und damit Prioritäten herauszuarbeiten, die für das gesellschaftliche Miteinander von Bedeutung sind. In diesem Jahr hat unsere Fraktion das Augenmerk auf die Unterstützung der Stadtbibliothek (+ 30.000 € für Anschaffung neuer Medien), auf die Stärkung des Ordnungsamtes (+ 5 Stellen zur Unterstützung der Verwaltung bei der Einführung eines 24-Stunden-Ordnungsamtes) und auf die Verbesserung des Radwegenetzes (+ 50.000 € für Gutachten zur Radwegeplanung, um einen nachhaltigen Verkehrsmix zu ermöglichen) gelegt. Außerdem wollen wir da sozialpolitisch nachsteuern, wo es das Leben von Betroffenen erleichtert. Zwei neue MitarbeiterInnen für die Antragstellung im Rahmen des

Bundesteilhabegesetzes einzustellen, bedeutet, dass die Hilfe schneller da ankommt, wo sie gebraucht wird. Mit diesen Initiativen bekräftigen wir unsere Schwerpunkte, die auch in unserer alltäglichen Ratsarbeit eine große Rolle spielen. Darüber hinaus werben wir mit Nachdruck dafür, dass die Verwaltung endlich die Stellen besetzt, die für die Stadtbibliothek vorgesehen sind. Aktuell gibt es mehrere unbesetzte Stellen. Die Arbeit mit den Kindern, SchülerInnen und Familien muss gerade im Jahr eins nach Ausbruch der Pandemie gestärkt werden, um die Lesevermittlung von Beginn an zu stärken.

Liebe HallenserInnen, wir wünschen Ihnen und Ihren Familien frohe Weihnachtstage und einen guten Start ins Jahr 2021 – bleiben Sie gesund!

Kontakt

SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)
Fraktionsvorsitzender: Eric Eigendorf
Geschäftsstelle:
Stadthaus, Marktplatz 2, Zimmer 115,
06108 Halle (Saale)
Telefon: (0345) 221 3051
Telefax: (0345) 221 3061
E-Mail: spd-fraktion@halle.de
Web: www.spd-fraktion-halle.de
Sprechzeiten:
Mo-Do: 10 bis 12, 14 bis 16 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Fraktion der Freien Demokraten im Stadtrat von Halle (Saale)

Haushalt ohne Corona?

Wie in jedem Jahr wird zum Ende des Jahres der Haushalt für das Folgejahr beraten. Es geht darum, alle voraussichtlichen Aufwände und Erträge sowie Aus- und Einzahlungen für die Stadt zu planen. Dabei legt die Verwaltung einen Entwurf vor, welcher dann durch die Stadträte überprüft und entsprechend der politischen Mehrheiten geändert wird.

Jedes Jahr kommt es daher zum gleichen Spiel. Der Stadt fehlt es grundsätzlich an ausreichend Einnahmen und diese treffen dann auf die üppi-gen Ausgabenwünsche der beteiligten Akteure. Der Ausweg aus dem Dilemma ging dann immer über die Aufnahme neuer Schulden. Denn welcher Politiker möchte schon gern dem Verein XY die Förderung streichen oder ein Theater zu machen? Seit letztem Jahr gibt es in der Kommu-

nalverfassung in Sachsen-Anhalt eine Höchstgrenze für Kassenkredite. Die Stadt Halle hatte diese erlaubte Grenze natürlich um über 200 Millionen überschritten. Bei einem jährlichen Gesamthaushalt von ca. 800 Millionen Euro, kann man sich vorstellen, dass eine Rückzahlung in absehbarer Zeit nicht möglich ist, ohne einen Großteil der städtischen Aufgaben einstellen zu müssen. Die Stadt Halle musste nun aber in 2020, gesetzlich dazu verpflichtet, diese 200 Millionen Kassenkredite los werden. Was war also die Lösung des Problems? Die Stadt wandelt die Kassenkredite einfach in Schuldscheindarlehen um, also sie macht aus kurzfristigen Schulden einfach langfristige Schulden. Dadurch wird die gesetzliche Grenze nicht mehr berührt und das Geldausgeben kann fröhlich weitergehen. Das

man damit die finanziellen Spielräume der nachfolgenden Generation für die nächsten 30 Jahre einschränkt, spielt für den politischen Mitbewerber keine Rolle.

In diesem Jahr geht das Spiel natürlich fröhlich weiter. Erst benötigt die Stadt wegen Corona bedingten Mehrausgaben und Steuerausfällen einen Nachtrag von 67 Millionen Euro, um dann aber einen neuen Haushalt für 2021 vorzulegen, welcher so tut, als wäre die Pandemie mit Silvester vorbei. Finanzdezernent Geier von der SPD rechnet sogar ernsthaft mit steigenden Steuereinnahmen. Unglaublich!

Bei den derzeitigen politischen Verhältnissen wissen wir aber wie es abläuft: Hauptsache nicht sparen, die Kinder werden es schon irgendwann abzahlen.

Kontakt

Fraktion der Freien Demokraten im Stadtrat von Halle (Saale)
Fraktionsvorsitzende: Yana Mark
Geschäftsstelle:
Stadthaus, Marktplatz 2, Zimmer 302-306
06108 Halle (Saale)
Telefon: (0345) 221 3080
E-Mail: fdp-fraktion@halle.de
Web: www.fdp-fraktion-halle.de
Sprechzeiten:
Montag bis Freitag nach Vereinbarung

Hauptsache Halle

Rückschau und Ausblick

Die hallese Kommunalpolitik in Zeiten der Pandemie sah sich 2020 mit besonderen Herausforderungen konfrontiert. Besprechungen wurden per Video-Konferenz durchgeführt, Ausschusssitzungen fanden verkürzt statt und auch der Stadtrat musste sich für seine Tagungen neue Domizile suchen. Trotz aller Einschränkungen konnten dennoch wichtige Projekte auf den Weg gebracht werden.

Die Zahl der hallese Schülerinnen und Schüler wird in den kommenden Jahren deutlich ansteigen. Das ist sehr erfreulich, hat allerdings zur Folge, dass die Bildungsinfrastruktur in Halle modernisiert werden muss. Wer in Bildung investiert, investiert in die Zukunft junger Menschen. Die ersten Schritte dazu wurden getan, weitere folgen in den kommenden Jahren. In die-

sem Kontext wird auch die Digitalisierung der Schulen weiter vorangetrieben, um bestmögliche Lernbedingungen für alle zu schaffen. Die Fraktion Hauptsache Halle hat sich diesbezüglich eindeutig positioniert und die Pläne ausdrücklich begrüßt.

Auch wenn 2020 sportliche Aktivitäten nur sehr eingeschränkt möglich waren, hat die Fraktion Hauptsache Halle ihre Nähe zum halleschen Sport erneut deutlich gemacht. So wurde auf Anregung der Fraktion der Sprungturm in Halle-Neustadt saniert, was eine wichtige Bedingung darstellte, damit die Saalestadt auch künftig den Bundesstützpunkt im Wasserspringen behält. Darüber hinaus konnten in Kooperation mit der Stadt Wassergewöhnungskurse für Kita-Kinder auf den Weg gebracht werden – ein bedeutender

Schritt hin zu mehr Sicherheit der jüngsten Hallenserinnen und Hallenser am und im Wasser.

Im kommenden Jahr werden von der Fraktion Hauptsache Halle erneut die Themen Wirtschaftsförderung und attraktivere Gestaltung der Innenstadt auf die Agenda gesetzt, wobei weitere Stadtteile nicht vernachlässigt, sondern vielmehr weiter aufgewertet werden sollen. Darüber hinaus bleibt die Sanierung von Sportstätten im Fokus. Die Fraktion wird sich also auch 2021 mit eigenen Themen in die Debatten einbringen und – jenseits ideologischer Schranken – tragfähige Kompromisse suchen und finden. Dabei wird sie stets die Interessen und Bedürfnisse der hallese Bürgerinnen und Bürger im Blick behalten. Das zeichnet eine Stadtratsfraktion, die frei von parteipolitischen Zwängen agiert, aus.

Kontakt

Fraktion Hauptsache Halle
Fraktionsvorsitzender: Andreas Wels
Stadthaus, Marktplatz 2, Zimmer 113,
06108 Halle (Saale)
Telefon: (0345) 221 3075
E-Mail: hauptsachehalle-fraktion@halle.de
Sprechzeiten:
Mo - Fr: nach Vereinbarung

CDU-Stadtratsfraktion Halle (Saale)

Das Ringen um Bedeutsamkeit

Alljährlich werden zum Jahresende Schlussbilanzen erstellt. Bilanz - eine doppelte Waage(schale) also, das verrät der lateinische Wortstamm, und folglich geht es um eine summarische bzw. ausgleichende Gegenüberstellung von Wertkategorien. Im Corona-Jahr 2020 erscheint Manches aus den Fugen geraten. Es bleibt geboten, sich mit der Covid-19 Bedrohung auseinanderzusetzen und Einmütigkeit in unserem Verhalten anzustreben. Niemand hat umfassende Wahrheiten über das Virus parat, aber viele haben eine festgefügte Meinung zum Problem.

Ausgehend von dem im Grundsatzprogramm der CDU festgeschriebenen christlichen Menschenbild wissen wir von der Fehlbarkeit der Menschen und prüfen an dieser Realität unser Ein-

treten für ein zu verbesserndes Zusammenleben. Dabei stehen Meinungsfreiheit und die Würde des Einzelnen an zentraler Stelle. Wir alle könnten auf das Erreichte stolz sein. Es bleibt schwer verständlich, warum bei unterschiedlichen Auffassungen sich Hass und Gewalt immer wieder Bahn brechen und die Bindungskräfte in unserem Gemeinwesen schwinden. Die Meinung des Einzelnen ist ein hohes Gut, selbstverständlich.

Aber sie kann auch in chaotische Zustände führen, wenn Jeder und Jede alles andere ausblenden, weil es nicht in ihr gefügtes Weltbild passt. Im politischen Geschäft sind Menschen nicht frei von der Versuchung, sich rigoros durchzusetzen. ICH und nur ICH mit meiner Meinung. Es scheint sich da ein Ungleichgewicht aufzutun,

und zwar genau dann, wenn wir uns anschicken, fortwährend das nur mir Genehme an Informationen zu filtern, um eigene festgefügte Urteile dann als Wahrheit zu verkaufen. So entstehen Schiefenlagen, die Bilanzen werden gefälscht. Denn ohne Vertrauen gegenüber Kompetenz von anderen Menschen und damit verbunden ein Zulassen derer Meinungen geht es nicht.

Alle Jahre wieder feiern wir Weihnachten. Es ist in der dunkelsten Nacht des Jahres auch der Versuch, einen Ausgleich zu finden, wir könnten vielleicht auch Kompromiss oder noch besser Frieden dazu sagen. Bei den nicht ganz einfachen Zusammenkünften in diesem Jahr stünde das den Familien wie auch der gesamten Gesellschaft gut zu Gesicht und wäre bitter nötig.

Kontakt

CDU-Stadtratsfraktion Halle (Saale)
 Fraktionsvorsitzender: Andreas Scholtzyssek
 Geschäftsstelle:
 Schmeerstraße 1,
 06108 Halle (Saale)
 Telefon: (0345) 221 3054
 Telefax: (0345) 221 3064
 E-Mail: cdu-fraktion@halle.de
 Web: www.cdu-halle.de
 Sprechzeiten:
 Mo, Mi: 8.30 bis 16 Uhr
 Di, Do: 8.30 bis 17 Uhr
 Fr: 8.30 bis 14 Uhr

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Die autoarme Altstadt ist der richtige Weg

Im November stimmte der Stadtrat der „Konzeption für eine weitestgehend autofreie Altstadt Halle (Saale)“ zu. Auch wir bekennen uns zu diesem Konzept. Nun hat Christoph Bernstiel MdB (CDU) mit zwei Parteifreunden eine Unterschriftensammlung initiiert, um einen Bürger*innenentscheid gegen diesen Beschluss herbeizuführen. Darin werden 5 Argumente gegen das Konzept benannt, auf die wir hier eingehen: 1. Der Wegfall von Parkplätzen muss zeitgleich kompensiert werden, damit die Einkäufe nicht so weit zum Auto getragen werden müssen; auch die Anwohner*innen brauchen Parkplätze. WIR SAGEN: Das Konzept sieht genau das vor. Die Parkhäuser in der Altstadt bleiben weiterhin erhalten und können für den Einkauf und mit Zeitkarten genutzt werden. Veränderungen wird

es bei den Stellplätzen für die Anwohner*innen geben, hier wird ein Teil auf kostenpflichtige Stellplätze ausweichen müssen. Die Stadt wird insgesamt nach verträglichen Lösungen suchen. 2. Geschäfte und Privathaushalte müssen ihre Pakete künftig in Packstationen abholen. WIR SAGEN: Einzelhandelsgeschäfte werden auch weiterhin ihre Waren geliefert bekommen. Privathaushalte erhalten die Möglichkeit, ihre Pakete künftig in gut platzierten und über den gesamten Bereich der Altstadt verteilten Stationen abzuholen. Bei Bedarf wird sicher auch weiterhin die Haustür das Ziel des Zustellers sein. 3. Der Einbahnstraßenring wird mehr Verkehr wegen der größeren Umwege verursachen. WIR SAGEN: Die Stadt hat bereits angekündigt, dies durch eine gutes Wegeleitsystem bereits bei

der Einfahrt in die Stadt zu vermeiden. Das ist nach aktuellem Stand der Technik möglich und wird Fehlfahrten auf ein Minimum reduzieren. Gleichzeitig wird mehr sicherer Raum für Rad- und Fußverkehr geschaffen – das ist umweltfreundlich, gesund und schont das Klima.

4. Das Konzept führt zum Aussterben jeglichen innerstädtischen Lebens. WIR SAGEN: Alle Städte, in denen ähnliche Konzepte bereits umgesetzt wurden, beweisen das Gegenteil. Weniger Verkehr schafft Platz für die Menschen und damit mehr Aufenthaltsqualität.

5. Das Konzept steht für eine autofeindliche Ideologie. WIR SAGEN: Das Konzept steht für eine gesunde und umweltgerechte Verkehrspolitik, bei der das Auto nicht mehr das Maß aller Dinge ist, sondern der Mensch.

Kontakt

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
 Fraktionsvorsitzende: Dr. Inés Brock,
 Melanie Ranft
 Geschäftsstelle:
 Stadthaus, Marktplatz 2, Zimmer 109,
 06108 Halle (Saale)
 Telefon: (0345) 221 3057
 Telefax: (0345) 221 3068
 E-Mail: gruene-fraktion@halle.de
 Web: www.gruene-fraktion-halle.de
 Sprechzeiten:
 Mo, Di, Do: 10 bis 17 Uhr
 Mi, Fr: 10 bis 14 Uhr
 sowie nach telefonischer Vereinbarung

Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale)

Rückblick mit Sorge – Ausblick mit Hoffnung: Das Jahr 2020

An dieser Stelle möchten wir einmal von den aktuellen tagespolitischen Themen abrücken und uns an einem kleinen Rückblick und Ausblick versuchen. Denn das Jahr 2020 hatte es in sich und auch die kommunalpolitische Arbeit völlig auf den Kopf gestellt. Es fing mit einer kontroversen Diskussion über den Haushalt der Stadt im Januar an, die angesichts der Corona-Pandemie ab März aber bald zu Makulatur wurde. Plötzlich waren politische, kulturelle und soziale Veranstaltungen nicht mehr möglich und wir bekamen mit wie empfindlich und unvorbereitet unsere Gesellschaft auf solche harten Schocks reagieren kann.

Bald begann auch in der Stadtverwaltung und in der Stadtpolitik die Umstellung auf Videokonferenzen, neue Veranstaltungsorte wie das

HFC-Stadion wurden gefunden und neue Regeln für einen möglichst sicheren Umgang erdacht. Etliche Bürger*innen reagierten und reagieren immer noch mit großer Kreativität, Solidarität und mit Engagement auf die Probleme der Krise. Seit März hat Halle gezeigt, was es kann, zum Beispiel mit den unzähligen Angeboten freiwilliger Helfer*innen Einkäufe zu erledigen oder Masken zu nähen. Allerdings hat die Krise eben auch deutlich und verstärkt aufgezeigt, welche Probleme ohnehin existieren. Die soziale Ungleichheit wurde durch die Pandemie verstärkt, die verschuldeten kommunalen Haushalte brauchen dringend Hilfe, am Gesundheitssystem wurde viel zu viel gespart und Nazis nutzen jedes Thema, um die offene Gesellschaft anzugreifen und zu zerstören.

Viele dieser Herausforderungen nehmen wir - wie wohl auch die Corona-Pandemie - mit ins neue Jahr. Allerdings stimmt uns die Aussicht auf 2021 hoffnungsvoll: Unzählige Menschen haben sich solidarisch gezeigt und auch bestimmt kommuniziert, dass sie dasselbe von der Politik erwarten. Sozialstaat und ökologischer Umbau stehen auf der Tagesordnung. Irgendwann im nächsten Jahr wird es einen Impfstoff geben. Die offene Gesellschaft kann sich wehren. Gemeinsam und solidarisch können wir kommende Probleme überwinden.

In diesem Sinne wünschen wir als Fraktion DIE LINKE Ihnen frohe Feiertage und einen guten Jahreswechsel und dass Sie auch in diesen Zeiten Erholung für das kommende Jahr finden!

Kontakt

Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale)
 Fraktionsvorsitzender: Dr. Bodo Meerheim
 Geschäftsstelle:
 Stadthaus, Marktplatz 2, Zimmer 342-345,
 06108 Halle (Saale)
 Telefon: (0345) 221 3056
 Telefax: (0345) 221 3060
 E-Mail: dielinke-fraktion@halle.de
 Sprechzeiten:
 Mo: 10 bis 17 Uhr
 Di, Mi, Do, Fr: 10 bis 14 Uhr
 sowie nach telefonischer Vereinbarung

AfD-Stadtratsfraktion Halle

Falsches Konzept bei Waldumbau – Wie die Stadt Geld verbrennt

Die Rabeninsel ist ein Naturschutzgebiet in Halle. Große Bereiche sind bewaldet. Um die naturschutzfachliche Zielkonzeption eines Eichen-/ Ulmen- Auenwaldes zu erreichen, sollen nun auf 7000 Quadratmetern Hybridpappeln gefällt und durch Eichensetzlinge ersetzt werden. Dazu fasste der Stadtrat gegen die Stimmen der AfD folgenden Beschluss: „Zur Sicherstellung des Schutzzweckes des Naturschutzgebietes Rabeninsel ist eine Waldaufwertung auf der Rabeninsel als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme im Zusammenhang mit dem Komplexvorhaben Ausbau des Gimritzer Damms und der Heideallee notwendig. Die Neuanpflanzungen sollen schrittweise, vorrangig auf bestehenden Freiflächen, erfolgen.“ Der Skandal: Diese Maßnahme soll durch das kommunale Unternehmen

HAVAG, für 150.000 €, durchgeführt werden. Da die Havag als bezuschusstes Unternehmen zur Stadt gehört, wird die Aktion also durch Steuergeld finanziert. Bereits in den Beratungen hat Alexander Raue dieses Vorhaben im Namen der AfD als übersteuert kritisiert. Man könnte stattdessen viel preiswerter, nach kleineren Freiordnungen, ca. 2m hohe Jungeichen durch das Grünflächenamt oder eine Bürgeraktion einpflanzen lassen. Solche Baumpflanzaktionen haben bereits große Begeisterung in der Bevölkerung ausgelöst und es wäre lediglich mit rund 10.000 € Kosten für die Jungeichen zu kalkulieren. Für die Gesamtfläche bräuchte man etwa 400 Eichen-Heister für ca. 25 € das Stück. Auch kann bei Jungbäumen bereits auf einen Wildschutzaun verzichtet werden. Die sommerlichen Wässerungen in den

ersten 3 Jahren würden das Grünflächenamt sicherlich nicht überfordern. Da kein Zeitdruck für die Aktion besteht, könnte die Nachpflanzung auch in Intervallen stattfinden. Eine schrittweise Neupflanzung hätte auch noch weitere Vorteile: Die zahlreichen Tierarten, die sich sicher auch in den Pappeln angesiedelt haben, könnten sich langsam anpassen und würden nicht über Nacht ihren Lebensraum verlieren. Zudem ist davon auszugehen, dass ein Unternehmen dort mit großem Gerät anrücken würde, was dem Naturraum Rabeninsel sicher auch nicht zuträglich wäre. Gemeinsam etwas zum Erhalt von Natur und Artenvielfalt im Umfeld der Stadt zu unternehmen macht Spaß und spart viel Geld, das die Stadt eigentlich nicht hat. So hätten beide etwas davon: Die Natur und künftige Generationen.

Kontakt

AfD-Stadtratsfraktion Halle
 Fraktionsvorsitzender: Alexander Raue
 Geschäftsstelle:
 Stadthaus, Marktplatz 2, Zimmer 315-317,
 06108 Halle (Saale)
 Telefon: (0345) 221 3049
 E-Mail: afd-fraktion@halle.de
 Sprechzeiten:
 Mo - Do: 9 bis 17 Uhr
 Fr: 9 bis 14 Uhr



Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse

Stadtrat vom 25. November 2020

Öffentliche Beschlüsse

zu 8.2 Grundsatzbeschluss zur Umsetzung der prioritären Investitionsvorhaben in der Stadt Halle im Rahmen des Strukturwandelprozesses,

Vorlage: VII/2020/01894

Beschluss:

1. Die prioritären Investitionsprojekte – Entwicklung RAW-Gelände, Bau eines Gründerzentrums am Weinberg-Campus inklusive Campus Kastanienallee und Schaffung eines klimaneutralen Gewerbegebietes – im Rahmen des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen in der Stadt Halle (Saale) werden umgesetzt.

2. Der Oberbürgermeister wird mit der Umsetzung der dafür notwendigen Schritte (Fördermittelbeantragung, Schaffung der Umsetzungsstruktur) beauftragt.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, fortlaufende Gespräche mit Bund und Land mit folgender Zielstellung aufzunehmen:

- a) Revitalisierung des Orgacid-Geländes in der Stadt Halle mit Fördermitteln im Rahmen des Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen
- b) Entwicklung des Orgacid-Geländes als Bestandteil eines am Standort erweiterten, klimaneutralen Gewerbegebietes
- c) Einbeziehung der Ergebnisse der gegenwärtig in Arbeit befindlichen Historisch-genetischen Rekonstruktion (HGR)

4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt einmal pro Quartal im Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft, Stadtentwicklung und Digitalisierung einen Statusbericht zur Umsetzung des Strukturwandelprozesses zu präsentieren.

5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat jährlich einen Fortschrittsbericht zum Strukturwandelprozess vorzulegen.

6. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum 15. Januar 2021, unabhängig von den in Punkt 1 genannten prioritären Investitionsprojekten, weitere Projektvorschläge bei den Stadtratsfraktionen abzufragen, die dem Stadtrat im Februar zur Beschlussfassung vorzulegen und ergänzend zu den prioritären Investitionsprojekten beraten und auf ihre Förderfähigkeit geprüft werden.

zu 8.3 Konzeption für eine weitestgehend autofreie Altstadt Halle (Saale),

Vorlage: VII/2020/01754

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Konzeption für eine weitestgehend autofreie Altstadt. Die Verwaltung wird gebeten, die in der Sachdarstellung aufgeführten Maßnahmen im übertragenen Wirkungskreis schrittweise umzusetzen.

Für Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Stadtrats wird die Verwaltung beauf-

tragt, die zur Umsetzung notwendigen Planungen dem Stadtrat im Zuge der Umsetzung der Konzeption zur Beschlussfassung vorzulegen.

zu 8.4 Sicherstellung des Schutzzweckes im Naturschutzgebiet Rabeninsel in Halle (Saale),

Vorlage: VII/2020/01597

Beschluss:

Zur Sicherstellung des Schutzzweckes des Naturschutzgebietes Rabeninsel ist eine Waldaufwertung auf der Rabeninsel als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme im Zusammenhang mit dem Komplexvorhaben Ausbau des Gimritzer Damms und der Heideallee notwendig.

zu 8.5 Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt und außerplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2020 im Fachbereich Planen,

Vorlage: VII/2020/01751

Beschluss:

I. Die außerplanmäßigen Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2020 im Ergebnishaushalt für folgendes Produkt im Fachbereich Planen:

1.54702 ÖPNV (HHPL S. 356)
Sachkontengruppe 53* Transferaufwendungen in Höhe von 1.608.915 EUR.

II. Die außerplanmäßigen Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2020 im Finanzhaushalt für folgende Finanzstelle im Fachbereich Planen:

Finanzstelle 20_2-610_1 Planen (HHPL Seite 360)

Finanzpositionsgruppe 73* Transferauszahlungen in Höhe von 1.608.915 EUR.

Die Deckung im Ergebnishaushalt erfolgt aus folgendem Produkt:

1.54702 ÖPNV (HHPL S. 356)
Sachkontengruppe 41* Zuwendungen und allgemeine Umlagen in Höhe von 1.608.915 EUR.

Die Deckung im Finanzhaushalt erfolgt aus folgender Finanzstelle:

Finanzstelle 20_2-610_1 Planen (HHPL Seite 360)

Finanzpositionsgruppe 61* Zuwendungen und allgemeine Umlagen in Höhe von 1.608.915 EUR.

zu 8.6 Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht juristischer Personen des öffentlichen Rechts in § 2b UStG -Verlängerung der Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG bis zum 31.12.2022,

Vorlage: VII/2020/01723

Beschluss:

Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister für die bis zum 31.12.2022 ausgeübten Tätigkeitsbereiche und damit verbundenen steuerbaren Leistungen weiterhin den § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz in der bis 31. Dezember 2015 gültigen Fassung anzuwenden.

zu 8.7 Vergabe des neuen Straßennamens Zappendorfer Straße,

Vorlage: VII/2019/00736

Beschluss:

Der Stadtrat bestätigt den Straßennamen Zappendorfer Straße für die neue Erschließungsstraße im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 73 „Wohngebiet Bennstedter Straße/Granau“.

zu 8.8 Umbenennung des Straßennamens Dr.-Hans-Litten-Straße in Hans-Litten-Straße,

Vorlage: VII/2020/01292

Beschluss:

Der Stadtrat bestätigt die Umbenennung des Straßennamens Dr.-Hans-Litten-Straße in Hans-Litten-Straße.

zu 8.9 Umbenennung des nördlich der Bahnunterführung verlaufenden Straßenabschnittes des Birkhahnweges in Goldbergstraße,

Vorlage: VII/2020/00884

Beschluss:

Der Stadtrat bestätigt die Umbenennung des nördlich der Bahnunterführung verlaufenden Straßenabschnittes des Birkhahnweges in Goldbergstraße.

zu 8.10 Vergabe zwei neuer Straßennamen Zum Böllberger Ufer und Zum Inselblick,

Vorlage: VII/2019/00694

Beschluss:

Der Stadtrat bestätigt die Straßennamen Zum Böllberger Ufer und Zum Inselblick für die beiden neuen Erschließungsstraßen im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 170.2 „Böllberger Weg/Mitte, An der Hildebrandschen Mühle“.

zu 8.13 Baubeschluss EFRE Radweg Wallendorfer und Käthe-Kollwitz-Straße zwischen den Stadtteilen Kanena und Büschdorf,

Vorlage: VII/2020/01640

Der Stadtrat beschließt:

den Neubau eines rd. 1.600 m langen straßenbegleitenden Radweges zur Reduzierung der CO₂ - Emission entlang der Wallendorfer und Käthe-Kollwitz-Straße zwischen den Stadtteilen Kanena und Büschdorf in Halle (Saale).

zu 8.14 Baubeschluss für den Ersatzneubau der Sporthalle zur Grundschule Auenschule, Theodor-Neubauer-Straße 14, 06130 Halle (Saale),

Vorlage: VII/2020/01720

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Ersatzneubau der Sporthalle zur Grundschule Auenschule, Theodor-Neubauer-Straße 14, 06130 Halle (Saale).

zu 8.15 Einziehung einer Teilstrecke der Mansfelder Straße (am Salinemuseum),

Vorlage: VII/2020/01708

Der Stadtrat beschließt:

1. die Einziehung einer Teilstrecke der Mansfelder Straße (am Salinemuseum) nach § 8 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA);

2. die Beauftragung der Stadtverwaltung, die öffentliche Bekanntmachung der Absicht der Einziehung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale), die Antragstellung auf Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde sowie die öffentliche Bekanntmachung der Einziehungsverfügung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) zu veranlassen.

zu 8.16 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Halle (Saale) und im Gebiet des Abwasserzweckverbandes Elster-Kabelsketal - Grundstücksentwässerungssatzung,

Vorlage: VII/2020/01776

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Halle (Saale) und im Gebiet des Abwasserzweckverbandes Elster-Kabelsketal – Grundstücksentwässerungssatzung.

zu 8.17 Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale),

Vorlage: VII/2020/01792

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale).

zu 8.18 1. Änderung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der freien Kulturarbeit (Kulturförderrichtlinie),

Vorlage: VII/2020/01547

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte 1. Änderung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der freien Kulturarbeit (Kulturförderrichtlinie).

zu 8.19 Förderung des Singschule Halle (Saale) e.V. für den Zeitraum 2021 bis 2025,

Vorlage: VII/2020/01571

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt für die Haushaltsjahre 2021 bis 2025 die Gewährung einer Zuwendung an den Singschule Halle (Saale) e.V. in Höhe von maximal 40.000 € pro Jahr für den laufenden Betrieb der Singschule.

Die Zuwendung wird vorbehaltlich der Bestätigung des Haushaltsplans ausgereicht.

2. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, bis zum 31.12.2020 mit dem Singschule Halle (Saale) e.V. einen Zuwendungsvertrag für die Jahre 2021 bis 2025 abzuschließen.

zu 8.20 Förderung der Kindersingakademie der Stadt Halle (Saale) in Trägerschaft der Halleschen Jugendwerkstatt gGmbH,

Vorlage: VII/2020/01573

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt für die Haushaltsjahre 2021 bis 2025 die Gewährung einer Zuwendung an die Kindersingakademie der Stadt Halle (Saale) in Trägerschaft der gemeinnützigen Halleschen Jugendwerkstatt gGmbH in Höhe von maximal 160.000 € pro Jahr für den laufenden Betrieb zur Umsetzung des vorgelegten Entwicklungskonzepts und vorbehaltlich der Ausfinanzierung des Kostenplans der Kindersingakademie.

Die Zuwendung wird vorbehaltlich der Bestätigung des Haushaltsplans ausgereicht.

2. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, bis zum 31.12.2020 mit der Kindersingakademie der Stadt Halle (Saale) einen Zuwendungsvertrag für die Jahre 2021 bis 2025 abzuschließen.

zu 8.21 Betreibung des Künstlerhauses im Böllberger Weg 188,

Vorlage: VII/2020/01586

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt, vorbehaltlich der Fortsetzung des Projekts „Gestalter im Handwerk“ über den 31.12.2021 hinaus, dass das Künstlerhaus im Böllberger Weg 188 ab dem 01.01.2021 für fünf Jahre vom Verein Künstlerhaus 188 e.V. betrieben wird.

2. Zum Betreiben des Künstlerhauses 188 im Sinne der Nutzungskonzeption (siehe Anlage 1) und der Finanzplanung (siehe Anlage 3) erhält der Verein Künstlerhaus 188 e.V. in den Jahren 2021 bis 2025, vorbehaltlich des genehmigten Haushalts und der Umsetzung des vorgelegten Konzepts des Vereins, eine jährliche, zweckgebundene Zuwendung in Höhe von max. 60.000 €.

zu 8.22 Änderung des Baubeschlusses zur Errichtung eines Interimsschulobjekts als Ausweichstandort für die Se-

kundarschule „Johann Christian Reil“ auf dem Gelände der BbS V, in der Rainstraße 19 in 06114 Halle (Saale) Beschlussvorlage Nr.: VI/2019/05204,

Vorlage: VII/2020/01856

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Änderung des Baubeschlusses, Vorlagen-Nr.: VI/2019/05204, hinsichtlich der Erhöhung des Gesamtkostenumfangs auf 1.068.000 EUR.

2. Eine überplanmäßige Auszahlung für das Haushaltsjahr 2020 im Finanzhaushalt für die Investitionsmaßnahme:

PSP-Element 8.21601019.700 Erschließung Außenstelle Sekundarschule Reil (HHPL Seite 1029, 1246)

Finanzpositionsgruppe 785* Auszahlungen für Baumaßnahmen in Höhe von 232.000 EUR.

Die Deckung im Finanzhaushalt erfolgt aus folgender Finanzstelle:

PSP-Element 8.24301011.700 Sonnenschutz an Schulen (HHPL Seite 1092, 1249)

Finanzpositionsgruppe 785* Auszahlungen für Baumaßnahmen in Höhe von 232.000 EUR

zu 8.23 Wirtschaftsplan 2021 Eigenbetrieb Kindertagesstätten Stadt Halle (Saale),

Vorlage: VII/2020/01494

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) in vorliegender Fassung zu.

Wirtschaftsplan 2021:

Erfolgsplan
Gesamterträge 58.690.542,50 EUR
Gesamtaufwendungen 59.190.542,50 EUR

Vermögensplan
Gesamteinnahmen 24.769.531,48 EUR
Gesamtausgaben 24.769.531,48 EUR

Im Wirtschaftsplan 2021 sind Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen sowie Kassenkredite nicht vorgesehen.

zu 8.24 Sozial- und Jugendhilfeplanung nach FamBeFöG LSA,

Vorlage: VII/2020/01556

Beschluss:

1. Der Stadtrat stimmt der Fortschreibung der Sozial- und Jugendhilfeplanung nach dem „Gesetz zur Familienförderung und zur Förderung sozialer Beratungsstellen des Landes Sachsen-Anhalt (FamBeFöG LSA)“ für 2021 zu.

2. Unter dem Vorbehalt des Beschlusses des Haushaltsplanes 2021 wird dem Vorschlag der Verwaltung zum Planansatz 2021

a) für die Suchtberatungsstellen und
b) für die Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen

zugestimmt.

zu 8.25 Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt und außerplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2020 im Fachbereich Planen („Corona-Billigkeitsleistungen“),

Vorlage: VII/2020/01952

Beschluss:

I. Der Stadtrat beschließt die außerplanmäßigen Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2020 im Ergebnishaushalt für folgendes Produkt im Fachbereich Planen:

1.54702 ÖPNV (HHPL S. 356)
Sachkontengruppe 53* Transferaufwendungen in Höhe von 5.056.579EUR.

II. Der Stadtrat beschließt die außerplanmäßigen Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2020 im Finanzhaushalt für folgende Finanzstelle im Fachbereich Planen:

20_2-610_1 Planen (HHPL S. 360)
Finanzpositionsgruppe 73* Transferauszahlungen in Höhe von 5.056.579 EUR.

Die Deckung im Ergebnishaushalt erfolgt aus folgendem Produkt:

1.54702 ÖPNV (HHPL S. 356)
Sachkontengruppe 41* Zuwendungen und allgemeine Umlagen in Höhe von 5.056.579 EUR.

Die Deckung im Finanzhaushalt erfolgt aus folgender Finanzstelle:

20_2-610_1 Planen (HHPL S. 360)
Finanzpositionsgruppe 61* Zuwendungen und allgemeine Umlagen in Höhe von 5.056.579 EUR.

zu 8.26 Genehmigung von außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2020 im FB Immobilien,

Vorlage: VII/2020/01958

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung (VE) für das Haushaltsjahr 2020 erfolgt im Finanzhaushalt für die Investitionsmaßnahme PSP-Element 8.11171034.710 Ausstattung Scheibe A, Kommunikation und Daten Finanzpositionsgruppe 783* Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen oder immateriellen Vermögensgegenständen in Höhe von 1.240.000 EUR.

Die Deckung im Finanzhaushalt erfolgt aus folgender Finanzstelle:

PSP-Element 8.21911012.700 Campus Kastanienallee (HHPL Seite 1060, 1248, 1267) Finanzpositionsgruppe 785* Auszahlungen für Baumaßnahmen in Höhe von 1.240.000 EUR

2. Die außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung (VE) für das Haushaltsjahr 2020 erfolgt im Finanzhaushalt für die Investitionsmaßnahme PSP-Element 8.11171035.710 Ausstattung Scheibe A, Neumöblierung Finanzpositionsgruppe 783* Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen oder immateriellen Vermögensgegenständen in Höhe von 1.025.800 EUR.

Die Deckung im Finanzhaushalt erfolgt aus folgender Finanzstelle:

PSP-Element 8.21911012.700 Campus Kastanienallee (HHPL Seite 1060, 1248, 1267) Finanzpositionsgruppe 785* Auszahlungen für Baumaßnahmen in Höhe von 1.025.800 EUR

zu 8.27 Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt und außerplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2020 im Fachbereich Planen (Stadtbahnprogramm - Ausbau der Gleisanlagen Große Steinstraße),

Vorlage: VII/2020/01970

Beschluss:

I. Der Stadtrat beschließt die außerplanmäßigen Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2020 im Ergebnishaushalt für folgendes Produkt im Fachbereich Planen:

1.54702 ÖPNV (HHPL S. 356)
Sachkontengruppe 53* Transferaufwendungen in Höhe von 4.507.881 EUR.

II. Der Stadtrat beschließt die außerplanmäßigen Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2020 im Finanzhaushalt für folgende Finanzstelle im Fachbereich Planen:

20_2-610_1 Planen (HHPL S. 360)
Finanzpositionsgruppe 73* Transferauszahlungen in Höhe von 4.507.881 EUR.

Die Deckung im Ergebnishaushalt erfolgt aus folgendem Produkt:

1.54702 ÖPNV (HHPL S. 356)
Sachkontengruppe 41* Zuwendungen und allgemeine Umlagen in Höhe von 4.507.881 EUR.

Die Deckung im Finanzhaushalt erfolgt aus folgender Finanzstelle:

20_2-610_1 Planen (HHPL S. 360)
Finanzpositionsgruppe 61* Zuwendungen und allgemeine Umlagen in Höhe von 4.507.881 EUR.

zu 8.28 Zustimmung zur Annahme von Sponsoringvereinbarungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen,

Vorlage: VII/2020/01951

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA die Annahme der nachfolgenden Sponsoringvereinbarungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen.

1. Geldspende von der Interessengemeinschaft Bronzeplastik Joseph von Eichen-



dorff e.V., Kreuzvorwerk 10, 06120 Halle (Saale) in Höhe von 5.000,00 Euro für die denkmalgerechte Instandsetzung der Eichendorffbank.
(PSP-Element 1.28102.03 – Kunst im öffentlichen Raum)

2. Sachspende von Frank Tauchert, Talstraße 19, 06120 Halle (Saale) in Höhe von 2.842,00 Euro – 7 Notebooks für die Grundschule Kröllwitz
(PSP-Element 8.21101001.710 – Grundschule Kröllwitz)

zu 9.15 Dringlichkeitsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Umbesetzung im Bildungsausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss,
Vorlage: VII/2020/02017

Beschluss:

- Herr Dr. Mario Lochmann wird in den Bildungsausschuss entsendet.
- Herr Dr. Mario Lochmann wird in den Rechnungsprüfungsausschuss entsendet.

zu 9.16 Dringlichkeitsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Umbesetzung eines Mitgliedes im Betriebsausschuss Eigenbetrieb Kindertagesstätten,
Vorlage: VII/2020/02018

Beschluss:

Der Stadtrat entsendet Herrn Dr. Mario Lochmann als Mitglied in den Betriebsausschuss Eigenbetrieb Kindertagesstätten.

zu 9.17 Dringlichkeitsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Berufung eines sachkundigen Einwohners im Ausschuss für Planungsangelegenheiten,
Vorlage: VII/2020/02020

Beschluss:

Herr Dr. Mario Lochmann ist als sachkundiger Einwohner im Ausschuss für Planungsangelegenheiten ausgeschieden. Herr Dr. Thomas Vetter wird als sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Planungsangelegenheiten berufen.

Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften vom 22. September 2020

Öffentliche Beschlüsse

zu 5.2 Genehmigung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2020 im FB Immobilien,
Vorlage: VII/2020/01471

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt die außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung (VE) für das Haushaltsjahr 2020 im Finanzhaushalt für folgende Investitionsmaßnahme:

PSP-Element 8.51108015.700 Jenastift (HHPL Seite 389, 1234)

Finanzpositionsgruppe 785* Auszahlungen für Baumaßnahmen in Höhe von 238.000 EUR.

Die Deckung im Finanzhaushalt erfolgt aus folgender Finanzstelle:

PSP-Element 8.21911012.700 Campus Kastanienallee (HHPL Seite 1060, 1248, 1267)

Finanzpositionsgruppe 785* Auszahlungen für Baumaßnahmen in Höhe von 238.000 EUR

zu 5.5 Jahres- und Konzernabschluss 2019 der Hallesche Wohnungsgesellschaft mit beschränkter Haftung,
Vorlage: VII/2020/01500

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften weist den Oberbürgermeister als gesetzlichen Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) an, in der Gesellschafterversammlung der Hallesche Wohnungsgesellschaft mit beschränkter Haftung folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG versehene Jahresabschluss der Hallesche Wohnungsgesellschaft mit beschränkter Haftung zum 31.12.2019 (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, zusammengefasster Anhang) mit einer Bilanzsumme von 648.054.636,99 EUR und einem Jahresüberschuss von 15.771.073,47 EUR wird festgestellt.

2. Aus dem Bilanzgewinn der Gesellschaft 2019 von 55.871.050,15 EUR (Jahresüberschuss 2019 abzüglich Dotation der Satzungsmäßigen Rücklage und Ausschüttung an die Gesellschafterin zuzüglich Gewinnvortrag) wird ein Betrag von 5.000.000,00 EUR an die Gesellschafterin ausgeschüttet.

Der verbleibende Bilanzgewinn 2019 nach Ausschüttung von 5.000.000,00 EUR in Höhe von 50.871.050,15 EUR wird als Gewinnvortrag für das Geschäftsjahr 2020 vorgetragen.

3. Der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG versehene Konzernabschluss zum 31. 12 2019 mit einer Bilanzsumme von 680.243.480,94 EUR und einem Bilanzgewinn von 33.973.443,71 EUR wird festgestellt.

4. Dem Geschäftsführer der Hallesche Wohnungsgesellschaft mbH, Herrn Marx, wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

5. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Hallesche Wohnungsgesellschaft mbH wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

zu 5.7 Jahresabschluss 2019 der GWG Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH,
Vorlage: VII/2020/01502

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften weist den Oberbürgermeister als gesetzlichen Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) an, in der Gesellschafterversammlung der GWG Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der von der Geschäftsführerin der GWG Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH vorgelegte, von der Firma Dr. Dornbach & Partner Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Dessau-Roßlau, geprüfte und am 3. April 2020 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2019 wird mit:

Jahresüberschuss	EUR	6.472.908,47
Bilanzsumme	EUR	342.103.412,10

festgestellt.

2. Der Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2019 beträgt 7.411.022,05 EUR.

Ein Betrag aus dem Bilanzgewinn in Höhe von 2.000.000,00 EUR wird im Rahmen der Haushaltskonsolidierung an die Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) abgeführt.

Der verbleibende Bilanzgewinn 2019 nach Ausschüttung von 2.000.000,00 EUR in Höhe von 5.411.022,05 EUR wird in Höhe von 1.663.022,05 EUR den Anderen Gewinnrücklagen zugeführt und in Höhe von 3.748.000,00 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Der Geschäftsführerin der GWG Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH, Frau Jana Kozyk, wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

4. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates der GWG Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Gemäß § 21 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der GWG Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH ist der Ausschüttungsbetrag (Gewinnanteil) innerhalb von 4 Wochen nach Fassung des Gesellschafterbeschlusses fällig.

zu 5.9 Jahresabschluss 2019 der TGZ Halle Technologie- und Gründerzentrum Halle GmbH,
Vorlage: VII/2020/01557

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften der Stadt Halle (Saale) genehmigt die Zustimmung des Oberbürgermeisters als gesetzlichen Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) in der Gesellschafterversammlung TGZ Technologie- und Gründerzentrum Halle GmbH vom 29. Juni 2020 zu folgenden Beschlüssen:

1. Der von der Geschäftsführung der TGZ Halle Technologie- und Gründerzentrum Halle GmbH vorgelegte Jahresabschluss des Jahres 2019 wird, in der von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften und am 27. Mai 2020 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Form festgestellt.

Die Bilanzsumme beträgt 26.055.421,33 EUR.

2. Das Geschäftsjahr schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 268.796,22 EUR ab. Gemäß den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages ist der Betrag in Höhe von -268.796,22 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

zu 5.10 Jahresabschluss 2019 der Bio-Zentrum Halle GmbH,
Vorlage: VII/2020/01558

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften der Stadt Halle (Saale) genehmigt die Zustimmung des Oberbürgermeisters als gesetzlicher Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) in der Gesellschafterversammlung der Bio-Zentrum Halle GmbH vom 29. Juni 2020 zu folgenden Beschlüssen:

1. Der von der Geschäftsführung der Bio-Zentrum Halle GmbH vorgelegte Jahresabschluss des Jahres 2019 wird in der von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften und am 27. Mai 2020 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Form festgestellt.

Die Bilanzsumme beträgt 8.652.122,12 EUR.

2. Das Geschäftsjahr schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 121.129,35 EUR ab. Gemäß den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages ist der Betrag in Höhe von -121.129,35 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Dem Geschäftsführer, Dr. Ulf-Marten Schmieder, wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

zu 5.11 Jahresabschluss 2019 der Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH,
Vorlage: VII/2020/01579

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften der Stadt Halle (Saale) genehmigt die Zustimmung des städtischen Vertreters in der Gesellschafterversammlung der Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH am 16. Juli 2020 zu folgendem Beschluss:

1. Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2019 der Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH wird in der von der Ebner Stolz GmbH & Co. KG geprüften und am 14. Mai 2020 mit einem uneingeschränkten

ten Bestätigungsvermerk versehenen Form festgestellt.

Das Jahresergebnis beträgt 0,00 EUR. Die Bilanzsumme beträgt 2.938.100,23 EUR.

2. Der Geschäftsführung der Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

3. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

zu 5.17 Genehmigung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2020 im FB Immobilien,
Vorlage: VII/2020/01621

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt die außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung (VE) für das Haushaltsjahr 2020 im Finanzhaushalt für folgende Investitionsmaßnahme:

PSP-Element 8.24301010.700 IT an Schulen (HHPL Seite 137, 1249)
Finanzpositionsgruppe 783* Auszahlungen für Erwerb bewegl. Sachen AV <=1.000 EUR in Höhe von 100.000 EUR.

Die Deckung im Finanzhaushalt erfolgt aus folgender Finanzstelle:

PSP-Element 8.21911012.700 Campus Kastanienallee (HHPL Seite 1060, 1248, 1267)
Finanzpositionsgruppe 785* Auszahlungen für Baumaßnahmen in Höhe von 100.000 EUR

Nicht öffentliche Beschlüsse

zu 3.1 Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung 2020 der TGZ Halle Technologie- und Gründerzentrum Halle GmbH,
Vorlage: VII/2020/01559

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften der Stadt Halle (Saale) genehmigt die Zustimmung des Oberbürgermeisters als gesetzlicher Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) in der Gesellschafterversammlung TGZ Technologie- und Gründerzentrum Halle GmbH vom 29. Juni 2020 zu folgendem Beschluss:

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird zum Prüfer des Jahresabschlusses der TGZ Halle Technologie- und Gründerzentrum Halle GmbH für das Geschäftsjahr 2020 gewählt.

zu 3.2 Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung 2020 der Bio-Zentrum Halle GmbH,
Vorlage: VII/2020/01560

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften der Stadt Halle (Saale) genehmigt die Zustimmung des Oberbürgermeisters als gesetzlicher Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) in der Gesellschafterversammlung der Bio-Zentrum Halle GmbH vom 29. Juni 2020 zu folgendem Beschluss:

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird zum Prüfer des Jahresabschlusses der Bio-Zentrum Halle GmbH für das Geschäftsjahr 2020 gewählt.

zu 3.3 Verkauf eines kommunalen Grundstücks,
Vorlage: VII/2020/01541

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt den Verkauf des Grundstücks Gellertstraße 25 in der Gemarkung Halle-Neustadt, Flur 2, Flurstück 111 mit einer Gesamtfläche von 7.755 m² zu einem Kaufpreis in Höhe von 575.000,00 € unter der Voraussetzung, dass der schützenswerte Baubestand im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens und im Rahmen einer Neubebauung Berücksichtigung findet.

zu 3.4 Verkauf eines kommunalen Grundstücks,
Vorlage: VII/2020/01542

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt den Verkauf des Grundstücks Rosenfelder Straße in der Gemarkung Reideburg, Flur 1, Flurstück 264 mit einer Gesamtfläche von 5.025 m² zu einem Kaufpreis in Höhe von 216.075,00 €.

zu 3.5 Verkauf eines kommunalen Grundstücks,
Vorlage: VII/2020/01061

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt den Verkauf des Grundstücks Kleine Klausstraße, Gemarkung Halle, Flur 37, Flurstück 34 zu einem Kaufpreis in Höhe von 174.000,00 €.

zu 3.9 Belastung eines Erbbaurechts mit Grundschulden,
Vorlage: VII/2020/01553

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt, die grundbuchwirksame Zustimmung zur Belastung des Erbbaurechts an dem Grundstück Dessauer Straße 151 a (Gemarkung Halle, Flur 8, Flurstücke 212, 209) durch die Bestellung von Grundschulden in Höhe von 632.000,00 € zzgl. Zinsen und Nebenleistungen zu erteilen.

zu 3.10 Belastung eines Erbbaurechts mit Grundschulden,
Vorlage: VII/2020/01554

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt, die grundbuchwirksame Zustimmung zur Belastung des Erbbaurechts an dem Grundstück Merkurstraße 5 (Gemarkung Trotha, Flur 30, Flurstück 286) durch die Bestellung von Grundschulden in Höhe von 123.000,00 € zzgl. Zinsen und Nebenleistungen zu erteilen.

zu 3.11 Belastung eines Erbbaurechts mit Grundschulden,
Vorlage: VII/2020/01555

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt, die grundbuchwirksame Zustimmung zur Belastung des Erbbaurechts an dem Grundstück Moritzburgring 8 (Gemarkung Halle, Flur 14, Flurstücke 5314/1, 5728/0) durch die Bestellung von Grundschulden in Höhe von 466.257,00 € zzgl. Zinsen und Nebenleistungen zu erteilen.

zu 3.12 Unbefristete Niederschlagung wegen Vermögenslosigkeit,
Vorlage: VII/2020/01344

Beschluss:

Der Finanzausschuss entscheidet auf Grundlage der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) § 6 Abs. 3 Nr. 4.

Die unbefristete Niederschlagung der Vergnügungssteuer 03/2017-02/2019, sowie Nebenforderungen zum Buchungszeichen 5.0280.000383.6 in Höhe von 61.974,11 Euro.

zu 3.13 Befristete Niederschlagung wegen Aufenthaltsermittlung,
Vorlage: VII/2020/01345

Beschluss:

Der Finanzausschuss entscheidet auf Grundlage der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 4

Die befristete Niederschlagung der Vergnügungssteuer 01/2015-10/2017, sowie Nebenforderungen zum Buchungszeichen 5.0280.000376.3 in Höhe von 225.888,11 Euro wegen Aufenthaltsermittlung.

Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben vom 24. September 2020

Öffentliche Beschlüsse

zu 5.5 Baubeschluss Dünnschicht Regensburger Straße (Abschnitte),
Vorlage: VII/2020/01240

Beschluss:

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt die Realisierung der Maßnahme Dünnschicht

Regensburger Straße zwischen der Bahnhofsstraße und der Straße Am Hohen Holz.

zu 5.8 Baubeschluss für das Objekt Grundschule Büschdorf, Käthe-Kollwitz-Straße 2, 06116 Halle (Saale); Erneuerung der IT-Infrastruktur und der Niederspannungsanlage (Umsetzung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen),
Vorlage: VII/2020/01229

Beschluss:

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beliebt, im Objekt Grundschule Büschdorf, Käthe-Kollwitz-Straße 2, 06116 Halle (Saale), die Erneuerung der IT-Infrastruktur und der Niederspannungsanlage durchzuführen.

zu 5.9 Baubeschluss für das Objekt Grundschule Diemitz/Freimfelde, Apoldaer Straße 20, 06116 Halle (Saale); Erneuerung der IT-Infrastruktur und der Niederspannungsanlage (Umsetzung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen),
Vorlage: VII/2020/01246

Beschluss:

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beliebt, im Objekt Grundschule Diemitz/Freimfelde, Apoldaer Straße 20, 06116 Halle (Saale), die Erneuerung der IT-Infrastruktur und der Niederspannungsanlage durchzuführen.

Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften vom 20. Oktober 2020

Öffentliche Beschlüsse

zu 5.7 Wirtschaftsplan 2021 der MMZ Mitteldeutsches Multimediazentrum Halle (Saale) GmbH,
Vorlage: VII/2020/01725

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften der Stadt Halle (Saale) weist den Oberbürgermeister als gesetzlichen Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) an, in der Gesellschafterversammlung der MMZ Mitteldeutsches Multimediazentrum Halle (Saale) GmbH folgenden Beschluss zu fassen:

Der Wirtschaftsplan 2021 wird genehmigt.

Die Mittelfristplanung bis zum Jahr 2027 wird zur Kenntnis genommen.

zu 5.10 Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt und überplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2020 im Fachbereich Planen,
Vorlage: VII/2020/01661

**Beschluss:**

I. Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt die überplanmäßigen Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2020 im Ergebnishaushalt für folgendes Produkt im Fachbereich Planen:

1.54702 ÖPNV (HHPL S. 356)
Sachkontengruppe 52* Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 99.000 EUR.

II. Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt die überplanmäßigen Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2020 im Finanzhaushalt für folgende Finanzstelle im Fachbereich Planen:

Finanzstelle 20_2-610_1 Planen (HHPL Seite 360)
Finanzpositionsgruppe 72* Auszahlungen für Sach- u. Dienstleistungen in Höhe von 99.000 EUR.

Die Deckung im Ergebnishaushalt erfolgt aus folgendem Produkt:
1.54702 ÖPNV (HHPL S. 356)
Sachkontengruppe 41* Zuwendungen und allgemeine Umlagen in Höhe von 99.000 EUR.

Die Deckung im Finanzhaushalt erfolgt aus folgender Finanzstelle:
Finanzstelle 20_2-610_1 Planen (HHPL Seite 360)
Finanzpositionsgruppe 61* Zuwendungen und allgemeine Umlagen in Höhe von 99.000 EUR.

zu 5.11 Jahresabschluss 2019 der Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin,
Vorlage: VII/2020/01719

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften der Stadt Halle (Saale) genehmigt die Zustimmung des städtischen Vertreters zu folgendem Beschluss:

1. Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2019 der Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin wird in der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Henschke und Partner mbB geprüften und am 29. Mai 2020 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Form festgestellt.

Der Jahresüberschuss beträgt
54.948,44 EUR.
Die Bilanzsumme beträgt
1.974.548,40 EUR.

2. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Den Geschäftsführern der Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin, Herrn Steven Bolschwig und Herrn Reinhard Brüning, wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

4. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Nicht öffentliche Beschlüsse

zu 3.1 Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung 2020 der MMZ Mitteldeutsches Multimediazentrum Halle (Saale) GmbH,
Vorlage: VII/2020/01726

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften der Stadt Halle (Saale) weist den Oberbürgermeister als gesetzlichen Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) an, in der Gesellschafterversammlung der MMZ Mitteldeutsches Multimediazentrum Halle (Saale) GmbH folgenden Beschluss zu fassen:

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRT Revision und Treuhand GmbH für die Prüfung des Jahresabschlusses der MMZ Mitteldeutsches Multimediazentrum Halle (Saale) GmbH für das Jahr 2020 zu wählen.

zu 3.2 Verkauf eines kommunalen Grundstücks,
Vorlage: VII/2020/01705

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt den Verkauf des Grundstücks im Rüsternweg 28 A in der Gemarkung Lettin, Flur 4, Flurstück 89/5 mit 1.047 m² zu einem Kaufpreis in Höhe von 178.501,00 €.

Hauptausschuss vom 21. Oktober 2020

Nicht öffentliche Beschlüsse

zu 3.1 Zahlung einer übertariflichen Zulage entsprechend der Fachkräfte-Richtlinie,
Vorlage: VII/2020/01722

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Stadt Halle (Saale) beschließt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, entsprechend der Arbeitgeberrichtlinie der VKA zur Gewinnung und zur Bindung von Fachkräften, insbesondere auf dem Gebiet der Informationstechnik und von Ingenieurinnen und Ingenieuren (Fachkräfte-RL), die Zahlung einer übertariflichen Zulage an Herrn Karsten Erich Hoeppe in Höhe von 300,00 € brutto monatlich nach Ende der Probezeit, rückwirkend zum Einstellungszeitpunkt, befristet bis zum Erreichen der Stufe 3, längstens jedoch für die Dauer von 3 Jahren.

zu 3.2 Zahlung einer übertariflichen Zulage entsprechend der Fachkräfte-Richtlinie,
Vorlage: VII/2020/01724

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Stadt Halle (Saale) beschließt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, entsprechend der Arbeitgeberrichtlinie der VKA zur Gewinnung und zur Bindung von Fachkräften, insbesondere auf dem Gebiet der Informationstechnik und von Ingenieurinnen und Ingenieuren (Fachkräfte-RL), die Zahlung einer

übertariflichen Zulage an Herrn Frank Trögel in Höhe von 420,00 € brutto monatlich ab dem 01.09.2020 befristet für die Dauer von längstens 5 Jahren.

zu 3.3 Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit (Höhergruppierung) der Abteilungsleiterin Hochbau Schulen,
Vorlage: VII/2020/01727

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Stadt Halle (Saale) beschließt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die Übertragung der höher bewerteten Tätigkeit der Entgeltgruppe 14 TVöD an die Abteilungsleiterin Hochbau Schulen, Frau Susanne Schultze, rückwirkend zum 01.08.2020.

zu 3.4 Einstellung einer amtlichen Tierärztin im Fachbereich Gesundheit,
Vorlage: VII/2020/01768

Der Hauptausschuss beschließt:

Im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister wird Frau Friederike Rabiger als amtliche Tierärztin zum 01.12.2020 unbefristet eingestellt.

Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben vom 22. Oktober 2020

Öffentlicher Beschluss

zu 5.4 Baubeschluss Dünnschicht Reideburger Straße,
Vorlage: VII/2020/01526

Beschluss:

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt die Realisierung der Maßnahme Dünnschicht Reideburger Straße zwischen der Schwerzer Straße und der Grenzstraße.

Nicht öffentliche Beschlüsse

zu 3.1 Vergabebeschluss: FB 66-L-07/2020: Hartgeldentleerung von Parkscheinautomaten, Bearbeitung, Einzahlung, Überweisung und Abrechnung der Einnahmen,
Vorlage: VII/2020/01545

Beschluss:

Der Vergabeausschuss beschließt, der Firma b.i.g. sicherheit gmbh aus Halle den Zuschlag zur Hartgeldentleerung von Parkscheinautomaten zu erteilen.

Die zu vergebende Bruttosumme beträgt 80.573,76 € für den Leistungszeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021.

Der Auftrag kann mit einer Option um ein weiteres Jahr bis 31.12.2022 verlängert werden.

Die Bruttosumme beträgt für 2 Jahre 161.147,52 €.

zu 3.2 Vergabebeschluss: FB 37-L-124/2020: Lieferung eines Feld-

kochherdes für den Fachdienst Logistik, Standort Freiwillige Feuerwehr Halle-Ammendorf,
Vorlage: VII/2020/01535

Beschluss:

Der Vergabeausschuss beschließt, der Firma Kärcher Futuretech GmbH aus Schwaikheim den Zuschlag zur Lieferung eines Feldkochherdes zu erteilen.

Die zu vergebende Auftragssumme beträgt 102.337,67 €.

zu 3.3 Vergabebeschluss: FB 67-L-07/2020: Lieferung und Montage Spielanlage „Ameisenhausen“, Spielplatz Nietleben Heidensee,
Vorlage: VII/2020/01536

Beschluss:

Der Vergabeausschuss beschließt, der Firma SIK-Holzgestaltungs GmbH aus Niedergörsdorf den Zuschlag zur Lieferung und Montage Spielanlage „Ameisenhausen“, Spielplatz Nietleben Heidensee zu erteilen.

Die zu vergebende Auftragssumme beträgt 163.845,15 €.

zu 3.4 Vergabebeschluss: FB 10.1-L-01/2020: Beschaffung einer webbasierten Software (Lizenzen),
Vorlage: VII/2020/01606

Beschluss:

Der Vergabeausschuss beschließt, der Firma PICTURE GmbH aus Münster den Zuschlag zur Beschaffung einer webbasierten Software für den Leistungszeitraum vom 02.11.2020 bis 31.10.2024 zu erteilen.

Die zu vergebende Auftragssumme beträgt 101.023,86 €.

zu 3.5 Vergabebeschluss: FB 66-L-08/2020: Beschaffung von Parkscheinautomaten für die Neuerschließung von Bewirtschaftungsflächen,
Vorlage: VII/2020/01651

Beschluss:

Der Vergabeausschuss beschließt, der Firma Flowbird Deutschland GmbH aus Kiel den Zuschlag für die Beschaffung von Parkscheinautomaten zu einer Bruttosumme von 89.821,20 € zu erteilen.

zu 3.6 Vergabebeschluss: FB 67-B-2020-034 - Stadt Halle (Saale) - Quartiersspielplatz Südpark - Garten- und Landschaftsbauarbeiten,
Vorlage: VII/2020/01580

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt:
für den Quartiersspielplatz Südpark - Garten- und Landschaftsbauarbeiten, den Zuschlag an die Firma CityGrün GmbH mit Firmensitz in Delitzsch zu einer Bruttosumme von 273.144,67 € zu erteilen.

zu 3.7 Vergabebeschluss:
FB 67-L-10/2020: Lieferung eines Friedhofsbaggers,
 Vorlage: VII/2020/01518

Beschluss:

Der Vergabeausschuss beschließt, der Firma HANSA-Maschinenbau Vertriebs- und Fertigungs GmbH aus Selsingen den Zuschlag zur Lieferung eines Friedhofsbaggers zu einer Bruttosumme von 148.988,00 € zu erteilen.

zu 3.8 Vergabebeschluss:
FB 450-L-01/2020: Rahmenvertrag zur Lieferung und Montage von Ausstellungsveritoren,
 Vorlage: VII/2020/01746

Beschluss:

Der Vergabeausschuss beschließt, der Firma Luftbefeuchtung pro Klima GmbH aus Aglasterhausen den Zuschlag zum Rahmenvertrag für den Ankauf von Ausstellungsveritoren zu einer Bruttosumme von 53.936,75 € für den Leistungszeitraum vom 01.01.2021 bis 30.06.2023 zu erteilen.

zu 3.9 Vergabebeschluss:
FB 24-B-2020-193, Los 26 - Stadt Halle (Saale) - Allgemeine und energetische Sanierung der Grundschule „Auenschule“ - STARK III - Erneuerung Heizung,
 Vorlage: VII/2020/01561

Beschluss:

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt, für die Grundschule „Auenschule“ – STARK III – Erneuerung Heizung den Zuschlag an die Firma Sanitär- und Heizungstechnik mit Firmensitz in Wettin-Löbejün zu einer Bruttosumme von 329.957,17 € zu erteilen.

zu 3.10 Vergabebeschluss:
FB 24-B-2020-194, Los 27 - Stadt Halle (Saale) - Grundschule „Auenschule“ - STARK III - Erneuerung Sanitär,
 Vorlage: VII/2020/01548

Beschluss:

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt, für die Grundschule „Auenschule“ – STARK III – Erneuerung Sanitär den Zuschlag an die Firma Albrecht & Elzemann GbR mit Firmensitz in Halle (Saale) zu einer Bruttosumme von 244.577,31 € zu erteilen.

zu 3.11 Vergabebeschluss:
FB 24-B-2020-188, Los 32.035b - Stadt Halle (Saale) - Sanierung Technisches Halloren- und Salinemuseum - Schwachstrom,
 Vorlage: VII/2020/01543

Beschluss:

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt für die Sanierung des Technischen Halloren- und Salinemuseums – Schwachstrom den Zuschlag an die Firma Spicher GmbH mit Firmensitz in Halle (Saale) zu einer Bruttosumme von 278.003,69 € zu erteilen.

zu 3.12 Vergabebeschluss:
FB 24-B-2020-187, Los 32.035a - Stadt Halle (Saale) - Sanierung Technisches Halloren- und Salinemuseum - ELT,
 Vorlage: VII/2020/01544

Beschluss:

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt für die Sanierung des Technischen Halloren- und Salinemuseums – ELT, den Zuschlag an die Firma ANDERS electro GmbH mit Firmensitz in Lutherstadt Wittenberg zu einer Bruttosumme von 630.522,20 € zu erteilen.

zu 3.15 Vergabebeschluss:
FB 24.2-L-73/2020: Wach- und Sicherheitsaufgaben für das Mobile Fieberzentrum in Halle (Saale),
 Vorlage: VII/2020/01737

Beschluss:

Der Vergabeausschuss beschließt, der Firma MDW Mitteldeutscher Wachschatz GmbH & Co. KG aus Halle (Saale) den Zuschlag für die Wach- und Sicherheitsaufgaben für das Mobile Fieberzentrum in Halle (Saale) zu einer Bruttosumme von 49.586,13 € für den Leistungszeitraum vom 01.11.2020 bis 31.12.2020 zu erteilen.

Der Auftrag kann mit einer Option auf zweimalige zweimonatige Verlängerung vom 01.01.2021 bis 28.02.2021 zu einer Bruttosumme von 50.868,53 € und vom 01.03.2021 bis 30.04.2021 zu einer Bruttosumme von 50.868,53 € verlängert werden.

Die Bruttosumme beträgt für 6 Monate 151.323,19 €.

zu 3.17 Vergabebeschluss:
FB 24.2-L-72/2020: Wach- und Sicherheitsaufgaben für den FB Gesundheit, Niemeyerstraße 1 in Halle (Saale),
 Vorlage: VII/2020/01738

Beschluss:

Der Vergabeausschuss beschließt, der Firma MDW Mitteldeutscher Wachschatz GmbH & Co. KG aus Halle (Saale) den Zuschlag für die Wach- und Sicherheitsaufgaben für den Fachbereich Gesundheit zu einer Bruttosumme von 33.875,13 € für den Leistungszeitraum vom 01.11.2020 bis 31.12.2020 zu erteilen.

Der Auftrag kann mit einer Option auf zweimalige zweimonatige Verlängerung vom 01.01.2021 bis 28.02.2021 zu einer Bruttosumme von 34.751,21 € und vom 01.03.2021 bis 30.04.2021 zu einer Bruttosumme von 34.751,21 € verlängert werden.

Die Bruttosumme beträgt für 6 Monate 103.377,55 €.

zu 3.18 Vergabebeschluss:
FB 24.3.3-L-06/2020: Lieferung und Montage der Gesamtausstattung für die Grundschule Kastanienallee Halle (Saale),
 Vorlage: VII/2020/01532

Beschluss:

Der Vergabeausschuss beschließt, der Firma VS Vereinigte Spezialmöbelfabriken GmbH & Co. KG aus Berlin den Zuschlag

zur Lieferung und Montage der Gesamtausstattung für die Grundschule Kastanienallee in Halle (Saale) zu erteilen.

Die zu vergebende Auftragssumme beträgt 162.445,00 €.

zu 3.19 Vergabebeschluss:
FB 24.3.3-L-50/2020: Lieferung und Montage der Gesamtausstattung für die Gemeinschaftsschule Kastanienallee in Halle (Saale),
 Vorlage: VII/2020/01643

Beschluss:

Der Vergabeausschuss beschließt, der Firma VS Vereinigte Spezialmöbelfabriken GmbH & Co. KG aus Berlin den Zuschlag zur Lieferung und Montage der Gesamtausstattung für die Gemeinschaftsschule Kastanienallee in Halle (Saale) zu erteilen.

Die zu vergebende Auftragssumme beträgt 190.315,75 €.

Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergabe vom 5. November 2020

Nicht öffentliche Beschlüsse

zu 4.1 Vergabebeschluss:
FB 24-B-2020-190, Los 118 - Stadt Halle (Saale) - Allgemeine und energetische Sanierung der Berufsbildenden Schule III „Johann Christoph von Dreyhaupt“ - STARK III - Bodenbelagsarbeiten,
 Vorlage: VII/2020/01591

Beschluss:

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt, für die Allgemeine und energetische Sanierung der Berufsbildenden Schule III „Johann Christoph von Dreyhaupt“ – STARK III – Bodenbelagsarbeiten den Zuschlag an die Firma Wohnfühlkonzepete GmbH mit Firmensitz in Flöha zu einer Bruttosumme von 186.103,12 € zu erteilen.

zu 4.2 Vergabebeschluss:
FB 24-B-2020-201, Los 105 - Stadt Halle (Saale) - Allgemeine und energetische Sanierung Grundschule „Gotthold Ephraim Lessing“ - STARK III - Rohbau,
 Vorlage: VII/2020/01491

Beschluss:

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt, für die Allgemeine und energetische Sanierung Grundschule „Gotthold Ephraim Lessing“ – STARK III - Rohbau den Zuschlag an die Firma HTS Bauunternehmen GmbH mit Firmensitz in Sangerhausen zu einer Bruttosumme von 859.024,15 € zu erteilen.

zu 4.3 Vergabebeschluss:
FB 24-B-2020-202, Los 108 - Stadt Halle (Saale) - Allgemeine und energetische Sanierung Grundschule „Gotthold Ephraim Lessing“ - STARK III - WDVS Fassade,
 Vorlage: VII/2020/01594

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt:
 für die Allgemeine und energetische Sanierung Grundschule „Gotthold Ephraim Lessing“ - STARK III - WDVS Fassade den Zuschlag an die Firma AKU Putz- und Fassadensanierung mit Firmensitz in Barleben zu einer Bruttosumme von 336.511,28 € zu erteilen.

zu 4.4 Vergabebeschluss:
FB 67.1-L-13/2020: Entfernung von Totholz aus dem Osendorfer See,
 Vorlage: VII/2020/01546

Beschluss:

Der Vergabeausschuss beschließt, der Firma Tief- und Spezialbau Halle GmbH aus Halle (Saale) den Zuschlag zur Entfernung von Totholz aus dem Osendorfer See zu einer Nettosumme von 58.996,26 € zu erteilen.

zu 4.5 Vergabebeschluss:
FB 80-F-02/2020: BMI Modellstadt Smart Cities made in Germany (3. Staffel),
 Vorlage: VII/2020/01871

Beschluss:

Der Vergabeausschuss beschließt, der Firma Rödl & Partner GmbH aus Köln den Zuschlag für die Erarbeitung einer Bewerbung im Rahmen BMI Modellstadt Smart Cities zu erteilen.

Die zu vergebende Auftragssumme beträgt 44.800,00 €.

Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften vom 17. November 2020

Öffentliche Beschlüsse

zu 5.3 Wirtschaftsplan 2021 der Zoologischer Garten Halle GmbH,
 Vorlage: VII/2020/01709

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften der Stadt Halle (Saale) weist den Oberbürgermeister als gesetzlichen Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) an, in der Gesellschafterversammlung der Zoologischer Garten Halle GmbH folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Wirtschaftsplan 2021 wird genehmigt.
2. Die Mittelfristplanung bis 2025 wird zur Kenntnis genommen.

zu 5.4 Wirtschaftsplan 2021 der Stadion Halle Betriebs GmbH,
 Vorlage: VII/2020/01885

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften der Stadt Halle (Saale) weist den Oberbürgermeister als gesetzlichen Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) an, in der Gesellschafterversammlung der Stadion Halle Betriebs GmbH folgenden Beschluss zu fassen:



1. Der Wirtschaftsplan 2021 der Stadion Halle Betriebs GmbH wird bestätigt.

2. Die Mittelfristplanung bis zum Jahr 2025 wird zur Kenntnis genommen.

zu 5.5 Wirtschaftsplan 2021 der Bio-Zentrum Halle GmbH,

Vorlage: VII/2020/01862

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen, städtischeeteiligungsverwaltung und Liegenschaften der Stadt Halle (Saale) weist den Oberbürgermeister als gesetzlichen Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) an, in der Gesellschafterversammlung der Bio-Zentrum Halle GmbH folgenden Beschluss zu fassen:

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 wird genehmigt.

Die Mittelfristplanung bis 2025 wird zur Kenntnis genommen.

zu 5.6 Jahresabschluss 2019 der Stadion Halle Betriebs GmbH,

Vorlage: VII/2020/01883

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen, städtischeeteiligungsverwaltung und Liegenschaften der Stadt Halle (Saale) weist den Oberbürgermeister als gesetzlichen Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) an, in der Gesellschafterversammlung der Stadion Halle Betriebs GmbH folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der von der Geschäftsführung der Stadion Halle Betriebs GmbH vorgelegte, von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Henschke und Partner mbB geprüfte und am 20. Mai 2020 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2019 mit

Bilanzsumme	EUR	926.237,06
Jahresfehlbetrag	EUR	676,10

wird festgestellt.

2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 676,10 EUR wird mit dem Gewinnvortrag verrechnet.

3. Dem Geschäftsführer der Stadion Halle Betriebs GmbH, Herrn Egbert Geier, wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

4. Dem Beirat der Stadion Halle Betriebs GmbH wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

zu 5.21 Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt und überplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2020 im FB Bauen, Bereich Tiefbau,

Vorlage: VII/2020/01977

Beschluss:

I. Der Ausschuss für Finanzen, städtischeeteiligungsverwaltung und Liegenschaf-

ten beschließt die überplanmäßigen Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2020 im Ergebnishaushalt für folgendes Produkt:

1.54101 Gemeindestraßen (HHPL Seite 528)

Sachkontengruppe 52* Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 389.900 EUR.

II. Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt die überplanmäßigen Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2020 im Finanzhaushalt für folgende Finanzstelle:

Finanzstelle 20_2-660_2 Tiefbau (HHPL Seite 539)

Finanzpositionsgruppe 72* Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 389.900 EUR.

Die Deckung im Ergebnishaushalt erfolgt aus folgendem Produkt:

1.54702 ÖPNV (HHPL Seite 356)

Sachkontengruppe 53* Transferaufwendungen in Höhe von 389.900 EUR.

Die Deckung im Finanzhaushalt erfolgt aus folgender Finanzstelle:

20_2-610_1 Planen (HHPL Seite 360)

Finanzpositionsgruppe 73* Transferauszahlungen in Höhe von 389.900 EUR.

Nicht öffentliche Beschlüsse

zu 3.1 Wahl des Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung 2020 der Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH,

Vorlage: VII/2020/01875

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften der Stadt Halle (Saale) genehmigt die Stimmabgabe des städtischen Vertreters der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) in der Gesellschafterversammlung der Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH vom 7. Oktober 2020:

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Henschke und Partner mbB wird zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 der Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH gewählt.

zu 3.3 Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung 2020 der Stadion Halle Betriebs GmbH,

Vorlage: VII/2020/01884

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften der Stadt Halle (Saale) weist den Oberbürgermeister als gesetzlichen Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) an, in der Gesellschafterversammlung der Stadion Halle Betriebs GmbH folgenden Beschluss zu fassen:

Die Henschke und Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Töpferplan 1, 06108

Halle (Saale) wird mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2020 für die Stadion Halle Betriebs GmbH beauftragt.

zu 3.4 Verkauf kommunaler Grundstücke,

Vorlage: VII/2020/01740

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt den Verkauf des Grundstücks Thüringer Straße in der Gemarkung Halle, Flur 4, Flurstück 2480 mit einer Größe von 9.295 m² und 2/3 Miteigentumsanteil am Flurstück 2479 mit einer Größe von 1.349 m² zu einem Gesamtkaufpreis in Höhe von 591.140,00 €.

zu 3.5 Verkauf eines kommunalen Grundstücks,

Vorlage: VII/2020/01786

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt den Verkauf des Grundstücks in der Gemarkung Kröllwitz, Flur 24, Flurstücke 428, 429, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452 zu einem Kaufpreis in Höhe von 220.220,00 € sowie die Aufhebung seines Beschlusses vom 11.12.2018 (Vorlagen-Nummer VI/2018/04482) auf Grund des Rücktritts der Käufer.

Hauptausschuss vom 18. November 2020

Nicht öffentliche Beschlüsse

zu 3.2 Einstellung einer Juristin im Fachbereich Recht,

Vorlage: VII/2020/01877

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Stadt Halle (Saale) beschließt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, Frau Kristina Tyufekchieva als Juristin zum 01.01.2021 unbefristet einzustellen.

zu 3.3 Dauerhafte Umsetzung eines Beschäftigten auf die Stelle Teamleiter Städtebau Süd/Ost (m/w/d),

Vorlage: VII/2020/01878

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Stadt Halle (Saale) beschließt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, Herrn Antti Panian als Teamleiter Städtebau Süd/Ost zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet einzusetzen.

Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben vom 20. November 2020

Nicht öffentliche Beschlüsse

zu 3.1 Vergabebeschluss: FB 24.2-L-56/2020: Rahmenvertrag zur Beschaffung von Verbrauchsmaterial für Bürotechnik 2021 für die Fachbe-

reiche, Einrichtungen und Eigenbetriebe der Stadt Halle (Saale),
Vorlage: VII/2020/01625

Beschluss:

Der Vergabeausschuss beschließt, der Firma HORN GmbH aus Raden den Zuschlag zur Lieferung von Verbrauchsmaterial für Bürotechnik für den Leistungszeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 zu erteilen.

Die zu vergebende Auftragssumme beträgt 125.025,03 €.

zu 3.2 Vergabebeschluss: FB 24-B-2020-207, Los 119 - Stadt Halle (Saale) - Allgemeine und energetische Sanierung der Berufsbildenden Schule III „Johann Christoph von Dreyhaupt“ - STARK III - Fliesenarbeiten incl. Terrazzo,

Vorlage: VII/2020/01624

Beschluss:

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt, für die Allgemeine und energetische Sanierung der Berufsbildenden Schule III „Johann Christoph von Dreyhaupt“ - STARK III - Fliesenarbeiten incl. Terrazzo den Zuschlag an die Firma Bau Kaltenberg GmbH mit Firmensitz in Leipzig zu einer Bruttosumme von 244.707,41 € zu erteilen.

zu 3.3 Vergabebeschluss: FB 24.2-L-68/2020: Beschaffung von 2 Transportern für den Fachbereich Umwelt, Abt. Grünflächenpflege,

Vorlage: VII/2020/01641

Beschluss:

Der Vergabeausschuss beschließt, der Firma Autohaus Hohlfeld aus Bautzen den Zuschlag zur Beschaffung von 2 Transportern für den Fachbereich Umwelt für den Leistungszeitraum vom 01.01.2021 bis 26.02.2021 zu erteilen.

Die zu vergebende Auftragssumme beträgt 60.297,06 €.

zu 3.4 Vergabebeschluss: FB 20-L-02-2020: Steuerberatungsleistungen für die Stadt Halle (Saale),

Vorlage: VII/2020/01576

Beschluss:

Der Vergabeausschuss beschließt, der Firma Deloitte & Touche GmbH aus Halle (Saale) zu den angegebenen Stundenverrechnungssätzen bis zur Bruttosumme von 142.800,00 € für den Leistungszeitraum vom 01.02.2021 bis 31.12.2022 den Zuschlag zu erteilen.

zu 3.5 Vergabebeschluss: FB 66-B-2020-019 - Stadt Halle (Saale) - 198 HW Uferbefestigung - Uferbefestigung der Saale,

Vorlage: VII/2020/01645

Beschluss:

Der Vergabeausschuss beschließt, für 198 HW Uferbefestigung – Uferbefestigung der Saale den Zuschlag an die Firma BSD Bau-

stoff und Gewässersanierungs GmbH mit Firmensitz in Dessau-Roßlau zu einer Bruttosumme von 1.130.440,50 € zu erteilen.

zu 3.6 Vergabebeschluss:

FB 24-P-2020-044 Stadt Halle (Saale) – Freiwillige Feuerwehr Lettin- Planungsleistungen für Gebäudeplanung und Freianlagenplanung,
Vorlage: VII/2020/01893

Beschluss:

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt, für die Planungsleistungen für das Vorhaben Freiwillige Feuerwehr Lettin, den Zuschlag an die Firma Steinbacher Consult GmbH mit Firmensitz in Lützen zu einer Bruttosumme von 160.649,41 € inklusive der optionalen Leistungen zu erteilen. Zunächst sollen nur die Leistungsphasen 1 bis 4 der jeweiligen Fachplanungen mit einem Wertumfang von 45.330,93 € (brutto) vergeben werden.

zu 3.7 Vergabebeschluss:

DLZ Klima-201-L-01/2020: Projekt eSpeicher: Schadstoffbilanzierung und Projektmanagement,
Vorlage: VII/2020/01626

Beschluss:

Der Vergabeausschuss beschließt, der Firma pwp-systems GmbH aus Halle (Saale) den Zuschlag für das Projekt eSpeicher: Schadstoffbilanzierung und Projektmanagement zu einer Bruttosumme von 117.800,00 € zu erteilen.

zu 3.8 Vergabebeschluss:

FB 66-L-09/2020: Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels,
Vorlage: VII/2020/01876

Beschluss:

Der Vergabeausschuss beschließt, der Firma ALP Institut für Wohnen und Stadtentwicklung GmbH aus Hamburg den Zuschlag für die Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels für den Leistungszeitraum vom 01.12.2020 bis 31.05.2021 zu erteilen.

Die zu vergebende Auftragssumme beträgt 64.093,40 €.

zu 3.9 Vergabebeschluss:

FB 37-L-180/2020: Lieferung von 50.000 Stück Partikelfiltrierende Halbmasken FFP2,
Vorlage: VII/2020/01888

Beschluss:

Der Vergabeausschuss beschließt, der Firma Koczyba GmbH aus Eschweiler den Zuschlag zur Lieferung von 50.000 Stück Partikelfiltrierende Halbmasken FFP 2 zu einer Auftragssumme von 84.100,00 € zu erteilen.

zu 3.10 Vergabebeschluss:

FB 66-B-2017-015 - Nachtrag 7 - Stadt Halle (Saale), Fluthilfemaßnahme Nr. 106 Planena,
Vorlage: VII/2020/01915

Beschluss:

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt den Nachtrag 7 zum Hauptvertrag FB 66-B-2017-015 für die Fluthilfemaßnahmen Nr. 106 Planena Landstraße und Wirtschaftsweg an die Firma GP Verkehrswegebau GmbH mit Firmensitz in Halle zu einer Bruttosumme von 243.272,79 € zu erteilen.

zu 3.11 Vergabebeschluss:

FB 37-L-117/2020: Lieferung von Feuerwehr-Überjacken entsprechend EN 469,
Vorlage: VII/2020/01747

Beschluss:

Der Vergabeausschuss beschließt, der Firma Brandschutz Technik GmbH Leipzig aus Kabelsketal den Zuschlag zur Lieferung von Feuerwehr-Überjacken zu erteilen.

Die zu vergebende Auftragssumme beträgt 97.265,01 €.

zu 3.12 Vergabebeschluss:

FB 37-L-121/2020: Lieferung von Feuerwehr-Überhosen entsprechend EN 469,
Vorlage: VII/2020/01748

Beschluss:

Der Vergabeausschuss beschließt, der Firma Brandschutz Technik GmbH Leipzig aus Kabelsketal den Zuschlag zur Lieferung von Feuerwehr-Überhosen entsprechend EN 469 zu erteilen.

Die zu vergebende Auftragssumme beträgt 87.625,17 €.

zu 3.13 Lieferung von 20.000 Stück Coronavirus Antigen Schnelltest,
Vorlage: VII/2020/01993

Beschluss:

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt die Lieferung von 20.000 Stück Coronavirus Antigen Schnelltest durch Waisenhaus-Apotheke, An der Waisenhausmauer 2, 06108 Halle (Saale), zu einer Bruttosumme von 162.400,00 Euro.

zu 3.14 Vergabebeschluss:

FB 24-B-2020-223, Los 36.075 - Stadt Halle (Saale) - Sanierung Technisches Halloren- und Salinemuseum - Lüftung und Klima,
Vorlage: VII/2020/01743

Beschluss:

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt für die Sanierung des Technischen Halloren- und Salinemuseums – Lüftung und Klima, den Zuschlag an die Firma B & P Gebäudetechnik GmbH mit Firmensitz in Landsberg zu einer Bruttosumme von 244.620,12 € zu erteilen.

Allgemeinverfügung: Umbenennung des nördlich der Bahnunterführung verlaufenden Straßenabschnittes des Birkhahnweges in Goldbergstraße

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat gemäß § 45 Abs. 3 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) am 25.11.2020 die Umbenennung des nördlich der Bahnunterführung verlaufenden Straßenabschnittes des Birkhahnweges in Goldbergstraße beschlossen.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung:

Es handelt sich bei der Benennung von Straßen und Plätzen vorrangig um einen verwaltungstechnischen Vorgang zur Er-

fassung und eindeutigen Zuordnung von Gebäuden, der somit der zwingenden Gewährleistung von öffentlicher Sicherheit und Ordnung dient. Eine solche Maßnahme verletzt regelmäßig den Bürger auch nicht in seinen grundgesetzlich geschützten Rechten. Dies könnte nur dann ausnahmsweise der Fall sein, wenn die Straßenbenennung willkürlich erfolgt. Dafür oder für eine sonst ermessensfehlerhafte Verwaltungsentscheidung gibt es keine Anhaltspunkte.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im Interesse der Allgemeinheit an einer eindeutigen und bestmöglichen

Orientierung. Dies dient insbesondere der Gewährleistung einer schnellstmöglichen Auffindung einer verbindlichen Adresse im Notfall für Rettungsdienste Vollzugsdienste und Feuerwehr. Die Vollziehungsanordnung dient daher der Herstellung von Rechts- und Planungssicherheit. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrem Erscheinen im Amtsblatt als bekannt gegeben.


Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntga-

be Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), erhoben werden.

Hinweis:

Der zugehörige Kartenausschnitt zum Beschluss kann im Technischen Rathaus, beim Fachbereich Planen, Abteilung Stadtvermessung zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

... hin und weg!
Entsorgungskalender der Stadt

Abfallberatung
0345 221-4655



Vier verschiedene Tonnen – vier verschiedene Abholstage?
Unter www.hws-halle.de können Sie sich Ihren persönlichen Entsorgungskalender erstellen: Adresse eintragen, ausdrucken und fertig!

Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds „Aktives Neustadt“

Die Stadt Halle (Saale) gewährt auf der Grundlage des § 29 Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO) vom 16. Dezember 2015 (GVBl. LSA S.636), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.12.2016 (GVBl. LSA S. 380) und unter entsprechender Anwendung der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt (LHO LSA) vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2017 (GVBl. LSA S. 52) einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, außerdem nach den Bestimmungen der Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Sachsen-Anhalt vom 25.11.2014 (MBL. LSA. 2015,21) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Eigeninitiative und zum Engagement im Fördergebiet „Soziale Stadt“ Neustadt. Die Förderung von Aktivitäten zur sozialen und kulturellen Integration sowie von Stadtraum gestaltenden Projekten soll die Identität der Bewohner mit dem Stadtteil erhöhen. Diese Aktivitäten verfolgen auch das Ziel, durch gemeinsame Anstrengungen von öffentlicher Hand, Immobilieneigentümern, Gewerbetreibenden und der Bürgerschaft die Aufwertung des Stadtteillebens sowie der Stadtkultur der Neustadt zu befördern. Der Verfügungsfonds soll zusammen mit dem Fördergebiet der Sozialen Stadt im neuen Bund-Länder-Programm „Sozialer Zusammenhalt“ weitergeführt werden. Bestandteil dieser Richtlinie sind auch die Anlagen 1 bis 3.

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie ist anwendbar, wenn Mittel aus dem Verfügungsfonds für Maßnahmen im Geltungsbereich des Fördergebietes „Soziale Stadt“ Neustadt verwendet werden sollen. Dieses Fördergebiet umfasst im Wesentlichen den Stadtteil Neustadt mit den neun Wohnkomplexen. Die Peißnitzinsel ist nicht Bestandteil des Geltungsbereichs zur vorliegenden Richtlinie. Der genaue räumliche Geltungsbereich ist dem Lageplan (Anlage 1) zu entnehmen.

2. Finanzierung des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds finanziert sich anteilig aus Fördermitteln des Bundes, des Landes Sachsen-Anhalt und der Stadt Halle (Saale) im Rahmen des Förderprogramms „Soziale Stadt“.

3. Ziele des Verfügungsfonds

Auf der Grundlage der vom Stadtrat am 20.01.2015 beschlossenen 2. Fortschreibung des Handlungskonzeptes „Soziale Stadt“ für den Stadtteil Neustadt (Beschluss VI/2015/00557) sollen Maßnahmen zur Förderung der Stadtkultur, zur kulturellen und sozialen Integration und von Stadtraum gestaltenden Projekten initiiert werden. Aus dem Verfügungsfonds sollen kleinere, in sich abgeschlossene Maßnahmen (ohne Folgekosten) kurzfristig finanziert werden. Diese müssen den

Zielen des oben genannten Handlungskonzeptes entsprechen, z.B. durch:

- Förderung der Integration der Bewohnerinnen und Bewohner im Stadtteil,
- Stärkung der Identität mit dem Stadtteil,
- Unterstützung von Kultur und Stadtleben,
- Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements,
- Förderung der lokalen Ökonomie im Stadtteil,
- Schaffung von Potenzialflächen für innovatives und kreatives Arbeiten,
- Hilfe zur Selbsthilfe,
- Belegung leerstehender Räume in den Quartierszentren,
- qualitative und quantitative Verbesserung des Einzelhandelsangebots.

4. Mitwirkung des Vergabegremiums „Aktives Neustadt“

Über die Verwendung der Mittel aus dem Verfügungsfonds entscheidet das Vergabegremium „Aktives Neustadt“ – im Folgenden: Vergabegremium –, welches sich wie folgt zusammensetzt:

- 1 Vertreter/in Halle-Neustadt Verein e.V.
- 1 Vertreter/in Stadtjugendring Halle (Saale)
- 1 Vertreter/in Verband der Migrantenorganisationen Halle e.V.
- 1 Vertreter/in Seniorenvertretung der Stadt Halle e.V.
- 1 Vertreter/in Quartiermanagement Soziale Stadt Halle-Neustadt
- 1 Vertreter/in Netzwerk Stadtentwicklung Halle
- 1 Vertreter/in Fachbereich Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung der Stadt Halle (Saale)
- 1 Vertreter/in Fachbereich Planen der Stadt Halle (Saale)

Die Stadt Halle (Saale) setzt die Mitglieder auf Vorschlag der jeweiligen Organisation ein.

Das Quartiermanagement Halle-Neustadt übernimmt die Aufgaben der Betreuung und der Organisation des Vergabegremiums. Die Geschäftsstelle ist somit das Quartierbüro des Quartiermanagements.

5. Förderfähigkeit und Verwendungszweck

Förderfähig sind investive, investitionsvorbereitende und -begleitende sowie nichtinvestive Maßnahmen. Welche Maßnahmen Gegenstand einer Förderung sein können, ist beispielhaft und nicht abschließend in der Anlage 2 zu dieser Richtlinie aufgeführt.

Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Halle (Saale) als Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Fondsmittel.

6. Antragsberechtigte, Antragsstellung und Bewilligungsverfahren

Antragsberechtigt für eine Zuwendung aus dem Verfügungsfonds sind alle natürlichen oder juristischen Personen.

Anträge können ganzjährig gestellt werden. Antragsformulare (siehe Muster nach Anlage 3) sind während der Sprechzeiten in den Räumlichkeiten des Quartiermanagements Soziale Stadt Halle-Neustadt sowie im Fachbereich Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung erhältlich und können im Internet unter www.halle.de heruntergeladen werden.

Die Anträge sind an die Geschäftsstelle des Vergabegremiums, dem Quartiermanagement Soziale Stadt Halle-Neustadt oder an den Fachbereich Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung zu senden bzw. können dort während der Sprechzeiten abgegeben werden.

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens legt die Stadt Halle (Saale) dem Vergabegremium Empfehlungen zur Förderung der verschiedenen Maßnahmen zwecks Entscheidung vor. Dieser entscheidet als lokales Gremium gemäß dieser Richtlinie über die Verwendung der Fondsmittel. Das Vergabegremium leitet seine Entscheidung der Stadt Halle (Saale) als zuständige Bewilligungsbehörde zu, die im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung der Entscheidung des Vergabegremiums über den Antrag einen schriftlichen Bescheid erlässt.

Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ausnahmsweise kann die Stadt Halle (Saale) einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zulassen.

7. Entscheidungskriterien

Für die Bewertung von Anträgen werden folgende Kriterien herangezogen:

- Lage im Fördergebiet
- Entspricht das Projekt den unter Ziffer 3 dieser Richtlinie benannten Zielen und hat das Projekt positive Auswirkungen auf die Entwicklungen im Fördergebiet insbesondere in einem der folgenden Punkte:
 - Stärkung der lokalen Ökonomie,
 - Imageaufwertung,
 - Stadteilleben und -kultur,
 - Integration der Bewohnerschaft,
 - Wiederbelebung leer stehender Ladengeschäfte,
 - Schaffung sozialer, kultureller und bildungsrelevanter Angebote,
 - Aufwertung des öffentlichen Raumes.
- Trägt das Projekt zur Ausbildung selbsttragender Strukturen im Gebiet bei? Bewirkt oder unterstützt das Projekt eine längerfristige Entwicklung? Unterstützt das Projekt einen strategischen Ansatz für das Gebiet? Bezieht das Projekt eine oder mehrere Gruppen des Gebietes (Kinder, Jugendliche, Unternehmen, Eigentümer, Gewerbetreibende, Händler usw.) ein? Wird durch das Projekt die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren ermöglicht bzw. verbessert?
- Grundlegende Voraussetzungen für die Förderung einer Maßnahme sind die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Förderkriterien.

Bei der Entscheidung über die Bewilligung der Fondsmittel ist folgendes zu beachten: Die Mittel aus der Städtebauförderung sind für Investitionen, investitionsvorbereitende oder -begleitende Maßnahmen zu verwenden. Die übrigen Mittel können auch für nichtinvestive Maßnahmen verwendet werden.

Bei der Entscheidung über die förderfähigen Maßnahmen wird Projekten mit investiven, investitionsbegleitenden oder investitionsvorbereitenden Inhalten der Vorrang gegeben.

Folgende Maßnahmen können grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die bereits Mittel der Landes- oder EU-Finanzierung erhalten (Verbot der Doppelförderung),
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde, außer bei Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung nach Ziffer 6,
- laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers,
- reguläre Personalkosten des Antragstellers,
- jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen (siehe beispielhafte Auflistung Anlage 2).

8. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird grundsätzlich als Anteilfinanzierung bis zu einer Höhe von max. 85 %, ausnahmsweise als Vollfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die maximale Zuwendung beträgt 5.000 € (brutto) pro Maßnahme und Jahr. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der Zuschuss um 2.500 € (brutto) auf max. 7.500 € (brutto) erhöht werden.

9. Vergaberechtliche Vorschriften

Der Zuwendungsempfänger muss grundsätzlich drei Angebote einholen und Aufträge nach wirtschaftlichen und wettbewerblichen Gesichtspunkten an leistungsfähige Anbieter vergeben. Die Auftragsvergabe muss dokumentiert werden sowie transparent und nach nachvollziehbaren Kriterien erfolgen.

10. Mittelgewährung und Abrechnung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel wie folgt:

- 34 % mit Bewilligung des Projektes
- 66 % nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises.

Einzelheiten zu den Anforderungen an den Verwendungsnachweis, den Widerruf von Zuwendungen sowie sonstige Bedingungen regelt der Bewilligungsbescheid.

Ist eine vom Vergabegremium ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine anteilige Vorfinanzierung aus dem Verfügungsfonds erfolgen.

11. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und

diverser Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

Halle (Saale), den 24. November 2020



H. Wiegand

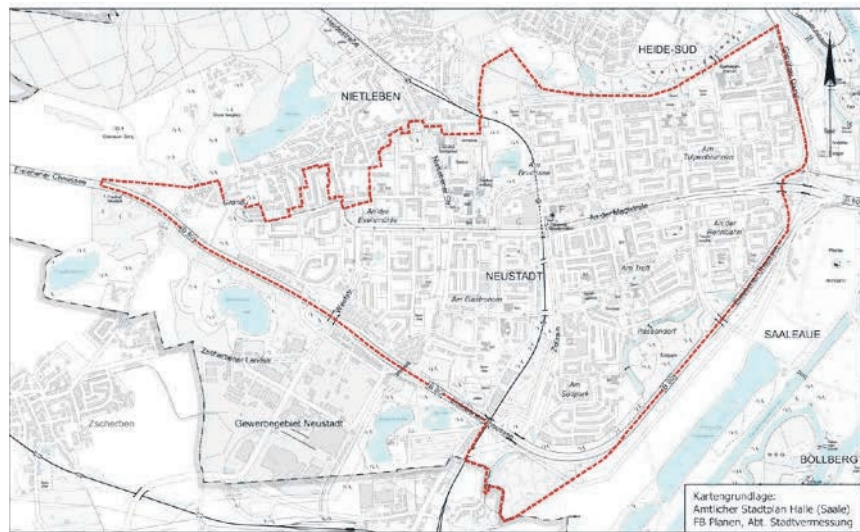
Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Abgrenzung des Fördergebietes für den Verfügungsfonds „Aktives Neustadt“



Anlage 2

Hinweise zu den förderfähigen Maßnahmen

Achtung: Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sind Beispiele. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

A Beispiele förderfähiger Maßnahmen Investive Maßnahme

Unter investiven Maßnahmen werden längerfristig im Gebiet verbleibende Werte

(bauliche Maßnahmen oder Anschaffungen) verstanden, die einen Mehrwert für das Gebiet erzeugen, z.B.:

- Modernisierung und Instandsetzung von Läden bzw. Ladenlokale
- Bepflanzung, Begrünung und Ausstattung von öffentlich zugänglichen Räumen
- Wirtschafts- und Ausstattungsgegenstände im öffentlichen Raum (u.a. Sitzgelegenheiten, Fahrradständer, Abfallbehälter, Hinweisschilder, Wegweiser,

Markierungen usw.)

- Spielgeräte und Kunst im öffentlichen Raum
- Beleuchtung
- Verschönerungsarbeiten in und an bestehenden Gebäuden.

Investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen

Investitionsvorbereitend und -begleitend sind Maßnahmen dann, wenn sie im Zusammenhang mit (späteren) Investitionen stehen, z.B.:

- Wettbewerbe
- Gutachten
- Planerhonorare
- Baustellenmanagement
- Bürgerbeteiligung
- Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit investiven Maßnahmen
- andere Maßnahmen im Zusammenhang mit den jeweiligen Fördergegenständen.

Nicht investive Maßnahmen

Wie z.B.:

- Beraterkosten (keine laufenden Kosten)
- Durchführung von vorbereitenden Studien (Marketingkonzepte)
- Gemeinsame Internetportale und Newsletter
- Stadtteilmarketing und Werbung

- Events, Aktivitäten und Veranstaltungen wie bspw. Säuberungsaktionen, Märkte,
- Stadtfeste, Festivals.

Folgende Kosten sind nicht förderfähig (Aufzählung ist nicht abschließend)

- Finanzierungskosten, Bußgelder, Geldstrafen, Prozesskosten, Steuern, Abgaben, Gebühren, Versicherungen, Zinskosten, Nebenkosten des Geldverkehrs
- Kosten für Porto sowie Versandgebühren, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Projekt stehen
- Institutionelle Förderungen, Förderungen des laufenden Geschäftsbetriebes, Laufende Betriebskosten, Verbrauchsmaterialien bzw. Betriebsmittel (z.B. Kraftstoffe)
- Kosten für den Erwerb von Patenten und Lizenzen
- Grundsätzlich alle Kosten, die vor und nach dem Bewilligungszeitraum angefallen sind.

B Beispiel nicht förderfähiger Maßnahmen (Aufzählung ist nicht abschließend):

- Maßnahmen, die im Widerspruch zu den Zielsetzungen des Integrierten Handlungskonzeptes stehen
- anderweitig schon geförderte Projekte (Doppelförderung)
- bereits begonnene Projekte.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 15.07.2020 (Beschluss-Nr.: VII/2020/00950) wird die Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds „Aktives Neustadt“ hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 24.11.2020



H. Wiegand
Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds „Aktive Silberhöhe“

Die Stadt Halle (Saale) gewährt auf der Grundlage des § 29 Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO) vom 16. Dezember 2015 (GVBl. LSA S.636), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.12.2016 (GVBl. LSA S. 380) und unter entsprechender Anwendung der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt (LHO LSA) vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2017 (GVBl. LSA S. 52) einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, außerdem nach den Bestimmungen der Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Sachsen-Anhalt vom 25.11.2014 (MBL. LSA. 2015,21) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Eigeninitiative und zum Engagement im Fördergebiet „Soziale Stadt“ Silberhöhe. Die Förderung von Aktivitäten zur sozialen und kulturellen Integration sowie von Stadtraum gestaltenden Projekten soll die Identität der Bewohner mit dem Stadtteil erhöhen.

Diese Aktivitäten verfolgen auch das Ziel, durch gemeinsame Anstrengungen von öffentlicher Hand, Immobilieneigentümern, Gewerbetreibenden und der Bürgerschaft die Aufwertung des Stadtteillebens sowie der Stadteilkultur der Silberhöhe zu befördern.

Der Verfügungsfonds soll zusammen mit dem Fördergebiet der Sozialen Stadt im neuen Bund-Länder-Programm „Sozialer Zusammenhalt“ weitergeführt werden.

Bestandteil dieser Richtlinie sind auch die Anlagen 1 bis 3.

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie ist anwendbar, wenn Mittel aus dem Verfügungsfonds für Maßnahmen im Geltungsbereich des Fördergebietes „Soziale Stadt“ Silberhöhe verwendet werden sollen. Dieses Fördergebiet umfasst den kompakten Kern des Stadtteils Silberhöhe mit den sieben zentralen Wohnkomplexen. Der genaue räumliche Geltungsbereich ist dem Lageplan (Anlage 1) zu entnehmen.

2. Finanzierung des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds finanziert sich anteil-

lig aus Fördermitteln des Bundes, des Landes Sachsen-Anhalt und der Stadt Halle (Saale) im Rahmen des Förderprogramms „Soziale Stadt“.

3. Ziele des Verfügungsfonds

Auf der Grundlage der vom Stadtrat am 25.10.2017 beschlossenen Fortschreibung des Handlungskonzeptes „Soziale Stadt“ für den Stadtteil Silberhöhe (Beschluss VI/2017/03193) sollen Maßnahmen zur Förderung der Stadteilkultur, zur kulturellen und sozialen Integration und von Stadtraum gestaltenden Projekten initiiert werden. Aus dem Verfügungsfonds sollen kleinere, in sich abgeschlossene Maßnahmen (ohne Folgekosten) kurzfristig finanziert werden. Diese müssen den Zielen des oben genannten Handlungskonzeptes entsprechen, z.B. durch:

- Förderung der Integration der Bewohnerinnen und Bewohner im Stadtteil,
- Stärkung der Identität mit dem Stadtteil,
- Unterstützung von Kultur und Stadtleben,
- Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements,
- Förderung der lokalen Ökonomie im

Stadtteil,

- Schaffung von Potenzialflächen für innovatives und kreatives Arbeiten,
- Hilfe zur Selbsthilfe,
- Belebung leerstehender Räume im Quartierszentrum,
- qualitative und quantitative Verbesserung des Einzelhandelsangebots.

4. Mitwirkung des Vergabegremiums „Aktive Silberhöhe“

Über die Verwendung der Mittel aus dem Verfügungsfonds entscheidet das Vergabegremium „Aktive Silberhöhe“ – im Folgenden: Vergabegremium –, welches sich wie folgt zusammensetzt:

- 1 Vertreter/in Forum Silberhöhe
- 1 Vertreter/in Stadtjugendring Halle (Saale)
- 1 Vertreter/in Verband der Migrantenorganisationen Halle e.V.
- 1 Vertreter/in Seniorenvertretung der Stadt Halle e.V.
- 1 Vertreter/in Quartiermanagement Soziale Stadt Silberhöhe
- 1 Vertreter/in Netzwerk Stadtentwicklung Halle
- 1 Vertreter/in Fachbereich Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung der

- Stadt Halle (Saale),
- 1 Vertreter/in Fachbereich Planen der Stadt Halle (Saale)

Die Stadt Halle (Saale) setzt die Mitglieder auf Vorschlag der jeweiligen Organisation ein.

Das Quartiermanagement Silberhöhe übernimmt die Aufgaben der Betreuung und der Organisation des Vergabegremiums. Die Geschäftsstelle ist somit das Quartierbüro des Quartiermanagements.

5. Förderfähigkeit und Verwendungszweck

Förderfähig sind investive, investitionsvorbereitende und -begleitende sowie nichtinvestive Maßnahmen. Welche Maßnahmen Gegenstand einer Förderung sein können, ist beispielhaft und nicht abschließend in der Anlage 2 zu dieser Richtlinie aufgeführt.

Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Halle (Saale) als Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Fondsmittel.

6. Antragsberechtigte, Antragsstellung und Bewilligungsverfahren

Antragsberechtigt für eine Zuwendung aus dem Verfügungsfonds sind alle natürlichen oder juristischen Personen.

Anträge können ganzjährig gestellt werden. Antragsformulare (siehe Muster nach Anlage 3) sind während der Sprechzeiten in den Räumlichkeiten des Quartiermanagements Soziale Stadt Silberhöhe sowie im Fachbereich Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung erhältlich und können im Internet unter www.halle.de heruntergeladen werden.

Die Anträge sind an die Geschäftsstelle des Vergabegremiums, dem Quartiermanagement Soziale Stadt Silberhöhe oder an den Fachbereich Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung zu senden bzw. können dort während der Sprechzeiten abgegeben werden.

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens legt die Stadt Halle (Saale) dem Vergabegremium Empfehlungen zur Förderung der verschiedenen Maßnahmen zwecks Entscheidung vor. Dieser entscheidet als lokales Gremium gemäß dieser Richtlinie über die Verwendung der Fondsmittel. Das Vergabegremium leitet seine Entscheidung der Stadt Halle (Saale) als zuständige Bewilligungsbehörde zu, die im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung der Entscheidung des Vergabegremiums über den Antrag einen schriftlichen Bescheid erlässt.

Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ausnahmsweise kann die Stadt Halle (Saale) einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zulassen.

7. Entscheidungskriterien

Für die Bewertung von Anträgen werden folgende Kriterien herangezogen:

- Lage im Fördergebiet
- Entspricht das Projekt den unter Ziffer 3 dieser Richtlinie benannten Zielen und hat das Projekt positive Auswirkungen auf die Entwicklungen im Fördergebiet insbesondere in einem

der folgenden Punkte:

- Stärkung der lokalen Ökonomie,
- Imageaufwertung,
- Stadtteilleben und -kultur,
- Integration der Bewohnerschaft,
- Wiederbelebung leer stehender Ladengeschäfte,
- Schaffung sozialer, kultureller und bildungsrelevanter Angebote,
- Aufwertung des öffentlichen Raumes.

- Trägt das Projekt zur Ausbildung selbsttragender Strukturen im Gebiet bei? Bewirkt oder unterstützt das Projekt eine längerfristige Entwicklung? Unterstützt das Projekt einen strategischen Ansatz für das Gebiet? Bezieht das Projekt eine oder mehrere Gruppen des Gebietes (Kinder, Jugendliche, Unternehmen, Eigentümer, Gewerbetreibende, Händler usw.) ein? Wird durch das Projekt die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren ermöglicht bzw. verbessert?
- Grundlegende Voraussetzungen für die Förderung einer Maßnahme sind die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Förderkriterien.

Bei der Entscheidung über die Bewilligung der Fondsmittel ist Folgendes zu beachten: Die Mittel aus der Städtebauförderung sind für Investitionen, investitionsvorbereitende oder -begleitende Maßnahmen zu verwenden. Die übrigen Mittel können auch für nichtinvestive Maßnahmen verwendet werden.

Bei der Entscheidung über die förderfähigen Maßnahmen wird Projekten mit investiven, investitionsbegleitenden oder investitionsvorbereitenden Inhalten der Vorrang gegeben.

Folgende Maßnahmen können grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die bereits Mittel der Landes- oder EU-Finanzierung erhalten (Verbot der Doppelförderung),
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde, außer bei Vorliegen einer Ausnahme genehmigung nach Ziffer 6,
- laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers,
- reguläre Personalkosten des Antragstellers,
- jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen (siehe beispielhafte Auflistung Anlage 2).

8. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird grundsätzlich als Anteilfinanzierung bis zu einer Höhe von max. 85 %, ausnahmsweise als Vollfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die maximale Zuwendung beträgt 5.000 € (brutto) pro Maßnahme und Jahr. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der Zuschuss um 2.500 € (brutto) auf max. 7.500 € (brutto) erhöht werden.

9. Vergaberechtliche Vorschriften

Der Zuwendungsempfänger muss grundsätzlich drei Angebote einholen und Aufträge nach wirtschaftlichen und wettbewerblichen Gesichtspunkten an leistungsfähige Anbieter vergeben. Die Auftragsvergabe

muss dokumentiert werden sowie transparent und nach nachvollziehbaren Kriterien erfolgen.

10. Mittelgewährung und Abrechnung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel wie folgt:

- 34 % mit Bewilligung des Projektes
- 66 % nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises.

Einzelheiten zu den Anforderungen an den Verwendungsnachweis, den Widerruf von Zuwendungen sowie sonstige Bedingungen regelt der Bewilligungsbescheid.

Ist eine vom Vergabegremium ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine anteilige Vorfinanzierung aus dem Verfügungsfonds erfolgen.

11. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

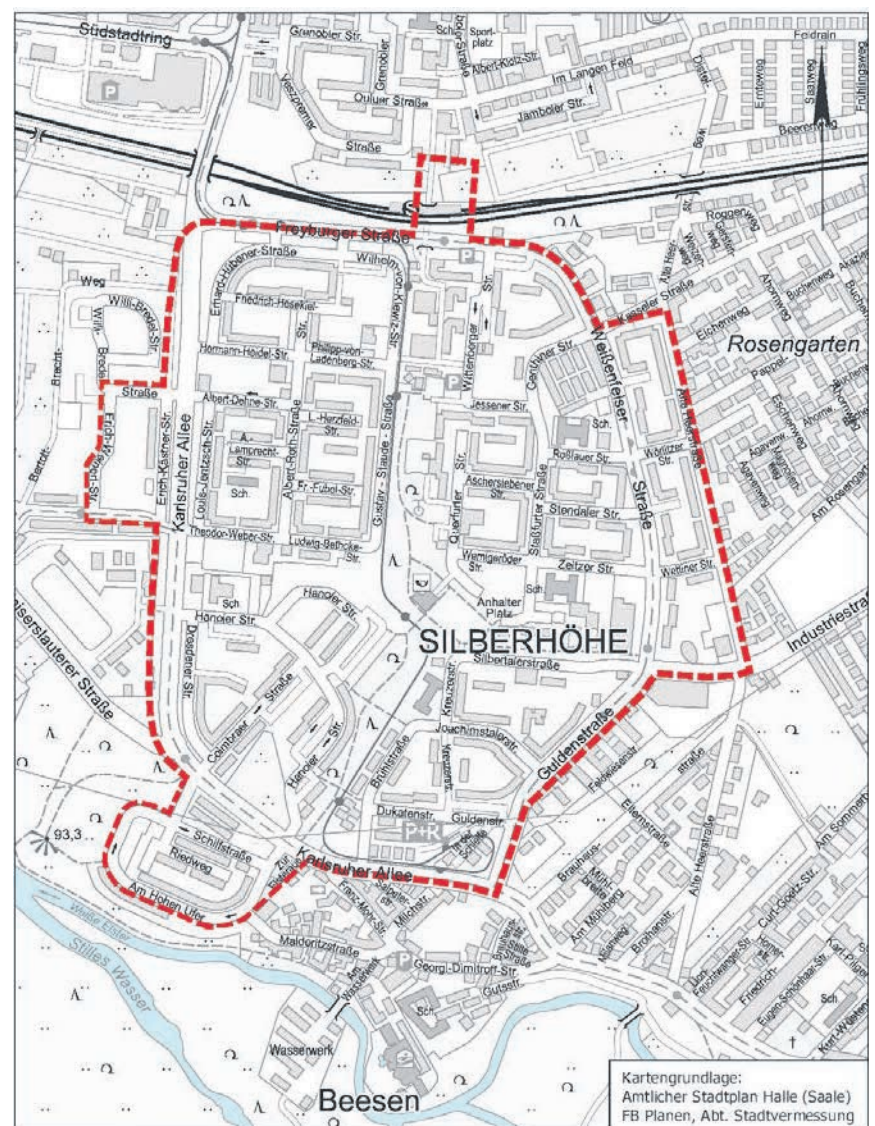
Halle (Saale), den 24. November 2020



1.1.1 - 2

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Anlage 1
Abgrenzung des Fördergebietes für den Verfügungsfonds „Aktive Silberhöhe“



Anlage 2
Hinweise zu den förderfähigen Maßnahmen

Achtung: Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sind Beispiele. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

A Beispiele förderfähiger Maßnahmen Investive Maßnahme

Unter investiven Maßnahmen werden längerfristig im Gebiet verbleibende Werte (bauliche Maßnahmen oder Anschaffungen) verstanden, die einen Mehrwert für das Gebiet erzeugen, z.B.:

- Modernisierung und Instandsetzung

von Läden bzw. Ladenlokale

- Bepflanzung, Begrünung und Ausstattung von öffentlich zugänglichen Räumen
- Wirtschafts- und Ausstattungsgegenstände im öffentlichen Raum (u.a. Sitzgelegenheiten, Fahrradständer, Abfallbehälter, Hinweisschilder, Wegweiser, Markierungen usw.)
- Spielgeräte und Kunst im öffentlichen Raum
- Beleuchtung
- Verschönerungsarbeiten in und an bestehenden Gebäuden.

**Böllberg / Wörlitz**

Am Schenkteich (Containerplatz)
Kaiserslauterer Str. (Einmündung
Prager Str.)
Bremer Str. gegenüber Nr. 1
(Grünfläche Parkplatz)
Hamburger Str. 36 – Grünfläche am Ende
hinter Parkplatz
Kaiserslauterer Str. (Höhe Parkfläche)
gegenüber Nr. 65
Karl-Kendzia-Weg/Ecke Max-Richards-Str.

Silberhöhe

Erich-Weinert-Str./E.-Kästner-Str.
Th.-Weber-Str./Karlsruher Allee
Alb.-Roth-Str./Ecke A.-Lamprecht-Str.
Philipp-v.-Ladenberg/Alb.-Roth-Str.
Hermann-Heidel-Str./Erhard-Hübener-Str.
Erhard-Hübener-Str. gegenüber Nr. 9
Ludwig-Bethcke-Str./G.-Staude-Str.
Riedweg Nr. 27/Am Hohen Ufer
Dresdener Str./Coimbraer Str.
Coimbraer Str. 20/Hanoier Straße
Hanoier Str. 33 (gegenüber Containerplatz)
Dukatenstr./Brühlstr.
Brühlstr./Kreuzer Str.
Joachimstaler Str./Guldenstr.
Weißenfelder Str./Wettiner Str.
Alte Heerstr./Wörlitzer Str.
Kasseler Str./Alte Heerstr.
Genthiner Str./Freyburger Str.
Wittenberger Str. gegenüber Nr. 11
(an Litfaßsäule)
Querfurter Str. gegenüber Nr. 13
Stendaler Str./Stassfurter Str.,
(Containerplatz)
Roßlauer Str. Nr. 1/Ecke Weißenfelder Str.

Nördliche Neustadt

Werrastr./Zur Saaleaue (Pavillon)
Selkestr./Werrastr.
Unstrutstr. gegenüber Nr. 19, Freifläche
Bodestr. Nr. 7 (Grünfläche)
Zur Saaleaue/Begonienstr.
Zur Saaleaue/Primelweg
(Freifl. vor Punkthh.)

Zur Saaleaue/Palmenstr.
Aralienstr./Hyazinthenstr. (Containerplatz)
Halleorenstr./gegenüber Einfahrt
A.-Einstein-Str. (Grünfläche)
Gerberastr./Myrtenweg (Containerplatz)
Gerberastr. Höhe Nr. 38
Sanddornweg/Lilienstr.
Carl-Zeiss-Str. 8 (Grünfläche gegenüber)
Ernst-Abbé-Str./Ernst-Haackel-Weg
Albert-Einstein-Str. (Nahe Nr. 10, Fußgän-
gerschutzweg)
Carl-Schorlemmer-Ring 1/Otto-Hahn-Str.
Carl-Schorlemmer-Ring 33 (Nordgiebel)
Carl-Schorlemmer-Ring/
Theodor-Brugsch-Weg
Lise-Meitner-Str. (Höhe Nr. 35)
Am Bruchsee (Zufahrt Hochhaus
Stadtverwaltung)

Südliche Neustadt

Hafingerstr./Mustangweg 8
Trakehner Str. 55/Rennbahnring
Andalusierstr. 1/Rennbahnring
(Litfaßsäule)
Rennbahnring Nr. 1/ Andalusierstr.
Gerhard-Marks-Str. Nr. 1 (Nordgiebel)
Ernst-Barlach-Ring gegenüber Nr. 36
(Containerplatz)
Ernst-Barlach-Ring gegenüber Nr. 64
(Containerplatz)
Paul-Thiersch-Str. gegenüber Nr. 8 - 9
Matthias-Grünwald-Str./Johann-Gottfr.-
Schadow-Str.
An der Magistrale (zwischen 69 + 71
Freifläche)
Ecke Gottfried-Semper-Str., von dort
Anfahrt

Daniel-Pöppelmann-Str./J.-G.-Schadow-Str.
Adolph-Menzel-Str./Caspar-David-Fried-
rich-Str.

Südpark

Lortzingbogen/ Eduard-Künneke-Str.
Franz-Liszt-Bogen/ Eduard-Künneke-Str.
(Containerplatz)
Telemannstraße 33

Ernst-Hermann-Meyer-Str. gegenüber Nr. 10
Joh.-Seb.-Bach-Str./Goldsteinstr.
(Grünfläche)

Edvard-Grieg-Weg/Am Kirchteich

Westliche Neustadt

Tangermünder Str./Am Taubenbrunnen
Zerbster Str. (gegenüber Nr. 25)
Schönebecker Str./Naumburger Str.
(Freifläche)
Stolberger Str. gegenüber Am Kinderdorf
(Containerplatz)
Stolberger Str./Ecke Thaler Weg
Hettstedter Str. Freifläche Nahe Nr. 60
Meisdorfer Str./Ecke Gernroder Str.
Andersenstr./Tolstoistr.
(Grünfläche Magistrale)
Charles-Dickens-Str./Ibsenweg
Theodor-Storm-Str./Am kleinen Teich
W.-Borchert-Str./Ecke Hölderlinstr.
Wilhelm-Hauff-Str./ W.-Borchert-Str.
(Grünfläche)
Gellertstr. 55 (gegenüber Grünfläche)
Fontanestraße/Ecke Gellertstr. 1
Cloppenburg Str. gegenüber 20
(Containerplatz)
Braunschweiger Bogen 20/Ecke Uelzener
Weg
Osnabrücker Str. (Höhe Nr. 27)
Lüneburger Bogen 25/Hamelner Str.
Pfännereck (westlich Nr. 5)

Ortslage Lettin

Nordstr./Uferstraße
Willi-Riegel-Str./Nordstraße
Gartenstraße gegenüber Nr. 30

Heide Nord /Blumenau

Waldstr./Erlenweg
Lachsweg gegenüber Nr. 9
Blumenauweg 34/gegenüber Karpfenweg 10
Fischerstecherstr. Nr. 16 (Giebel)/
Zanderweg
Am Hechtgraben gegenüber Nr. 1 - Grün-
fläche
Fischerring/Reusenweg
Kolkturning gegenüber Nr. 16, Endstelle

Bus

Lunzbergring/Heidekrautweg
Lunzbergring (Höhe Einmündung Eichel-
weg)

Salzbinsweg/Grashalmstr.

Waldmeisterstr. (zwischen Haus 18 und
Zapfenweg 1)

Kröllwitz

Dölauer Str. 69 Einfahrt gg. Nr. 74
(Grünfläche)
Dölauer Str./W.-v.-Kügelgen-Str.
Talstr./Schinkelstr.
Am Donnersberg/Lettiner Str. (Freifläche)
Fuchsbergstr./Salamanderweg (gegenüber
Grünfläche)

Heide Süd

Hubertusplatz/Heidehäuser (Grünfläche)
Am Heiderand/Heinrich-Lammasch-Platz
Scharnhorststr. gegenüber Fingerhutweg -
gr. Grünfläche
Scharnhorststr. gegenüber Malachitweg -
gr. Grünfläche
Helene-Stöcker-Platz
Bertha-v.-Suttner-Platz gegenüber Nr. 9

Nietleben

Waidmannsweg (gegenüber Nr. 35c)
Gustav-Menzel-Platz
Bennstedter Str. (gegenüber Nr. 2)
Habichtsfang/Marderweg (Containerplatz)
Gartenstadtstraße/Höhe Immenweg
(Containerplatz)
Gartenstadtstr. (Höhe Nr. 3)

Dölau

Stadtforststr./Ecke Agnes-Gosche-Str.
Agnes-Gosche-Str. gegenüber Nr. 65/
Ecke Ellen-Weber-Str.
Heideweg/Ecke Am Waldrand
Otto-Kanning-Str. (zw. Nr. 25 und 41/
Ecke Goldammer)
Gustav-Schmidt-Platz
Neuragoczystr./Zur Morgenröte
Paula-Hertwig-Str. neben Nr. 2

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Halle (Saale) und im Gebiet des Abwasserzweckverbandes Elster-Kabelsketal – Grundstücksentwässerungssatzung

Aufgrund §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 78, 79 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 25. November 2020 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Halle (Saale) und im Gebiet des Abwasserzweckverbandes Elster-Kabelsketal vom 16. Dezember 2015 beschlossen.

§ 1

§ 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

§ 1 (3) Zur Durchführung der Entsorgung bedient sich die Stadt eines Dritten, der Firma REMONDIS Mitteldeutschland GmbH aus Weißenfels (nachfolgend Entsorgungsunternehmen).

§ 4 Absatz 2, Satz 3 wird wie folgt geändert:

(...) Mit der Entsorgung darf nur das von der Stadt nach § 1 Abs. 3 verpflichtete Unternehmen (REMONDIS Mitteldeutschland GmbH) beauftragt werden (Benutzungszwang).

§ 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben) beträgt 31,32 Euro/m³.

§ 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr bei Nichtentsorgungsmöglichkeit (Anfahrtskosten, Personalaufwand) beträgt 117,22 Euro/Anfahrt.

§ 12 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Gebühren für vereinbarte Sonderleistungen:

1. Reinigungsgebühr 95,20 Euro/h Reinigungszeit (Abrechnung pro angefangenes 15minütiges Zeitintervall)

2. zusätzliche Verlegung von Schlauchlängen > 20 Meter für jede weitere Schlauchlänge

(1 Länge = 3 Meter) 2,98 Euro/3m Länge

§ 20 Absatz 1 Punkt 2 wird wie folgt geändert:

(...) entgegen § 4 Absatz 2 den Benutzungszwang nicht nachkommt, ebenso

mit der Entsorgung nicht die Firma REMONDIS Mitteldeutschland GmbH beauftragt;(...)

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Halle (Saale), den 3. Dezember 2020



[Handwritten signature]

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der Sitzung am 25. November 2020 beschlossene 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Halle (Saale) und im Gebiet des Abwasserzweckverbandes Elster-Kabelsketal – Grundstücksentwässerungssatzung

Vorlagen-Nummer: VII/2020/01776
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 3.12.2020



[Handwritten signature]

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Parkgebührenordnung der Stadt Halle (Saale)

Auf der Grundlage des § 6 a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2008), der §§ 6 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Parkgebühren des Landes Sachsen-Anhalt (ParkG VO) vom 4. August 1992 (GVBl. LSA S. 645), geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S.540), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 28. Oktober 2020 die Parkgebührenordnung der Stadt Halle (Saale) beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur mit einer Parkuhr oder nur mit einem Parkschein zulässig ist, der aus einem aufgestellten Parkscheinautomaten oder anderen Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit entnommen werden kann, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

(2) Die Parkgebühren gemäß Absatz (1) können auch anderweitig im Rahmen des zweckbestimmten elektronischen oder digitalen Zahlungsverkehrs entrichtet werden.

(3) Unberührt bleibt die Befugnis, Anwohnerinnen und Anwohner mit Sonderparkberechtigung von der Gebührenpflicht auszunehmen sowie ausnahmsweise im Rahmen von Stadtmarketingaktionen von der Gebührenerhebung für einige Stunden oder einen Tag abzusehen.

§ 2 Gebührensätze

(1) Die Parkgebühren betragen vorbehaltlich hiervon abweichender Regelungen gemäß Absatz (2) und (4) je angefangene halbe Stunde Parkzeit

- in der Zone I (Altstadt): 0,50 Euro,
- in der Zone II (übrige Innenstadt und Neustadt-Zentrum): 0,50 Euro,
- in der Zone III (übriges Stadtgebiet): 0,50 Euro.

Die Parkzonenbestimmung der Zonen I, II und III richtet sich nach den Übersichtsplänen in der Anlage, die Bestandteil dieser Gebührenordnung sind.

(2) Zu Großveranstaltungen können in den Zonen von Absatz (1) höhere Gebühren erhoben werden.

(3) In den Zonen II und III werden darüber hinaus im Einzelfall auch Zeitkarten angeboten.

	Zone II	Zone III
Tageskarte	6,00 €	3,00 €
Wochenkarte	20,00 €	10,00 €
Monatskarte	50,00 €	25,00 €

(4) Wenn die spezifische Situation von öffentlichen Einrichtungen oder Ladengeschäften es erfordert, kann für die Erhebung von Gebühren im Einzelfall auch ein kleineres Zeitintervall als 30 Minuten mit abgeleitet von Absatz (1) anteiligen Gebühren festgelegt werden.

§ 3 Bewirtschaftungszeiten

(1) Parkgebühren werden in den Zonen I, II und III Montag bis Sonntag in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr erhoben.

(2) Die Höchstparkdauer wird in der gebührenpflichtigen Zeit in der Zone I auf 3 Stunden begrenzt.

(3) Für die Zone I wird eine Mindestparkgebühr von 1 Euro festgelegt.

(4) Wenn die spezifische Situation von öffentlichen Einrichtungen oder Ladengeschäften es erfordert, können im Einzelfall andere Zeiten, auch 24 Stunden Bewirtschaftung, festgelegt werden.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung der Stadt Halle (Saale) vom 26. Mai 1999, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Parkgebührenordnung der Stadt Halle (Saale) vom 27. November 2019 außer Kraft.

Anlage:

Abgrenzung der Gebührenzonen entsprechend den beigefügten Übersichtsplänen (Straßen, die eine Zonengrenze darstellen, gehören beidseitig zur höheren Gebührenzone)

Halle (Saale), den 20. November 2020



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

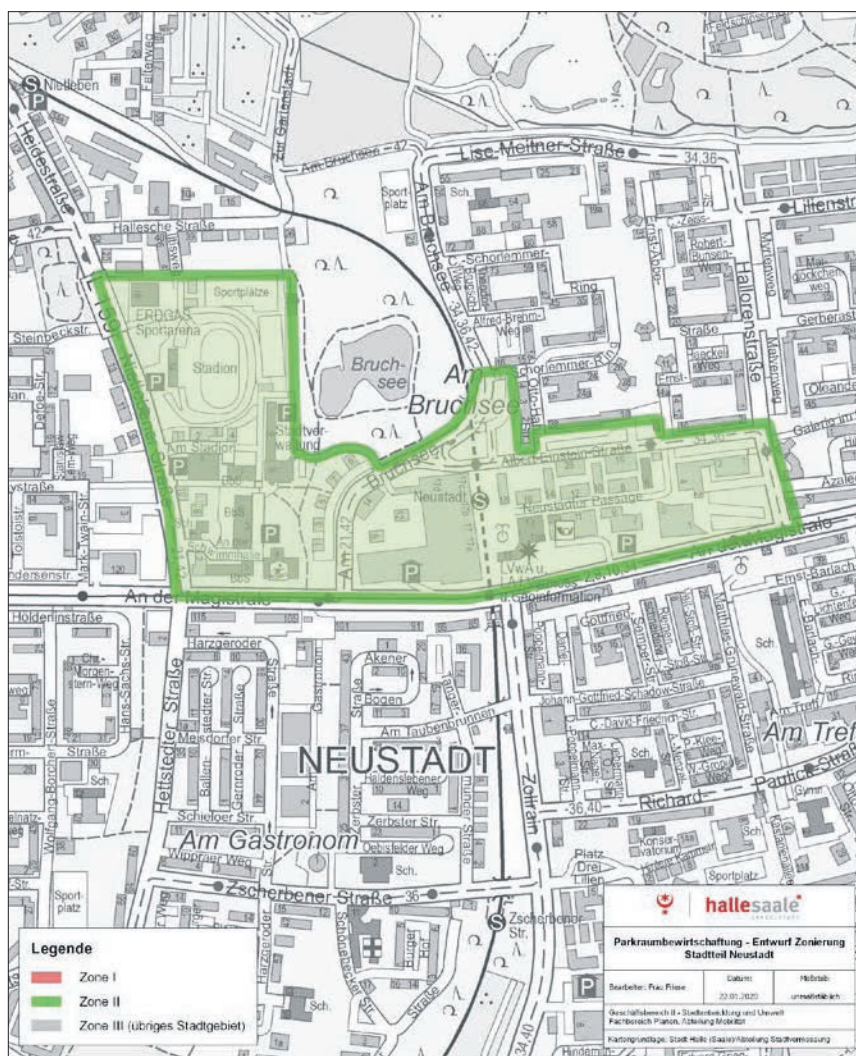
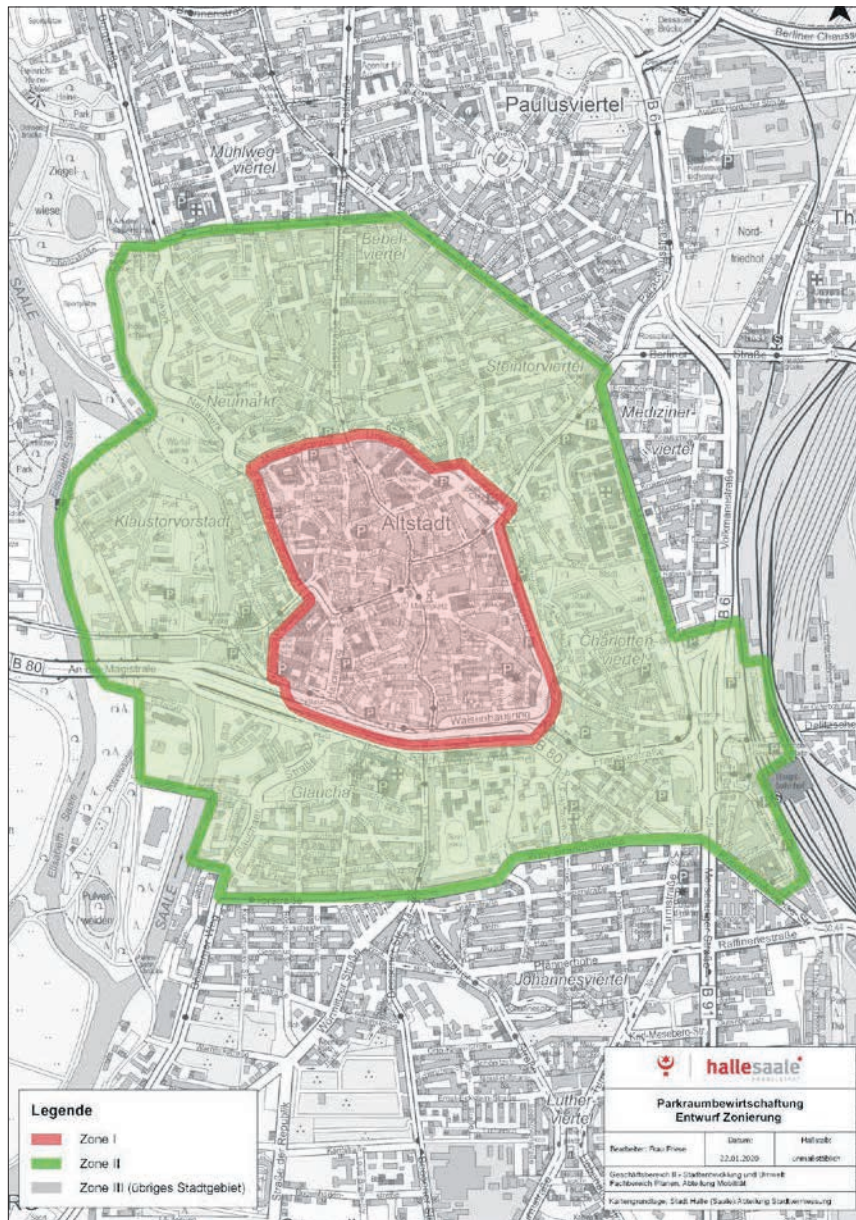
Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der Sitzung vom 28.10.2020 beschlossene Parkgebührenordnung der Stadt Halle (Saale)
Vorlagen-Nummer: VII/2020/01416

Halle (Saale), den 20.11.2020



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.





Stellenausschreibungen

**hallesaale***
HÄNDELSTADT

Die Stadt Halle (Saale) sucht Sie für das Planetarium Halle zum 1. März 2021 als

Technischer Mitarbeiter (m/w/d)

Entgeltgruppe: 9b TVöD**Bewerbungsschluss:** 23. Dezember 2020**Referenznummer:** 396/2020

Die Stadt Halle (Saale) sucht Sie für den Fachbereich Gesundheit zum nächstmöglichen Zeitpunkt als

Sachbearbeiter Betreuungsbehörde (m/w/d)

Entgeltgruppe: 9c TVöD**Bewerbungsschluss:** 4. Januar 2021**Referenznummer:** 430/2020

Die Stadt Halle (Saale) sucht Sie für den Fachbereich Bildung, Abteilung Familie, zum nächstmöglichen Zeitpunkt als

Sachbearbeiter UVG (m/w/d)

Entgeltgruppe: 9a TVöD**Bewerbungsschluss:** 8. Januar 2021**Referenznummer:** 416/2020

befristet bis voraussichtlich Februar 2022

Die Stadt Halle (Saale) sucht mit Beginn des Wintersemesters 2021/2022 ab 1. September 2021 zwei Studierende (m/w/d) für ein

Duales Studium zum Bachelor of Science Schwerpunkt Verwaltungsdigitalisierung und -informatik

Vergütung: in Höhe von bis zu 1 200 Euro brutto monatlich**Bewerbungsschluss:** 31. Januar 2021

Bewerben Sie sich bitte mit Ihren vollständigen und aussagefähigen Bewerbungsunterlagen auf unserer Internetseite: stellenausschreibungen.halle.de



Schließung des Bürgerservice

Die Bürgerservicestelle Marktplatz 1 bleibt am **Sonntag, 2. Januar 2021**, geschlossen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beiden Bürgerservicestellen Marktplatz 1 und Am Stadion 6 stehen für die Bürgeranliegen ab dem 4. Januar 2021 wieder zu den üblichen Öffnungszeiten zur Verfügung.

Das nächste
Amtsblatt
der Stadt Halle (Saale)
erscheint am
15. Januar 2021.

Interessenbekundungsverfahren

**hallesaale***
HÄNDELSTADT

Die Betreuungsbehörde der Stadt Halle (Saale) sucht für das Stadtgebiet der Stadt Halle (Saale) Sie als

Selbstständigen rechtlichen Betreuer (m/w/d)

Bewerbungsschluss: 31. Dezember 2020

Erforderlich sind u.a. nachgewiesene berufliche Erfahrung in der Arbeit mit psychisch Kranken, geistig und seelisch behinderten Menschen. In Frage kommen deshalb insbesondere Personen mit beruflicher Qualifikation als Sozialpädagoge, Psychologe, Fachkrankenpfleger der Psychiatrie (alle m/w/d).



Senden Sie Ihre schriftliche Interessensbekundung mit aussagekräftigen Unterlagen an die Betreuungsbehörde der Stadt Halle (Saale). Alle Informationen und Kontaktdaten gibt es auf stellenausschreibungen.halle.de

Bewerbung für Musik-Stipendium

Die Stadt Halle (Saale) nimmt ab sofort Bewerbungen für das Händel-Mozart-Stipendium 2021 entgegen. Das Stipendium ermöglicht jungen Musikerinnen und Musikern aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen die Teilnahme an den Austrian Master Classes in Österreich (im Wert von 761 Euro). Die Wahl des Kursteilnahmejahres ist frei. Außerdem gibt es einen Reisekostenzuschuss in Höhe von 50 Euro und im Falle des Vorliegens der Immatrikulation an einer Musikhochschule später

noch ein Zusatzstipendium in Höhe von 600 Euro (50 Euro pro Monat für ein Jahr). Das Stipendium wird vorbehaltlich der dann aktuell geltenden Corona-Eindämmungsverordnung am 8. April 2021 im Händel-Haus feierlich überreicht.

Die Bewerbungsunterlagen stehen im Internet unter: www.haendel-mozart-jugendstipendium.com

Bewerbungen sind bis **31. Januar 2021** möglich, per E-Mail an kultur@halle.de

Veränderte Termine für Müllentsorgung

Am 25. und 26. Dezember 2020 sowie am 1. und 6. Januar 2021 werden keine Mülltonnen geleert. Deswegen entsorgt die Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH (HWS) die Abfallbehälter rund um die Feiertage zu geänderten Terminen. Hallenserinnen und Hallenser, deren Entsorgungstermin auf Donnerstag, 24. Dezember, fallen würde, werden gebeten, ihre Tonnen schon am 21. und 22. Dezember

vor die Tür zu stellen. Bürgerinnen und Bürger, deren Entsorgungstermin auf Freitag, 25. Dezember, fallen würde, müssen ihre Tonnen bereits am 23. und 24. Dezember herausstellen. Die Ersatztermine für den 31. Dezember und den 1. Januar sind am 28. und 29. Dezember. Die Entsorgung vom 6. Januar 2021 erfolgt am 7. und 8. Januar 2021. Die Entsorgungstermine im Internet unter: <https://hws-halle.de>

Landtagswahl: Stadt sucht Ehrenamtliche

Für die Landtagswahl am 6. Juni 2021 sucht die Stadt Halle (Saale) ab sofort 1 500 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für mehr als 150 Wahlvorstände. Einzige Voraussetzung ist ein Mindestalter von 18 Jahren am Wahltag. Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer kontrollieren unter anderem die Wahlbenachrichtigungen und gleichen diese mit dem Wählerverzeichnis ab, sie

geben die Stimmzettel aus und zählen nach der Schließung des Wahllokals die Stimmen aus. Für ihren Einsatz erhalten alle Ehrenamtlichen ein Erfrischungsgeld. Das Wahlamt der Stadt Halle (Saale) ist zentraler Ansprechpartner und nimmt die Anmeldungen von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern entgegen, unter Telefon 0345/221 4607 oder per E-Mail an wahlamt@halle.de

Neue Fäkalabwasserentsorgung ab 2021

Am 1. Januar 2021 tritt die geänderte Grundstücksentwässerungssatzung in der Stadt Halle (Saale) und im Gebiet des Abwasserzweckverbandes AZV Elster-Kabelsketal in Kraft. Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen im o.g. Gebiet ist vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2023 die Firma REMONDIS Mitteldeutschland GmbH, Niederlassung Schkopau

zuständig. Die Gebührensätze sind in der Grundstücksentwässerungssatzung geregelt. Die Entsorgung ist unter folgenden Kontaktdaten zu vereinbaren: REMONDIS Mitteldeutschland GmbH, Niederlassung Schkopau, Berliner Straße 161, 06258 Schkopau OT Döllnitz, Telefon: 0345/7757890, Fax: 0345/77578929, E-Mail: dispo-schkopau@remondis.de

Besetzung der Verwaltungsbereiche vom 28.12. bis 30.12.2020

Bereich	FB	Bezeichnung	Einsatztage	Einssatzzeit	Gebäude	telefonische Erreichbarkeit
Der Oberbürgermeister						
Sicherheit	37	Abteilung für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst		24 h über die Leitstelle	An der Feuerwache 5	221-5000
		Abteilung Stadtordnung, Leitstelle	28.12. - 30.12.2020	06:00 Uhr bis 22:00 Uhr	An der Feuerwache 5	221-1345
Geschäftsbereich I Finanzen und Personal						
Einwohnerwesen	33	Bürgerservicestelle	28.12. - 30.12.2020	geschlossen	Marktplatz 1	221-4619 115 (ohne Vorwahl aus dem Stadtgebiet Halle (Saale))
		Bürgerservicestelle	28.12. - 30.12.2020	geschlossen	Am Stadion 6	221-4619 115 (ohne Vorwahl aus dem Stadtgebiet Halle (Saale))
		Kfz-Zulassungsbehörde	28.12. - 30.12.2020	geschlossen	Am Stadion 6	221-4619 115 (ohne Vorwahl aus dem Stadtgebiet Halle (Saale))
		Fundbüro	28.12. - 30.12.2020	geschlossen	Am Stadion 6	221-4619 115 (ohne Vorwahl aus dem Stadtgebiet Halle (Saale))
		Fahrerlaubnisbehörde	28.12. - 30.12.2020	geschlossen	Am Stadion 6	221-4619 115 (ohne Vorwahl aus dem Stadtgebiet Halle (Saale))
		Abt. Einreise und Aufenthalt	28.12. - 30.12.2020	geschlossen	Am Stadion 5	221-4619 115 (ohne Vorwahl aus dem Stadtgebiet Halle (Saale))
		Standesamt	28.12. - 30.12.2020	09:00 Uhr bis 15:00 Uhr	Markplatz 1	geschlossen (im Notfall telefonisch erreichbar) 221-4623 115 (ohne Vorwahl aus dem Stadtgebiet Halle (Saale))
		Bürgertelefon	28.12. - 30.12.2020	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr	Am Stadion 5	221-0 115 (ohne Vorwahl aus dem Stadtgebiet Halle (Saale))
Geschäftsbereich II Stadtentwicklung und Umwelt						
Umwelt	67			24-Stunden-Bereitschaft zur Gefahrenabwehr	nur telefonisch	über Feuerwehrleitstelle -221-5000 -
Friedhöfe	67.3	Gertraudenfriedhof	28.12. - 30.12.2020	zu den gewohnten Öffnungszeiten	Landrain 25	5211250
		Südfriedhof			Huttenstraße 25	4441673
		Nordfriedhof			Am Wasserturm 12	2021172
		Friedhof Halle-Neustadt			Teutschenthaler Landstr. 16	8057717
Geschäftsbereich III Kultur und Sport						
FB Immobilien	24	Pforte Ratshof		geschlossen	Marktplatz 1	221-4277
		Pforte Am Stadion 6		geschlossen	Am Stadion 6	221-1385
		24-Stunden-Bereitschaftsdienst	28.12. - 30.12.2020		Am Stadion 5	221-1100
Stadtbibliothek	422	Zentralbibliothek	28.12.2020 29.12.2020 30.12.2020	10:00 Uhr bis 19:00 Uhr 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr	Salzgrafenstraße 2	221-4727
Geschäftsbereich IV Bildung und Soziales						
Bildung	51	Sozialpädagogische Teams	28.12. - 30.12.2020	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr	Ernst-Haeckel-Weg 10a; Radeweller Weg 14	221-5950
		Kinder- und Jugendschutzzentrum	24 h täglich	Rufbereitschaft	Klosterstraße 6-8	3881010
		Frauenschutzhause	24 h täglich	Rufbereitschaft		4441414
Soziales	50	Haus der Wohnhilfe			Böllberger Weg 186	2257423
Gesundheit	53	Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung	28.12. - 30.12.2020	08:00 Uhr bis 15:00 Uhr	Kreuzerstraße 12	221-3610
		Team Hygiene/Infektionsschutz	28.12. - 30.12.2020	08:00 Uhr bis 15:00 Uhr	Niemeyerstraße 1	221-3221 221-3238 (Corona-Hotline)
Eigenbetrieb Kindertagesstätten		Betriebsleitung	28.12. - 30.12.2020	im Notfall telefonisch erreichbar		0170 5272981

Bekanntmachung

Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Halle (Saale) für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), hat die Stadt Halle (Saale) die folgende, vom Stadtrat in seiner Sitzung am 28.10.2020 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Die Erträge und Aufwendungen/ Einzahlungen und Auszahlungen bleiben gegenüber der bisherigen Festsetzung im Ergebnisplan/ Finanzplan unverändert.

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht verändert.

§ 3

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, wird nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 350.000.000 EUR um 50.000.000 EUR erhöht und damit auf 400.000.000 EUR neu festgesetzt.

§ 5

Die Stadt Halle hat unverzüglich eine weitere Nachtragssatzung zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen/ Auszahlungen sowie Mindererträge/-einzahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis zu dem Gesamtvolumen erheblichen Umfangs auftreten werden. Erheblich ist eine Veränderung von 2 % der Gesamterträge.

Halle (Saale), den 16. Dezember 2020



[Handwritten signature]

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Mit Schreiben vom 04.12.2020 hat das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt folgende Entscheidung zur Nachtragshaushaltssatzung 2020 erteilt:

Zur Nachtragshaushaltssatzung 2020 ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Genehmigung für den in § 4 der Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kredite zur

Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird bis zu einer Höhe von 400.000.000 € erteilt. Im Übrigen wird die Genehmigung versagt.

2. Die Genehmigung für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 61.425.400 € und für den genehmigungspflichtigen Anteil der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 170.967.400 € wird gleichlautend meiner Verfügung vom 25.02.2020 erteilt.

Am 28. Oktober 2020 hat der Stadtrat die Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2020 beschlossen, Vorlagen-Nr.: VII/2020/01741. Darin enthalten war unter § 4 ein Höchstbetrag an Liquiditätskrediten in Höhe von 418 Mio. Euro. Die beschlossene Satzung wurde dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt zur Genehmigung vorgelegt.

Der Stadtrat ist am 16. Dezember 2020 mit dem Beschluss der Vorlage Nr. VII/2020/02069 der kommunalaufsichtlichen Genehmigung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 04. Dezember 2020 beigetreten. Damit wurde in § 4 der Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2020 der Höchstbetrag an Liquiditätskrediten in Höhe von 400 Mio. Euro festgesetzt.

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan 2020 liegen

vom 19.12.2020 bis 30.12.2020

entsprechend der nachfolgenden Öffnungszeiten

Samstag 19.12.2020	08:00 – 12:00 Uhr
Montag 21.12.2020	08:00 – 18:00 Uhr
Dienstag 22.12.2020	08:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch 23.12.2020	08:00 – 18:00 Uhr
Montag 28.12.2020	08:00 – 18:00 Uhr
Dienstag 29.12.2020	08:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch 30.12.2020	08:00 – 18:00 Uhr

im Foyer der Stadtverwaltung, Marktplatz 1, zur Einsichtnahme aus.

Halle (Saale), den 16. Dezember 2020



[Handwritten signature]

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 16.12.2020



[Handwritten signature]

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

1. Änderung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der freien Kulturarbeit (Kulturförderrichtlinie)

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Sitzung am 25.11.2020 die 1. Änderung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der freien Kulturarbeit vom 21.06.2017 wie folgt beschlossen:

§ 1

In Ziffer 1 der Kulturförderrichtlinie wird im ersten Absatz der Text „Art. 10 des Gesetzes vom 17.02.2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MK vom 28.01.2013, MBl LSA S. 73) in den jeweils geltenden Fassungen“

aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Gesetz vom 24.03.2020 (GVBl. LSA S. 108), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO), RdErl. des MK vom 01.02.2001 (MBl. LSA 2001 S. 241) in der Fassung vom 21.12.2017 (MBl. LSA 2018 S. 211)“.

§ 2

In Ziffer 6, erster Absatz der Kulturförderrichtlinie wird nach Satz 2 folgender Satz neu eingefügt:

„Ebenso besteht die Möglichkeit, im digitalen Antragssystem der Stadt Halle (Saale) einen Online-Antrag zu stellen.“

und Satz 3 wird zu Satz 4.

§ 3

In Ziffer 9 der Kulturförderrichtlinie wird nach der Überschrift „Nachweisführung und Prüfung“ folgender Satz neu eingefügt:

Die Abrechnung der Fördermittel erfolgt in Papier- oder digitaler Form.

§ 4

Ziffer 11 der Kulturförderrichtlinie wird wie folgt neu gefasst:

„Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.“

§ 5

Diese Änderungsrichtlinie tritt rückwirkend zum 01. August 2020 in Kraft.

Halle (Saale), den 8. Dezember 2020



[Handwritten signature]

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der Sitzung am 25.11.2020 beschlossene 1. Änderung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der freien Kulturarbeit (Kulturförderrichtlinie), Vorlage VII/2020/01547, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 08.12.2020



[Handwritten signature]

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

... hin und weg!

Entsorgungskalender der Stadt

Vier verschiedene Tonnen – vier verschiedene Abholstage?
Unter www.hws-halle.de können Sie sich Ihren persönlichen Entsorgungskalender erstellen: Adresse eintragen, ausdrucken und fertig!

Abfallberatung
0345 221-4655



Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund §§ 8 und 11 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372), der §§ 1, 2, 4, 5 und 10 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA 2019, S. 284) sowie § 6 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA 2015, S. 610) und der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 29.10.2014 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 28. Oktober 2020 hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 25. November 2020 folgende Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Gebührenpflicht	3
§ 3 Gebührentatbestand und -maßstab	3
§ 4 Gebührenschilder	6
§ 5 Entstehung der Gebührenschilder, Erhebung und Fälligkeit	6
§ 6 Gebührenänderung	8
§ 7 Gebühnerrückerstattung	8
§ 8 Verwaltungsgebühren	8
§ 9 Anzeige- und Auskunftspflicht	9
§ 10 Ordnungswidrigkeiten	9
§ 11 Rechtsvorschriften	9
§ 12 Sprachliche Gleichstellung	9
§ 13 Inkrafttreten	9
Anlage: Gebührentarif	10

Abkürzungsverzeichnis

AbfGS Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale),

AbfWS Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale),

Verwaltungskostensatzung Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 28.01.2015,

AbfG LSA Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.02.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.12.2015 (GVBl. LSA 2015, S. 610),

KAG-LSA Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27.09.2019 (GVBl. LSA 2019, S. 284),

KVG LSA Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372)

Stadt Stadt Halle (Saale),

HWS Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH,

RAB RAB Halle GmbH,

MGB Müllgroßbehälter,

UFB Unterflurbehälter,

Wertstoffmärkte Wertstoffmärkte der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung in ihrem Gebiet Benutzungsgebühren.

(2) Die Benutzungsgebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen. Sie bemessen sich nach dem in der Anlage als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Gebührentarif. Sie werden durch Bescheid festgesetzt und erhoben.

(3) Die Stadt überträgt der HWS die Befugnis zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, zur Gebührenberechnung, zur Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie zur Entgegennahme der Zahlungszahlungen gemäß § 10 Abs. 1 KAG-LSA.

(4) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Bearbeitung der Anträge Verwaltungsgebühren nach § 8.

(5) Die Stadt ist berechtigt, Modellversuche nach § 1 Abs. 5 AbfWS durchzuführen. Soweit sich diese Versuche finanziell nicht selbst tragen, sind entstandene Kosten aus dem allgemeinen Abfallgebührenaufkommen zu decken.

§ 2 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist oder diese tatsächlich in Anspruch genommen wird.

Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Der Anschlusspflichtige hat hierbei nach § 28 Abs. 3 und 4 AbfWS bzw. nach § 9 dieser Satzung entsprechend mitzuwirken.

§ 3 Gebührentatbestand und -maßstab

(1) Für Wohngrundstücke (vgl. § 6 Abs. 2 AbfWS) besteht die Abfallgebühr aus einer Personengebühr und einer Restmüllgebühr. Werden für die Abfallentsorgung der Wohngrundstücke Unterflurbehälter genutzt, werden daneben auch Gestellungsgebühren nach Abs. 15 erhoben.

1. Die Personengebühr beinhaltet neben anteiligen Verwaltungskosten und Bewirtschaftungskosten der Wertstoffmärkte insbesondere die Kosten der Entsorgung der getrennt vom Restmüll erfassten Abfälle aus Haushaltungen gemäß §§ 9 bis 15 AbfWS in dem dort genannten Umfang. Für Sonder- und Mehrleistungen werden separate Gebühren erhoben. Die Personengebühr wird nach der Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen berechnet. Die Höhe der Personengebühr ist davon abhängig, ob eine Eigenkompostierung aller auf dem Wohngrundstück anfallenden Bioabfälle nach § 7 Abs. 2 AbfWS zu berücksichtigen ist oder nicht.

Die für die Gebührenbemessung relevante Personenanzahl wird anhand der nach dem Melderegister der Stadt mit Haupt- bzw. Nebenwohnung gemeldeten Personen für ein Wohngrundstück per Stichtag 01.01. eines jeden Jahres für das jeweilige Jahr festgestellt. Darüber hinaus wird die Personenanzahl bei jeder Änderung des Abfallgebührenbescheides im Lau-

fe eines Jahres durch die Stadt neu festgestellt. Stichtag bei Änderungen ist der Monatserste des Geltungsbeginns des geänderten Abfallgebührenbescheides.

2. Die Restmüllgebühr beinhaltet neben anteiligen Verwaltungskosten insbesondere die Kosten der regelmäßigen Abfuhr der Restmüllbehälter bzw. Unterflurbehälter für Restmüll, der Entsorgung des Restmülls, der Abfallberatung und des Gebührendienstes.

Die Restmüllgebühr wird nach Anzahl, Größe, Abfuhrhythmus und Art der veranlagten Behälter erhoben.

Für die Bemessung ist unerheblich, ob und in welchem Umfang andere gebührenfreie Leistungen in Anspruch genommen wurden, ob und in welchem Umfang die veranlagten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt und wie viele Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren.

(2) Für Gewerbegrundstücke (vgl. § 6 Abs. 2 AbfWS) wird als Abfallgebühr die Restmüllgebühr nach Abs. 1 Ziff. 2 erhoben. Werden für die Abfallentsorgung Unterflurbehälter genutzt, werden daneben auch Gestellungsgebühren nach Abs. 15 erhoben. Bei der Nutzung von Papiertonnen nach § 23 Abs. 2 Satz 10 AbfWS wird als Abfallgebühr eine Entsorgungsgebühr in Abhängigkeit von Anzahl, Größe und Abfuhrhythmus der Papiertonnen erhoben.

Bei der Nutzung von Biotonnen nach § 23 Abs. 2 Satz 7 AbfWS wird als Abfallgebühr eine Entsorgungsgebühr in Abhängigkeit von Anzahl und Größe der Biotonnen erhoben.

(3) Für unbewohnte Wohngrundstücke wird bei der Nutzung von Restmüllbehältern nach § 23 Abs. 2 Satz 6 AbfWS als Abfallgebühr die Restmüllgebühr nach Abs. 1 Ziff. 2 erhoben.

Bei der Nutzung von Papiertonnen nach § 23 Abs. 2 Satz 6 AbfWS wird als Abfallgebühr eine Entsorgungsgebühr in Abhängigkeit von Anzahl, Größe und Abfuhrhythmus der Papiertonnen erhoben.

Bei der Nutzung von Biotonnen nach § 23 Abs. 2 Satz 6 AbfWS wird als Abfallgebühr eine Entsorgungsgebühr in Abhängigkeit von Anzahl und Größe der Biotonnen erhoben.

(4) Für Erholungsgrundstücke, Kleingartenanlagen, Eigentümergärten u. ä. Grundstücke wird bei der Nutzung von Restmüllbehältern nach § 23 Abs. 4 Satz 1 AbfWS als Abfallgebühr die Restmüllgebühr nach Abs. 1 Ziff. 2 erhoben.

(5) Für die Entsorgung von mit unzulässigen Abfällen befüllten Biotonnen nach § 9 Abs. 3 AbfWS wird in Abhängigkeit von der Behältergröße und ggf. dem Abfuhrhythmus eine Entsorgungsgebühr und eine Gebühr für die erforderliche separate Anfahrt erhoben.

(6) Für Einzelentsorgungen von Abfallbehältern auf Antrag nach § 23 Abs. 6, § 25 Abs. 6 Satz 1 und § 27 Abs. 2 Satz 2 AbfWS wird eine Entsorgungsgebühr in Abhängigkeit von Abfallart, Anzahl, Art und Größe der Abfallbehälter und eine Gebühr

für die erforderliche separate Anfahrt erhoben.

(7) Für die Entsorgung von Abfällen in zugelassenen Abfallsäcken nach § 22 Abs. 2 Ziff. 5 und 6 AbfWS werden Gebühren pro Sack erhoben. Für die gesonderte Abfuhr von Abfallsäcken auf Antrag nach § 25 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2 AbfWS wird eine Gebühr pro Anfahrt erhoben.

(8) Für die Nachentsorgung von Abfallbehältern und -säcken auf Antrag bei nicht erfolgter Leerung bzw. Abfuhr nach § 25 Abs. 9 Satz 3 AbfWS wird eine Gebühr für die zusätzliche Anfahrt erhoben.

(9) Für die Entsorgung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen zu einem Wunschtermin (Terminabfuhr) nach § 12 Abs. 3 AbfWS wird für den zusätzlichen Aufwand eine Gebühr erhoben.

(10) Für Abfahren auf Antrag nach § 12 Abs. 4 und 7 (Sperrmüll), § 13 Abs. 4 (Altholz), § 18 Abs. 4 (Altreifen) sowie § 23 Abs. 11 (behälterlose Abfälle) AbfWS werden Gebühren nach dem entstandenen Aufwand in Abhängigkeit von Herkunft, Abfallart und -menge erhoben.

(11) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen an die Wertstoffmärkte nach § 9 Abs. 5 (Grünabfälle), § 11 Abs. 2 (Kunststoffabfälle), § 12 Abs. 6 und 7 (Sperrmüll), § 13 Abs. 3 und 4 (Altholz), § 17 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 (Bau- und Abbruchabfälle), § 18 Abs. 3 (Altreifen) AbfWS wird in Abhängigkeit von Herkunft, Abfallart und -menge eine Gebühr erhoben.

(12) Für die Entsorgung von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen (§ 15 Abs. 4 AbfWS) und Sonderabfallkleinmengen (§ 16 Abs. 2 und 3 AbfWS) werden Gebühren nach dem entstandenen Aufwand in Abhängigkeit von Herkunft, Abfallart und -menge erhoben.

(13) Für die Entsorgung von gewerblichen Abfällen, die nach § 4 Abs. 7 AbfWS lediglich von der Einsammelungs- und Beförderungspflicht ausgeschlossen sind, wird eine Gebühr nach dem entstandenen Aufwand für die Entsorgung in Abhängigkeit von Abfallart und -menge erhoben.

(14) Für die Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen in Umleerbehältern oder Containern nach § 22 Abs. 2 Ziff. 4 AbfWS werden Gebühren nach dem entstandenen Aufwand in Abhängigkeit von Abfallart und -menge, Anzahl, Art und Größe sowie Mietdauer der Behälter erhoben.

(15) Bei Nutzung von Unterflurbehältern für Restmüll, Bioabfälle und Altpapier werden zusätzlich zu den Abfallgebühren nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 Gestellungsgebühren in Abhängigkeit von Behälteranzahl und -größe erhoben. Mit der Gestellungsgebühr wird der Aufwand für den Einsatz eines Unterflurbehälters (z. B. Wartung der mechanischen Teile, Behälterreinigung, Kontrollservice) abgegolten.



(16) Für Abfälle, die in Folge ihrer Eigenart beim Einsammeln, Befördern oder Behandeln/Entsorgen durch besondere Maßnahmen erhöhte Aufwendungen erfordern, werden Gebühren in Höhe des entstandenen Aufwandes erhoben.

§ 4 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner für die Abfallgebühr und die Gestellungsgebühren nach § 3 Abs. 15 ist der Grundstückseigentümer oder eine ihm gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 AbfWS gleichgestellte Person. Neben den Grundstückseigentümern können andere Gebührenschuldner treten. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Abfallgebühr.

Bei Wohnungseigentum werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt. Der Gebührenbescheid wird der Wohnungseigentümergeinschaft oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekannt gegeben.

Bei gemeinsamer Nutzung von Abfallbehältern gemäß § 23 Abs. 7 AbfWS ist der im Antrag benannte Anschlusspflichtige bzw. Anschlussberechtigte Gebührenschuldner. Die Nutzergemeinschaften haften gesamtschuldnerisch.

Sofern ein Erzeuger von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in Bezug auf seine Abfälle das Anschlussrecht nach § 5 Abs. 2 AbfWS selbst wahrnimmt, ist er Gebührenschuldner.

(2) Gebührenschuldner für die Entsorgung von mit unzulässigen Abfällen befüllten Biotonnen und für Einzel- bzw. Nachentsorgungen von Abfallbehältern auf Antrag ist der nach Absatz 1 zuständige Gebührenschuldner.

(3) Gebührenschuldner bei der Benutzung von zugelassenen Abfallsäcken (Restmüllsäcke und Grünschnittsäcke) ist der Erwerber.

(4) Gebührenschuldner bei der Inanspruchnahme von Einzel- und Nachentsorgungen von Abfallsäcken und Abfuhr auf Antrag (Holsystem) ist der Auftraggeber.

(5) Gebührenschuldner bei Anlieferung von Abfällen an die Abfallentsorgungsanlagen (z. B. Wertstoffmärkte, Schadstoffannahmestelle und Betriebshof der HWS) ist der Anlieferer bzw. der Auftraggeber.

(6) Gebührenschuldner für die Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen in Umleerbehältern oder Containern ist der Auftraggeber.

(7) Gebührenschuldner nach § 3 Abs. 16 ist die Person, die die Inanspruchnahme der Leistung veranlasst, verursacht oder in Auftrag gegeben hat.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebung und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum für die Abfallgebühren nach § 3 Abs. 1, 2, 3, 4 und 15 ist das Kalenderjahr, bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres, bei Beendigung der Gebührenpflicht während des Ka-

lenderjahres der Zeitraum von Beginn des Jahres bis zum Ende der Gebührenpflicht nach § 2.

Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensätze in voller Höhe.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt jeweils für ganze Monate durch Gebührenbescheid. Die Gebühr wird in vier Teilen je Quartal zur Quartalsmitte

I. Quartal	zum 15.02.
II. Quartal	zum 15.05.
III. Quartal	zum 15.08.
IV. Quartal	zum 15.11.

fällig, sofern der Gebührenbescheid mindestens 14 Tage vor dem entsprechenden Fälligkeitstermin bekannt gegeben worden ist.

In anderen Fällen wird die Gebühr hinsichtlich der bereits abgelaufenen Quartalsfälligkeiten 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Bei der Entsorgung von mit unzulässigen Abfällen befüllten Biotonnen nach § 9 Abs. 3 AbfWS entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Leistung. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Bei Inanspruchnahme von Einzel- und Nachentsorgungen von Abfallbehältern und -säcken und Abfuhr auf Antrag (außer bei der Terminabfuhr nach § 12 Abs. 3 AbfWS) entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Leistung. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Bei Inanspruchnahme von Terminabfuhr nach § 12 Abs. 3 AbfWS entsteht die Gebührenschuld mit dem Antrag. Die Gebühr wird 3 Tage vor dem beantragten Abholtermin fällig. Der Antragsteller erhält einen Beleg.

(4) Bei der Verwendung von Abfallsäcken (Restmüllsäcke und Grünschnittsäcke) entsteht die Gebührenschuld mit dem Erwerb. Die Gebühr wird mit dem Kauf fällig und ist sofort zu entrichten. Der Käufer erhält einen Beleg.

(5) Bei gebührenpflichtiger Selbstanlieferung von Abfällen an die Wertstoffmärkte entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle. Die Gebühr wird mit der Anlieferung fällig und ist sofort in bar zu entrichten. Der Anlieferer erhält einen Beleg.

(6) Bei gebührenpflichtiger Selbstanlieferung von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen und Altmedikamenten an die Schadstoffannahmestelle der HWS entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(7) Die Gebührenschuld bei der Entsorgung von gewerblichen Abfällen, die nach § 4 Abs. 7 AbfWS lediglich von der Einsammelungs- und Beförderungspflicht ausgeschlossen sind, entsteht mit der Übergabe der Abfälle an der Waage der HWS. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(8) Die Gebührenschuld für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen entsteht mit der Übergabe der Abfälle. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(9) Die Gebührenschuld bei der Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen in Umleerbehältern oder Containern entsteht mit der Bereitstellung des Umleerbehälters oder Containers. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(10) Die Gebührenschuld für die Entsorgung von Abfällen, die in Folge ihrer Eigenart durch besondere Maßnahmen erhöhte Aufwendungen erfordern (§ 3 Abs. 16), entsteht mit Beginn der Entsorgungsleistungen. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(11) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen aufgerechnet. Auf Verlangen des Gebührenschuldners werden diese auf ein anzugebendes Konto zurück überwiesen.

(12) Abfallgebühren können durch die Stadt ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie durch die Stadt ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6 Gebührenänderung

(1) Eine Änderung der Gebühr auf Grundlage einer veränderten Abfallentsorgungsanlage ist nach Maßgabe des § 31 AbfWS nur zum Ersten eines Monats möglich. Rückwirkende Änderungen sind grundsätzlich nicht möglich. Gleiches gilt für das Erlöschen der Gebührenpflicht.

(2) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen können Personen, die zu einem Wohngrundstück gemeldet, jedoch für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr nachweislich ständig abwesend sind, für den Zeitraum ihrer Abwesenheit von der Personengebühr ausgenommen werden. Bei weiterem Bedarf sind vor Ablauf des gewährten Befreiungszeitraums Folgeanträge zu stellen. Für die Bearbeitungsfrist gilt § 31 Abs. 2 AbfWS analog. Die Bearbeitung von Erstanträgen erfolgt kostenpflichtig. Für die Bearbeitung werden Verwaltungsgebühren gemäß § 8 Ziff. 1 erhoben. Folgeanträge sind gebührenfrei, soweit sie dieselbe Person betreffen.

§ 7 Gebührenrückerstattung

Bei durch die HWS verschuldeten ersatzlosen Ausfällen der Abfallentsorgung gemäß § 27 Abs. 3 AbfWS wird die Restmüllgebühr auf Antrag anteilig für die jeweils nicht erfolgte Entsorgung rückerstattet.

§ 8 Verwaltungsgebühren

Für die Bearbeitung folgender Anträge werden Verwaltungsgebühren gemäß § 4 KAG-LSA in Verbindung mit der Verwaltungskostensatzung nach Maßgabe des § 16 Tarifnummer 12 erhoben:

1. Antrag auf Freistellung von der Personengebühr für Wohngrundstücke (§ 6

Abs. 2),

2. Antrag auf zeitweilige Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Wohngrundstücke (§ 7 Abs. 4 Ziff. 1 AbfWS),

3. Antrag auf zeitweilige Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Gewerbegrundstücke (§ 7 Abs. 4 Ziff. 2 AbfWS).

§ 9 Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte z. B. über Eigentumsverhältnisse des Grundstückes, Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls zu erteilen.

(2) Wechselt der Anschlusspflichtige eines Grundstückes, sind dieser Wechsel sowie die die Gebührenbemessung betreffenden Änderungen, insbesondere Name und Anschrift des neuen Anschlusspflichtigen, der HWS innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Zur Anzeige sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.

Beim Wechsel des Anschlusspflichtigen geht die Gebührenpflicht zum Ersten des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Abweichungen von dieser Regelung können sich aus spezialgesetzlichen Vorschriften ergeben (z. B. bei Insolvenz, Zwangsverwaltung). Bei Unterlassung der Mitteilung hat jeder Anschlusspflichtige erhobene Ansprüche gegen sich gelten zu lassen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 Ziff. 2 KAG-LSA handelt, wer entgegen § 9 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig den Wechsel des Anschlusspflichtigen nicht, nicht vollständig, nicht unverzüglich oder unrichtig mitteilt und es dadurch ermöglicht, Abfallgebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile zu erlangen. Die vorstehend bezeichnete Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Rechtsvorschriften

Die in dieser Satzung zitierten Rechtsvorschriften gelten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 24.10.2018 außer Kraft.

Halle (Saale), den 15. Dezember 2020



Bernd Wiegand

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Anlage: Gebührentarif**1. Abfallgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung****1.1. Personengebühr für Wohngrundstücke**

Die Personengebühr beträgt

- bei berücksichtigter Eigenkompostierung 26,16 EUR/Person x Jahr
- ohne berücksichtigte Eigenkompostierung 34,56 EUR/Person x Jahr

Bei der Nutzung von Unterflurbehältern für Bioabfälle und Altpapier wird neben der Personengebühr nach 1.1. auch die Gestellungsgebühr nach 1.7. erhoben.

1.2. Restmüllgebühr über Restmüllbehälter

Restmüllbehälter	Restmüllgebühr in EUR pro Jahr			
	4-wöchentlich	14-tägliche Abfuhr	wöchentliche Abfuhr	2 x wöchentliche Abfuhr
MGB 60 Liter	23,04	46,08		
MGB 120 Liter		84,60	169,20	
MGB 240 Liter		155,64	311,52	623,04
MGB 770 Liter		475,92	951,60	1.903,20
MGB 1100 Liter		677,16	1.354,08	2.708,16

Die Restmüllgebühr für Restmüllbehälter MGB 60 Liter bei 4-wöchentlicher Abfuhr gilt ausschließlich für zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke, die nur von einer Person bewohnt werden (vergl. § 25 Abs. 3 Ziffer 4 AbfWS).

1.3. Entsorgungsgebühr für Biotonnen, die nicht über die Personengebühr bezahlt werden (§ 23 Abs. 2 Satz 6 und 7 AbfWS)

Die Entsorgungsgebühr beträgt bei 14-täglicher Abfuhr für eine

- Biotonne MGB 120 Liter 63,12 EUR/Jahr
- Biotonne MGB 240 Liter 126,24 EUR/Jahr

1.4. Entsorgungsgebühr für Papiertonnen, die nicht über die Personengebühr bezahlt werden (§ 23 Abs. 2 Satz 6 und Satz 10 AbfWS)

Die Entsorgungsgebühr beträgt:

Papiermüllbehälter	Papiermüllgebühr in EUR pro Jahr			
	4-wöchentlich	14-tägliche Abfuhr	wöchentliche Abfuhr	2 x wöchentliche Abfuhr
MGB 60 Liter				
MGB 120 Liter	12,00	24,00		
MGB 240 Liter	24,00	48,00		
MGB 770 Liter	77,04	154,08		
MGB 1100 Liter	110,04	222,08		

1.5. Gebühren bei Entsorgung über Unterflurbehälter

Die Entsorgungsgebühr für Unterflurbehälter beträgt bei 14-täglicher Abfuhr:

Unterflurbehälter	Gebühr in EUR pro Jahr		
	UFB für Restmüll	UFB für Biomüll	UFB für Papiermüll
UFB 3 m³		2.751,12	
UFB 4 m³			
UFB 5 m³	4.047,24		2.063,64

Neben den Entsorgungsgebühren wird die Gestellungsgebühr nach 1.7. erhoben.

1.6. Einzelentsorgung von fahrbaren Abfallbehältern, Unterflurbehältern und Abfallsäcken

Bei Auftragserteilung einer Bedarfsentsorgung (§ 23 Abs. 6 AbfWS) oder einer zusätzlichen Einzelentsorgung oder Abfuhr von Abfallsäcken (§ 25 Abs. 5 Satz 2 und Abs.6 sowie § 27 Abs. 2 Satz 2 AbfWS), die eine gesonderte Anfahrt außerhalb einer regulären Entsorgungstour erforderlich macht, wird zusätzlich zur Gebühr nach 1.6.1. bis 1.6.3. eine Anfahrgeldgebühr in Höhe von 15,00 EUR je Anfahrt erhoben.

Bei Auftragserteilung einer Nachentsorgung (§ 25 Abs. 9) wird nur die Anfahrgeldgebühr in Höhe von 15,00 EUR je Anfahrt erhoben.

1.6.1. Gebühr für die Einzelentsorgung von Restmüllbehältern, Biotonnen und Papiertonnen

Behältergröße	Gebühr in EUR pro Leerung		
	Restmüllbehälter	Biomüllbehälter	Papiermüllbehälter
MGB 60 Liter	1,53		
MGB 120 Liter	2,76	1,87	0,66
MGB 240 Liter	5,01	3,74	1,32
MGB 770 Liter	15,15		2,73
MGB 1100 Liter	21,54		6,05

1.6.2. Gebühr für die Einzelentsorgung von Unterflurbehältern

Unterflurbehälter	Gebühr in EUR pro Leerung		
	UFB für Restmüll	UFB für Biomüll	UFB für Papiermüll
UFB 3 m³		42,39	
UFB 4 m³			
UFB 5 m³	85,78		7,58

1.6.3. Restmüllsäcke und Grünschnittsäcke

Die Gebühr beträgt für einen

- Restmüllsack 3,10 EUR
- Grünschnittsack 1,50 EUR.

1.7. Gestellungsgebühr für Unterflurbehälter

Unterflurbehälter	Gestellungsgebühr in EUR pro Jahr		
	UFB für Restmüll	UFB für Biomüll	UFB für Papiermüll
UFB 3 m³		429,00	
UFB 4 m³			
UFB 5 m³	709,08		709,08

1.8. Gebühr für die gesonderte Entsorgung von Abfällen ohne Nutzung von zugelassenen Abfallbehältern (§ 23 Abs. 11 AbfWS)

Die Entsorgungsgebühr bei der Entsorgung von Abfällen ohne Nutzung von zugelassenen Abfallbehältern richtet sich nach dem entstandenen Aufwand und wird in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.

2. Gebühren für die Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle über Umleerbehälter und Container**2.1. Einzelabfuhr von Restmüll in Umleerbehältern**

Die Gebühr bei Restmüllentsorgung in Umleerbehältern setzt sich zusammen aus der Abfuhrgebühr und der Mietgebühr.

Umleerbehälter	Abfuhrgebühr in EUR pro Leerung	Mietgebühr pro Monat in EUR/Monat
2,5 m³	83,91	20,93
5,0 m³	167,81	25,20

Hinweis: Die Entsorgungsgebühr für den Restmüll ist in der Abfuhrgebühr enthalten.

2.2. Einzelabfuhr von Abfällen in Containern

Die Gebühr bei Abfallentsorgung über Container setzt sich zusammen aus der Abfuhrgebühr, der Mietgebühr (ab dem 4. Tag der Nutzung) und der Entsorgungsgebühr nach Ziff. 2.3.

Kleincontainer	Abfuhrgebühr in EUR pro Abfuhr (Nutzungszeit bis 3 Tage)	Mietgebühr ab 4. Tag in EUR/Tag	Mietgebühr pro Monat in EUR/Monat
1,3 m³ - 2,5 m³	64,16	0,71	15,47
1,3 m³ - 2,5 m³ mit Deckel	64,16	0,71	15,47

Absetzcontainer	Abfuhrgebühr in EUR pro Abfuhr (Nutzungszeit bis 3 Tage)	Mietgebühr ab 4. Tag in EUR/Tag	Mietgebühr pro Monat in EUR/Monat
6,0 m³	83,04	1,79	42,84
7,0 m³	85,17	1,79	42,84
7,0 m³ mit Deckel	85,17	1,79	42,84
10,0 m³	87,83	1,79	42,84
10,0 m³ mit Deckel	87,83	1,79	42,84

Presscontainer	Abfuhrgebühr in EUR pro Abfuhr (Nutzungszeit bis 3 Tage)	Mietgebühr ab 4. Tag in EUR/Tag	Mietgebühr pro Monat in EUR/Monat
bis 10,0 m³	101,14	11,00	220,00
11,0 - 20,0 m³	125,63	14,50	290,00

Abrollcontainer	Abfuhrgebühr in EUR pro Abfuhr (Nutzungszeit bis 3 Tage)	Mietgebühr ab 4. Tag in EUR/Tag	Mietgebühr pro Monat in EUR/Monat
21,0 m³	145,69	4,76	117,22
33,0 m³	145,69	4,76	117,22



2.3. Entsorgungsgebühren von überlassungspflichtigen Abfällen

In der Entsorgungsgebühr enthalten sind die Kosten für erforderliche Vorbehandlungen und die Kosten für die Verwertung oder Beseitigung des Abfalls.

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr in EUR/t
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	128,43
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	219,19
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	83,30
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	128,43
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	128,43
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	50,00
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	50,00
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	219,19
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 03	Altreifen	176,18
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 01	Beton	31,87
17 01 02	Ziegel	31,87
17 01 03	Fliesen und Keramik	31,87
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	31,87
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 01	Holz	83,30
17 02 03	Kunststoff	219,19
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	94,61
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	
17 04 02	Aluminium	0,00
17 04 05	Eisen und Stahl	0,00
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	0,00
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	24,99
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (gilt ausschließlich für Abfälle von künstlichen Mineralfasern)	490,88
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	490,88
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe (ausschließlich aus dem Herkunftsbereich private Haushaltungen)	301,07
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	128,52
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	219,19
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	128,43
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	128,43
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	

19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	50,00
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	219,19
19 08 02	Sandfangrückstände	219,19
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	219,19
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	94,61
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	83,30
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	128,43
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	128,43
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 01	Papier und Pappe	0,00
20 01 02	Glas	40,00
20 01 10	Bekleidung	128,43
20 01 11	Textilien	128,43
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	94,61
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	83,30
20 01 39	Kunststoffe	219,19
20 01 40	Metalle	0,00
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	219,19
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	219,19
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (Grünschnitt)	80,21
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (Wurzelholz)	98,06
20 02 02	Boden und Steine	24,99
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	128,43
20 03	Andere Siedlungsabfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall)	128,43
20 03 02	Marktabfälle	128,43
20 03 03	Straßenkehricht	128,43
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	219,19
20 03 07	Sperrmüll	143,63
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	128,43

*gefährliche Abfallart

Sofern ein überlassener Abfall aufgrund seiner Eigenart (z. B. seiner speziellen Zusammensetzung/Vermischung) durch besondere Maßnahmen erhöhte Aufwendungen oder andere Entsorgungswege als die in der Tabelle zugrunde gelegten erfordert, wird die Entsorgungsgebühr in Höhe des entstandenen Entsorgungsaufwandes festgesetzt (§ 3 Abs.16).

3. Entsorgungsgebühren für die Anlieferung von gewerblichen Abfällen am Betriebs-hof der HWS, Übergabestelle Waage

Für die Entsorgung von angelieferten Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die lediglich von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht nach § 4 Abs. 7 AbfWS ausgeschlossen sind, wird eine Gebühr in Höhe des entstandenen Aufwandes erhoben. Die betreffenden Abfälle sind in der Anlage 1 zur AbfWS mit einem „B“ gekennzeichnet.

4. Gebühren für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen

Die Gebühr für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen setzt sich zusammen aus der Entsorgungsgebühr, den Gebühren für Handling und Übernahmeschein und der Anfahrtsgebühr.

4.1. Entsorgungsgebühren

Für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen werden folgende Gebühren erhoben:

Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel	⁽¹⁾ Gebühr in EUR/kg
Altmedikamente	18 01 09, 18 02 08, 20 01 32	0,48
anorganische Chemikalien	16 05 07*	1,85
Aufsaug- und Filtermaterialien (ÖVB)	15 02 02*	0,45
Bleibatterien (Nasszellen)	20 01 34	0,00
Ni-Cd-Batterien (Nasszellen)	20 01 33*	2,50
Bitumenabfälle, ausgehärtet	17 03 02	0,45
Farben und Lackabfälle	08 01 11*, 20 01 27*, 20 01 28	0,57
Feinchemikalien, Reinigungsmittel	16 05 06*, 20 01 29*, 20 01 30	1,13
Fotochemikalien (Entwicklerbäder)	09 01 03*, 20 01 17*	0,60
Fotochemikalien (Fixierbäder)	09 01 04*, 20 01 17*	0,60
Halogenorganische Lösemittel	07 07 03*	0,83
Halon-Feuerlöscher	16 05 04*	6,50
Klebstoff und Kunstharze	08 04 09*, 20 01 27*	0,81
Laugen	06 02 05*, 20 01 15*	0,81
Öle und Fette (kein Altöl nach AltöIV)	20 01 26*	0,36
organische Chemikalien	16 05 08*	1,85
organische Lösemittel	07 01 04*, 20 01 13*	0,83
Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel	02 01 08*, 03 02 05*, 20 01 19*	1,73
quecksilberhaltige Abfälle	06 04 04*, 20 01 21*	21,42
Salze	06 03 11*, 06 03 13*	1,13
Säuren	06 01 06*, 20 01 14*	0,81
Speiseöle und Fette	20 01 25	
Tonerabfälle	08 03 17*, 08 03 18	0,57
Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	16 02 09*	1,96
Trockenbatterien (Entsorgung über Rücknahmesysteme nach BattG)	20 01 33*, 20 01 34, 16 06 01*, 16 06 02*, 16 06 03*, 16 06 04, 16 06 05	0,00
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten	15 01 10*	
- aus Eisenmetall,		0,45
- aus Glas,		0,65
- aus Kunststoff,		0,33
- Spraydosen		1,85
- Bauschaum- PU-Dosen (Entsorgung über Rücknahmesysteme nach VerpackV)		0,00
Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	20 01 31*	8,30

*gefährliche Abfallart

⁽¹⁾Die Gebühr gilt pro angefangenem kg. Die Transportverpackung ist Bestandteil des Entsorgungsgewichts.

4.2. Gebühren für Handling und Übernahmeschein

Die Gebühr für das Handling (Einsortieren und Verpackung) beträgt pro angefangene viertel Stunde 14,88 EUR.

Die Gebühr für den Übernahmeschein (pro Abfallart) beträgt 4,88 EUR.

4.3. Gebühren bei Abholung von Sonderabfallkleinmengen

Bei Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen im Holsystem wird zusätzlich zu den Gebühren nach Ziff. 4.1. und 4.2. dieser Anlage für den Einsatz des Schadstoffmobils eine Anfahrtgebühr in Höhe von 45,47 EUR je Anfahrt erhoben.

5. Gebühren für die Entsorgung von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen

Für schadstoffhaltige Haushaltsabfälle von Grundstücken, für die aktuell keine Personengebühr nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 erhoben wird (z.B. unbewohnte Wohngrundstücke, Erholungsgrundstücke, Gärten), wird die Entsorgungsgebühr analog Ziff. 4.1. und 4.3. dieser Anlage erhoben.

Gleiches gilt für die Entsorgung schadstoffhaltiger Haushaltsabfälle in Gebinden > 25 Liter unabhängig vom Herkunftsbereich.

6. Gebühren für die Abfuhr von Sperrmüll und Altreifen

6.1. Terminabfuhr von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen (§ 12 Abs. 3 AbfWS)

Für die Terminabfuhr von Sperrmüll über die „Abrufkarte für Sperrmüll“ wird eine Termin-Gebühr in Höhe von 15,00 EUR pro Terminvereinbarung erhoben.

6.2. Abfuhr von Sperrmüll über Pressfahrzeug ohne Nutzung der „Abrufkarte für Sperrmüll“ (§ 12 Abs. 4 und 7 AbfWS)

Die Gebühr für die Anfahrt beträgt 15,00 EUR pro Abfuhr.

Die Gebühr für die Beladung des Sammelfahrzeugs beträgt 72,06 EUR/t.

Die Gebühr für die Entsorgung des Sperrmülls beträgt 143,63 EUR/t.

6.3. Abholung von Altreifen

Die Gebühr für die Anfahrt beträgt 15,00 EUR pro Abfuhr.

Die Gebühr für das Einsammeln beträgt pro Reifen 8,93 EUR/Stück.

Die Gebühr für die Entsorgung eines Altreifens beträgt 3,30 EUR/Stück.

7. Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen aus dem Herkunftsbereich privater Haushaltungen an den Wertstoffmärkten

7.1. Selbstanlieferung von Grünabfällen

Bei Selbstanlieferung von Grünabfällen aus Kleingartenanlagen, Eigentümergeärten, Erholungsgrundstücken und unbewohnten Wohngrundstücken durch Abfallbesitzer, die in Halle keinen Wohnsitz haben, wird folgende Gebühr erhoben:

Abfallbezeichnung	bei Verwiegung in EUR/t	nach Volumen in EUR/m ³
Grünabfälle	80,21	26,00

Die Entsorgung von Grünabfällen von Wohngrundstücken sowie aus Kleingartenanlagen, Eigentümergeärten und Erholungsgrundstücken von Abfallbesitzern, für die in Halle aktuell eine Personengebühr nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 erhoben wird, erfolgt gebührenfrei. Die Entsorgung von Wurzelholz ist stets gebührenpflichtig.

Bei Selbstanlieferung von Wurzelholz wird folgende Gebühr erhoben:

Abfallbezeichnung	bei Verwiegung in EUR/t	nach Volumen in EUR/m ³
Wurzelholz	98,06	70,00

7.2. Selbstanlieferung von Kunststoffabfällen

Bei Selbstanlieferung von Kunststoffabfällen wird folgende Gebühr erhoben:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	nach Volumen in EUR/m ³
20 01 39	Kunststoffe	28,00

Bei Kunststoffabfällen von Wohngrundstücken, für die aktuell eine Personengebühr nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 erhoben wird, ist die Entsorgung des ersten m³ gebührenfrei.

7.3. Selbstanlieferung von Sperrmüll

Bei Selbstanlieferung von Sperrmüll wird folgende Gebühr erhoben:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	nach Volumen in EUR/m ³
20 03 07	Sperrmüll	40,00

Bei Sperrmüll von Wohngrundstücken, für die aktuell eine Personengebühr nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 erhoben wird, ist die Entsorgung des ersten m³ gebührenfrei.

7.4. Selbstanlieferung von Altholz

Bei Selbstanlieferung von Altholz wird folgende Gebühr erhoben:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	nach Volumen in EUR/m ³
20 01 38	Holz ohne gefährliche Stoffe	28,00

Bei Altholz von Wohngrundstücken, für die aktuell eine Personengebühr nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 erhoben wird, erfolgt die Entsorgung des ersten m³ gebührenfrei.

7.5. Selbstanlieferung von Bau- und Abbruchabfällen

Bei Selbstanlieferung von Bau- und Abbruchabfällen werden folgende Gebühren erhoben:

Abfallbezeichnung	bei Verwiegung in EUR/t	nach Volumen in EUR/m ³
Bauschutt (Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik) und Gemische daraus ohne gefährliche Stoffe	31,87	51,00
Altholz aus Baumaßnahmen der Kategorie A I und A II (17 02 01)	83,30	28,00
Altholz aus Baumaßnahmen der Kategorie A III und A IV (17 02 04*)	94,61	32,00
Kunststoffe aus Baumaßnahmen (z.B. Baufolien)	219,19	82,00
Metalle und Kabel ohne gefährliche Stoffe	0,00	0,00
Boden und Steine ohne gefährliche Stoffe	24,99	41,00
Abfälle von künstlichen Mineralfasern	490,88	78,00
asbesthaltige Abfälle	301,07	136,00
Baustoffe auf Gipsbasis ohne gefährliche Stoffe	128,52	46,00
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle ohne gefährliche Stoffe	219,19	82,00

Sofern ein überlassener Abfall aufgrund seiner Eigenart (z. B. seiner speziellen Zusammensetzung/Vermischung) durch besondere Maßnahmen erhöhte Aufwendungen oder andere Entsorgungswege als die in der Tabelle zugrunde gelegten erfordert, wird die Entsorgungsgebühr in Höhe des entstandenen Entsorgungsaufwandes festgesetzt (§ 3 Abs.16).

7.6. Selbstanlieferung von Altreifen

Die Gebühr für die Entsorgung eines Altreifens beträgt 3,30 EUR/Stück.

8. Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen an den Wertstoffmärkten

Bei Selbstanlieferung von Sperrmüll und Altholz zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden folgende Gebühren erhoben:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	bei Verwiegung in EUR/t	nach Volumen in EUR/m ³
20 03 07	Sperrmüll	174,51	48,00
20 01 38	Holz ohne gefährliche Stoffe	83,30	28,00

Für Bau- und Abbruchabfälle wird die Entsorgungsgebühr analog Ziff. 7.5. dieser Anlage erhoben.

9. Sonstige Gebühren

Für Abfälle, die in Folge ihrer Eigenart beim Einsammeln, Befördern oder Behandeln/Entsorgen durch besondere Maßnahmen erhöhte Aufwendungen erfordern, werden Gebühren in Höhe des entstandenen Aufwandes.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der Sitzung vom 25. November 2020 beschlossene Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) Vorlagen-Nummer: VII/2020/01792

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 15.12.2020




Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung: Straßenbenennung Zappendorfer Straße

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat gemäß § 45 Abs. 3 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) am 25.11.2020 den Straßennamen Zappendorfer Straße für die neue Erschließungsstraße im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 73 „Wohngebiet Bennstedter Straße / Granau“ beschlossen.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung:

Es handelt sich bei der Benennung von Straßen und Plätzen vorrangig um einen verwaltungstechnischen Vorgang zur Erfassung und eindeutigen Zuordnung von Gebäuden, der somit der zwingenden Gewährleistung von öffentlicher Sicherheit und Ordnung dient. Eine solche Maßnahme verletzt regelmäßig den Bürger auch nicht in seinen grundgesetzlich geschützten Rechten. Dies könnte nur dann ausnahmsweise der Fall sein, wenn die Straßenbenennung willkürlich erfolgt. Dafür oder für eine sonst ermessensfehlerhafte Verwaltungsentscheidung gibt es keine Anhaltspunkte.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im Interesse der Allgemeinheit an einer eindeutigen und bestmöglichen

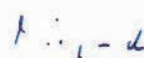
Orientierung. Dies dient insbesondere der Gewährleistung einer schnellstmöglichen Auffindung einer verbindlichen Adresse im Notfall für Rettungsdienste Vollzugsdienste und Feuerwehr. Die Vollziehungsanordnung dient daher der Herstellung von Rechts- und Planungssicherheit. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrem Erscheinen im Amtsblatt als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), erhoben werden.

Hinweis:

Der zugehörige Kartenausschnitt zum Beschluss kann im Technischen Rathaus, beim Fachbereich Planen, Abteilung Stadtvermessung zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung: Umbenennung des Straßennamens Dr.-Hans-Litten-Straße in Hans-Litten-Straße

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat gemäß § 45 Abs. 3 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) am 25.11.2020 die Umbenennung des Straßennamens Dr.-Hans-Litten-Straße in Hans-Litten-Straße beschlossen.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung:

Es handelt sich bei der Benennung von Straßen und Plätzen vorrangig um einen verwaltungstechnischen Vorgang zur Erfassung und eindeutigen Zuordnung von Gebäuden, der somit der zwingenden Gewährleistung von öffentlicher Sicherheit und Ordnung dient. Eine solche Maßnahme verletzt regelmäßig den Bürger auch nicht in seinen grundgesetzlich geschützten Rechten. Dies könnte nur dann ausnahmsweise der Fall sein, wenn die Straßenbenennung willkürlich erfolgt. Dafür oder für eine sonst ermessensfehlerhafte Verwaltungsentscheidung gibt es keine Anhaltspunkte.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im Interesse der Allgemeinheit an einer eindeutigen und bestmöglichen Orientierung. Dies dient insbesondere der Gewährleistung einer schnellstmöglichen

Auffindung einer verbindlichen Adresse im Notfall für Rettungsdienste Vollzugsdienste und Feuerwehr. Die Vollziehungsanordnung dient daher der Herstellung von Rechts- und Planungssicherheit. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrem Erscheinen im Amtsblatt als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), erhoben werden.

Hinweis:

Der zugehörige Kartenausschnitt zum Beschluss kann im Technischen Rathaus, beim Fachbereich Planen, Abteilung Stadtvermessung zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung: Straßenbenennung Zum Böllberger Ufer und Zum Inselblick

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat gemäß § 45 Abs. 3 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) am 25.11.2020 die Straßennamen Zum Böllberger Ufer und Zum Inselblick für die beiden neuen Erschließungsstraßen im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 170.2 „Böllberger Weg / Mitte, An der Hildebrandschen Mühle“ beschlossen.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung:

Es handelt sich bei der Benennung von Straßen und Plätzen vorrangig um einen verwaltungstechnischen Vorgang zur Erfassung und eindeutigen Zuordnung von Gebäuden, der somit der zwingenden Gewährleistung von öffentlicher Sicherheit und Ordnung dient. Eine solche Maßnahme verletzt regelmäßig den Bürger auch nicht in seinen grundgesetzlich geschützten Rechten. Dies könnte nur dann ausnahmsweise der Fall sein, wenn die Straßenbenennung willkürlich erfolgt. Dafür oder für eine sonst ermessensfehlerhafte Verwaltungsentscheidung gibt es keine Anhaltspunkte.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im Interesse der Allgemeinheit

an einer eindeutigen und bestmöglichen Orientierung. Dies dient insbesondere der Gewährleistung einer schnellstmöglichen Auffindung einer verbindlichen Adresse im Notfall für Rettungsdienste Vollzugsdienste und Feuerwehr. Die Vollziehungsanordnung dient daher der Herstellung von Rechts- und Planungssicherheit. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrem Erscheinen im Amtsblatt als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), erhoben werden.

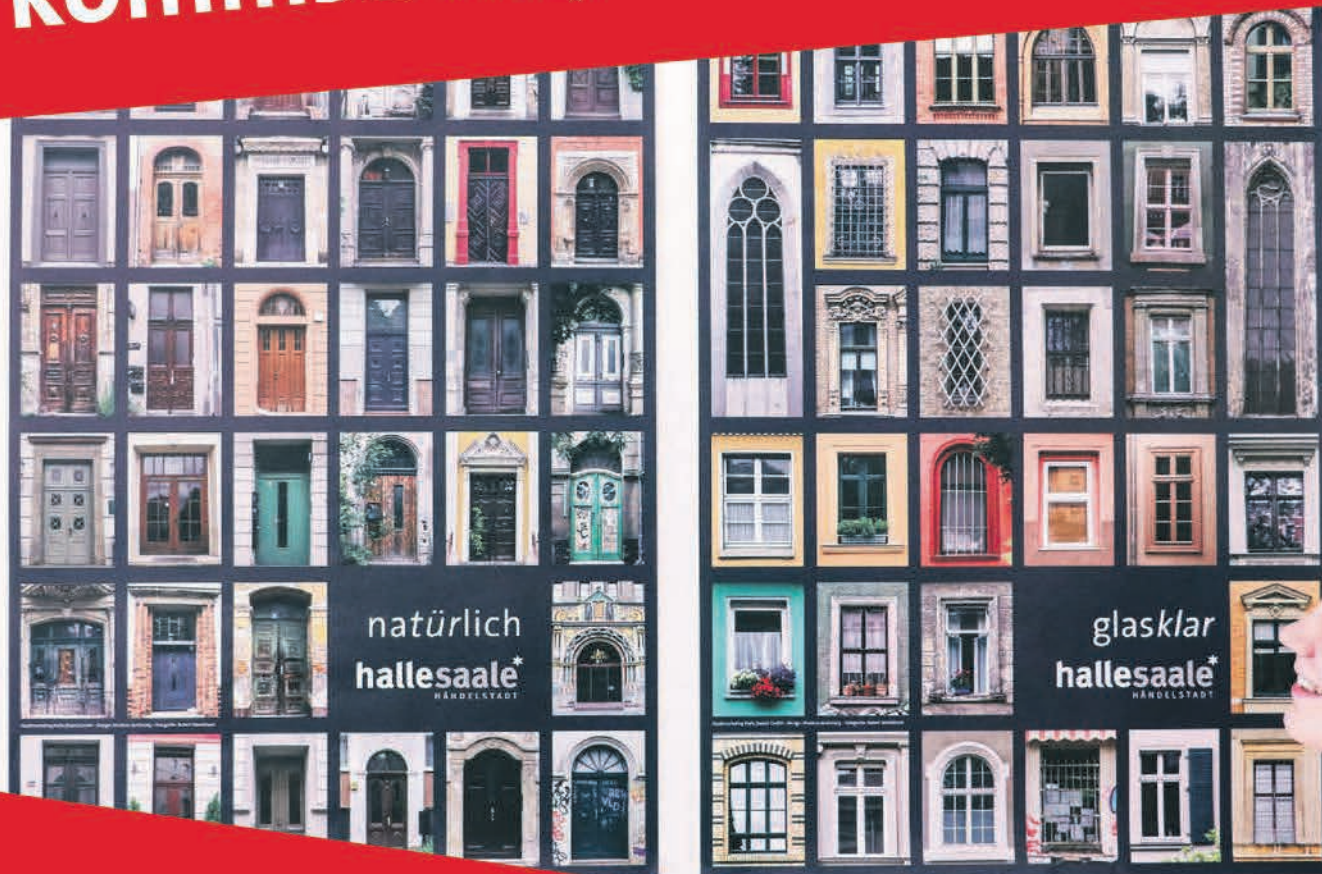
Hinweis:

Der zugehörige Kartenausschnitt zum Beschluss kann im Technischen Rathaus, beim Fachbereich Planen, Abteilung Stadtvermessung zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

... kommse rin, könnse rausgucken!



Charmante Ein- und Ausblicke mit neuer Plakat- und Postkarten-Serie

Mit der neuen Plakat- und Postkarten-Serie „Stadtansichten“ der Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH wird auf bunte, neue, alte und ungewöhnliche Türen und Fenster in Halle geschaut. Mehr als 30 Motive sind pro Plakat unter dem Motto „natürlich“ und „glasklar“ als detailreiche Facetten der Stadt abgebildet. Die Plakate (8,50 Euro) und Postkarten (1,00 Euro) sind ab sofort in Halles Tourist-Information und im Online-Shop erhältlich.

Halle-Souvenirs, Stadtführungen:

Tourist-Information Halle (Saale) • Marktschlösschen • Marktplatz 13, 06108 Halle (Saale)
Tel.: 0345-122 99 84 / E-Mail: touristinfo@stadtmarketing-halle.de
Web: www.halle-tourismus.de
Online-Shop: www.halle-tourismus.de/shop

KENNEN SIE DEN WERT IHRER IMMOBILIE?

investieren Sie jetzt **199,- €** (statt 299,-)

für die Erstellung einer professionellen Immobilienbewertung, inkl. Marktwerteranalyse.

0345 20 93 31-0 www.3a-halle.de

Google Kunden Bewertungen **4.9/5** ★★★★★

3A AUFRICHTIG ANGESEHEN AUFMERKSAM IMMOBILIEN

meist empfohlener Makler HALLE (SAALE)

Quelle: Braunschweig Immobilienmagazin24.de



Bekanntmachungen

Information der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft zum Trinkwasserpreis 2021

Ab dem 1. Januar 2021 gelten im Versorgungsgebiet der Stadt Halle (Saale) nachstehende Preise für die Trinkwasserversorgung.

	Zählergröße	Verbrauch	Einheit	gültig ab 1. Januar 2021	
				Netto	Brutto
Leistungspreis			Euro/m ³	2,00	2,14
Grundpreis	Q ₃ = 4 (alt: Q _n 2,5)	bis 100 m ³	Euro/ Monat	5,87	6,28
		> 100 m ³ bis 250 m ³		9,79	10,48
		> 250 m ³ bis 1.000 m ³		19,57	20,94
		mehr als 1.000 m ³		29,36	31,42
	Q ₃ = 10 (alt: Q _n 6,0)	73,40		78,54	
	Q ₃ = 16 (alt: Q _n 10)	117,44		125,66	
	Q ₃ = 25 (alt: Q _n 15)	183,50		196,35	
	Q ₃ = 63 (alt: Q _n 40)	462,42		494,79	
Q ₃ = 100 (alt: Q _n 60)	734,00	785,38			
Q ₃ = 250 (alt: Q _n 150)	1.835,00	1.963,45			

Zudem führt die Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH ab 1. Januar 2021 ein neues Preismodell ein. Der Grundpreis wird zukünftig nach der Größe des Wasserzählers und bei der Zählergröße Q₃ = 4 (alt: Q_n 2,5) zusätzlich nach Verbrauchsgruppen bemessen.

Mit dem neuen Preismodell entsteht eine verursachungsgerechtere Kostenverteilung bezogen auf die einzelnen Verbrauchsstellen, da die verbrauchsunabhängigen Kosten der Wasserversorgung nunmehr ausgewogener verteilt werden.

Die HWS wird auch künftig ihren Kundinnen und Kunden das bestkontrollierteste Lebensmittel Trinkwasser in ausreichender Menge und hoher Qualität jeden Tag zuverlässig und nachhaltig bereitstellen.

Bekanntmachung



Der Vorstand der Halleschen Wohnungsgenossenschaft FREIHEIT eG hat, nachdem den auszuschließenden Mitgliedern die Möglichkeit gegeben wurde sich zum beabsichtigten Ausschluss zu äußern, am 09.12.2020 beschlossen, die nachfolgend aufgeführten Mitglieder gem. § 11 Abs. 1 e) der Satzung der Halleschen Wohnungsgenossenschaft FREIHEIT eG zum 31.12.2020 aus der Genossenschaft auszuschließen.

Mitgl. Nr.	Name	Mitgl. Nr.	Name
17679	Marcel Störzner	18369	Esther Siwczak
19008	Vasile Visa	19304	Samuel Florea
20184	Miroslav Vanasek		

Die zum Ausschluss vorgesehenen Mitglieder können innerhalb eines Monats durch einen an den Vorstand der Halleschen Wohnungsgenossenschaft FREIHEIT eG, Freyburger Str. 3, 06132 Halle (Saale), eingeschriebenen Brief gegen den Ausschluss eine zu begründende Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat.

– Vorstand –

Diakonie

Stadtmission Halle Eingliederungshilfe gGmbH

Kaminholzverkauf

Buche, Eiche, Birke

ofenfertig in verschiedenen Abpackungen aus der Werkstätte

Teutschenthal

Am Gewerbegebiet II, Nr. 8

(Nähe SELGROS-Markt) · Anlieferung möglich!

Telefon: 034601/27534

Wir schenken Ihnen die MwSt!



bei Kauf und Zulassung bis 31.12.2020!



AUTOCENTER STIERWALD UG & CoKG

Braunschweiger Str. 5 • 06188 OT Peißen • Tel. 03 45/4 44 76 90

Fax 03 45/44 47 69 16 • www.ac-stierwald.de • info@ac-stierwald.de

Verkauf erfolgt im Namen und auf Rechnung der AH Koschitzky GmbH



ELEKTRO BOHNDORF

Wir wünschen ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes Jahr 2021!

→ Elektroinstallation

→ E-Check

→ Photovoltaik

→ Nieder- und Mittelspannungsanlagen

→ Kabeltiefbau

→ Trafostationen

Hauptsitz

Kirchstraße 7 | 06268 Barnstädt

Telefon: +49 (0) 3 47 71 / 610 0

Internet: www.elektro-bohdorf.de

Niederlassung Halle

Gutenbergstraße 4 | 06112 Halle

Telefon: +49 (0) 343 / 47 07 68 90

E-Mail: info@elektro-bohdorf.de